

Stand: 30.06.2025 12:38:30

Initiativen auf der Tagesordnung der 30. Sitzung des VF

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6689 vom 14.05.2025
2. Initiativdrucksache 19/5953 vom 25.03.2025
3. Initiativdrucksache 19/6328 vom 09.04.2025
4. Initiativdrucksache 19/6360 vom 10.04.2025
5. Initiativdrucksache 19/6685 vom 14.05.2025
6. Initiativdrucksache 19/6686 vom 14.05.2025
7. Initiativdrucksache 19/6687 vom 14.05.2025
8. Initiativdrucksache 19/7124 vom 18.06.2025
9. Initiativdrucksache 19/7125 vom 18.06.2025
10. Initiativdrucksache 19/6902 vom 03.06.2025
11. Initiativdrucksache 19/5127 vom 19.02.2025
12. Initiativdrucksache 19/6552 vom 07.05.2025
13. Initiativdrucksache 19/7189 vom 23.06.2025



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katrin Ebner-Steiner, Christoph Maier, Martin Böhm, Richard Graupner, Johannes Meier, Markus Walbrunn, Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Dieter Arnold, Oskar Atzinger, Jörg Baumann, Franz Bergmüller, Rene Dierkes, Christin Gmelch, Daniel Halemba, Martin Huber, Andreas Jurca, Florian Köhler, Oskar Lipp, Stefan Löw, Roland Magerl, Ferdinand Mang, Johann Müller, Benjamin Nolte, Elena Roon, Franz Schmid, Ulrich Singer, Ralf Stadler, Ramona Storm, Markus Striedl, Matthias Vogler, Andreas Winhart** und **Fraktion (AfD)**

Gesetz über das Beflaggen öffentlicher Gebäude (Bayerisches Beflaggungsgesetz – BayBeFlagG)

A) Problem

In den vergangenen Jahren hat sich an zahlreichen öffentlichen Gebäuden des Freistaates Bayern eine zunehmend uneinheitliche Flaggensituation entwickelt. Während früher in der Regel die Bundesflagge und die bayerische Staatsflagge als klare Hoheitsymbole für den Freistaat Bayern und für Deutschland an den Gebäuden wehten, ist heute oft ein unübersichtliches Sammelsurium verschiedenster Fahnen zu beobachten. Die zahllosen verschiedenen Versionen der Regenbogenfahne oder sogenannte LSBTI-Fahnen repräsentieren nicht den Staat und spalten die Gesellschaft.

Es entsteht eine Beliebigkeit. Die Beflaggung der öffentlichen Gebäude darf nicht von einer Mode abhängig werden, die immer wieder neue Regenbogenfahnen erfindet. Dies schafft Verwirrung und kann das Identitätsgefühl der Bevölkerung im Hinblick auf ihren Freistaat Bayern und ihr eigenes Land schwächen. Zudem besteht das Risiko, dass durch das Hissen immer weiterer Sonder- und Aktionsfahnen der eigentliche Sinn staatlicher Symbole verwässert wird. Staatliche Gebäude sollten eine eindeutige, leicht verständliche und allgemein anerkannte Symbolsprache verwenden, um ihre hoheitliche Funktion klar zu unterstreichen. Die Nutzung der traditionellen Fahnen hat einen einzigartigen ästhetischen Wert, der durch ein immer größer werdendes Fahnenmeer schrittweise zerstört wird.

Der gegenwärtige Flickenteppich an Fahnen erschwert dies erheblich und unterminiert den Wiedererkennungswert sowie die verbindende Identifikationsfunktion, die offizielle Symbole ausüben sollten.

B) Lösung

Die Lösung besteht darin, die Beflaggung öffentlicher Gebäude im Freistaat Bayern einheitlich, klar und eindeutig zu regeln. Durch die Schaffung eines Gesetzes über das Beflaggen öffentlicher Gebäude wird festgelegt, dass an öffentlichen Gebäuden und sonstigen staatlichen Einrichtungen außerhalb von Staatsbesuchen ausschließlich die Bundesflagge, die bayerische Staatsflagge sowie die Flagge der jeweiligen Kommune gehisst oder angebracht werden dürfen. Damit wird das Nebeneinander unterschiedlichster Sonder- oder Aktionsfahnen beendet.

Ergänzend werden in diesem neuen bayerischen Gesetz Teile der Bestimmungen der Flaggen-Verwaltungsanordnung (VwAoFlag) integriert, modernisiert und an die neue Regelung angepasst. Die VwAoFlag ist nach Inkrafttreten des Gesetzes zu ändern. Für Staatsbesuche und besondere protokollarische Anlässe bleibt es zulässig, zusätzlich zur Bundesflagge und zur bayerischen Staatsflagge auch die Fahnen von ausländischen Staatsgästen zu hissen, um den internationalen Gepflogenheiten Rechnung zu tragen.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

Diese Neuregelung schafft eine einheitliche und verständliche Symbolik, fördert ein starkes Identitätsgefühl bei den Bürgern und verhindert Verwirrungen. Sie stärkt zudem die hoheitliche Funktion staatlicher Symbole und verdeutlicht die föderale Einbindung der Kommunen und des Freistaates Bayern in die Bundesrepublik Deutschland. Auf diese Weise entsteht ein kohärentes und unverwechselbares Erscheinungsbild staatlicher Repräsentation.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch den Wegfall zahlreicher wechselnder und zusätzlicher Fahnen entfallen Beschaffungs-, Lager- und Austauschkosten. Langfristig ergibt sich für den Freistaat Bayern und seine Kommunen somit eine Kosteneinsparung.

Gesetzentwurf

Gesetz über das Beflaggen öffentlicher Gebäude (Bayerisches Beflaggungsgesetz – BayBeFlagG)

Art. 1

Bayerische Staatsflaggen

(1) ¹Bayerische Staatsflaggen sind die Streifenflagge und die Rautenflagge. ²Beide stehen einander gleich.

(2) Die Streifenflagge besteht aus zwei gleich breiten Querstreifen in den Landesfarben, oben weiß, unten blau.

(3) ¹Die Rautenflagge enthält mindestens einundzwanzig weiße und blaue Rauten (Wecken). ²Die von den Rändern der Flagge angeschnittenen Rauten werden mitgezählt. ³Je nach Größe und Form der Flaggen kann sich die Anzahl der Rauten erhöhen. ⁴In jedem Fall ist aber die rechte obere Ecke des Flaggentuchs für eine angeschnittene weiße Raute bestimmt.

Art. 2

Ganzjährige Beflaggung

Die von Staatsbehörden ganz oder überwiegend benutzten Gebäude werden ganzjährig beflaggt.

Art. 3

Art und Weise der Beflaggung

(1) ¹Grundsätzlich werden an Gebäuden des Freistaates Bayern und der Kommunen ausschließlich die Bundesflagge, die bayerische Staatsflagge und, soweit möglich, die kommunale oder regionale Flagge gemeinsam gehisst. ²Bei Staatsbesuchen oder besonderen protokollarischen Anlässen ist zusätzlich das Hissen ausländischer Flaggen zulässig.

(2) ¹Der Bundesflagge gebührt die bevorzugte Stelle. ²Sie ist grundsätzlich in der Mitte zu setzen, rechts anschließend (vom Innern des Gebäudes mit Blick zur Straße) die bayerische Staatsflagge und links die kommunale oder regionale Flagge.

(3) Wird aus Anlass eines Trauerfalls geflaggt, so werden die Flaggen halbmast aufgezogen oder mit Trauerflor versehen.

(4) Ausländische Flaggen dürfen an staatlichen Dienstgebäuden nur mit Genehmigung der Staatskanzlei gesetzt werden.

(5) Mehrere nebeneinander gesetzte Flaggen sollen gleich groß sein.

(6) Zur künstlerischen und technischen Beratung stehen die Staatlichen Hochbauämter zur Verfügung.

Art. 4 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

1. Allgemeine Zielsetzung

Der vorliegende Gesetzentwurf hat das vorrangige Ziel, die Beflaggung an öffentlichen Gebäuden und sonstigen staatlichen Einrichtungen klar und einheitlich zu regeln. Ausgangspunkt war die Entwicklung, dass in der Praxis eine große Vielfalt an Solidaritäts- und Aktionsfahnen an den Fassaden öffentlich genutzter Gebäude auftauchte, was den hoheitlichen Charakter der Staatsflaggen zu überlagern droht. Indem an den Gebäuden des Freistaates Bayern und der Kommunen ausschließlich die Bundesflagge, die bayerische Staatsflagge und die kommunale oder regionale Flagge gehisst werden dürfen, wird die Symbolkraft dieser Fahnen gestärkt.

2. Gründe für die teilweise Übernahme der Flaggen-Verwaltungsanordnung (VwAoFlag)

Die bisherigen §§ 1 bis 3 der VwAoFlag werden teilweise in das Gesetz integriert und an die aktuellen Erfordernisse angepasst. Dazu zählen insbesondere die Definition der bayerischen Staatsflaggen (Art. 1), die Anlässe zur Beflaggung und deren Anordnung (Art. 2) sowie die Vorschriften zur Reihenfolge, Trauerbeflaggung und technischen Umsetzung (Art. 3). Durch diese Integration werden Doppelregelungen vermieden und eine übersichtliche Rechtsgrundlage geschaffen.

3. Klarstellung zur zulässigen Flaggenführung

Es wurden folgende Fahnen zur Verwendung bestimmt: die Bundesflagge, die bayerische Staatsflagge und die kommunale beziehungsweise regionale Flagge. Damit setzt der Freistaat Bayern seine verfassungsrechtliche Kompetenz im Bereich der Symbolpolitik konsequent um. Die Ausnahme, bei Staatsbesuchen oder besonderen protokollarischen Anlässen ausländische Flaggen zu hissen, berücksichtigt internationale Gepflogenheiten und wahrt zugleich die neue klare Grundregel.

4. Stärkung der hoheitlichen Symbole

Durch die Konzentration auf diese drei Flaggen soll die staatliche und kommunale oder regionale Identität im Bewusstsein der Bürger gestärkt werden. Das Nebeneinander unzähliger Aktionsfahnen hat vielerorts zu Irritationen geführt. Die nunmehrige Reduzierung beugt weiteren Verwechslungen vor und wahrt die Würde hoheitlicher Zeichen.

5. Rechtssicherheit und Umsetzung

Die Umsetzung in ein neues Bayerisches Beflaggungsgesetz schafft Rechtssicherheit, da alle relevanten Vorschriften klar definiert sind. Die Übernahme der bewährten Bestimmungen aus der VwAoFlag gewährleistet eine reibungslose Umsetzung in der Verwaltungspraxis.

Insgesamt wird mit dem Gesetz und der gleichzeitigen Integration von Teilen der bisherigen VwAoFlag ein eindeutiges, respektiertes und wiedererkennbares Symbolsystem etabliert. Die Bevölkerung erkennt sofort, dass es sich um staatliche Einrichtungen handelt, die nicht beliebigen Solidaritäts- oder Protestaktionen unterliegen. Zugleich ist durch die Ausnahmeregelung für offizielle Staatsbesuche die internationale Höflichkeit gewahrt. Auf diese Weise wird die Identität des Freistaates Bayern ebenso gefördert wie der Respekt vor den Hoheitszeichen.

B) Zu den einzelnen Vorschriften:**Zu Art. 1****Zu Abs. 1**

Diese Bestimmung wird aus § 1 Abs. 1 VwAoFlag übernommen, um klarzustellen, welche Formen der bayerischen Flagge existieren.

Zu Abs. 2

Diese Regelung stammt aus § 1 Abs. 2 VwAoFlag und definiert die Streifenflagge eindeutig.

Zu Abs. 3

Dies entspricht § 1 Abs. 3 VwAoFlag. Die Festlegung auf mindestens einundzwanzig Rauten hat historische und ästhetische Gründe.

Zu Art. 2

Die Gebäude des Freistaates Bayern und der Kommunen werden in Zukunft ganzjährig beflaggt. Dies sorgt für eine höhere Identifikation mit den Fahnen des Staates. Diese Regelung unterstreicht die permanente hoheitliche Präsenz.

Zu Art. 3**Zu Abs. 1**

Diese Vorschrift modifiziert § 3 Abs. 1 VwAoFlag. Auf die Nennung der Europaflagge wird künftig verzichtet, um die Bedeutung der wichtigsten drei Verwaltungsebenen zu unterstreichen. Die Identifikation der Bürger mit dem Staat, seiner Demokratie und seiner Verfassung muss zentral sein. Gleichzeitig bleiben aus protokollarischen Gründen ausländische Flaggen bei Staatsbesuchen erlaubt.

Zu Abs. 2

Übernahme aus § 3 Abs. 2 VwAoFlag, jedoch angepasst. Die Rangfolge der Hoheitszeichen soll gewahrt bleiben.

Zu Abs. 3

Entspricht § 3 Abs. 3 VwAoFlag. Trauerbeflaggung hat eine lange Tradition und unterstreicht die offizielle Anteilnahme.

Zu Abs. 4

Beruhet auf § 3 Abs. 5 VwAoFlag und wird an die Neuregelung zum Staatsbesuch angepasst.

Zu Abs. 5

§ 3 Abs. 6 VwAoFlag; Einheitlichkeit im Erscheinungsbild wird gewährleistet.

Zu Abs. 6

Entspricht § 3 Abs. 7 VwAoFlag; dient der fachlichen Unterstützung.

Zu Art. 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)

A) Problem

In Bayern gilt bislang das Gesetz über den Ladenschluss des Bundes (LadSchlG) aus dem Jahr 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl I S. 744). Die Grundpfeiler des LadSchlG – der allgemeine Ladenschluss an Werktagen von 20 bis 6 Uhr und das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen – haben sich in Bayern bewährt. Das grundsätzliche Verbot der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen ist zudem verfassungsrechtlich vorgegeben. Dennoch ergab sich in den letzten Jahren in Detailbereichen Anpassungsbedarf, dem mit dem geltenden LadSchlG nicht, nur teilweise oder nicht angemessen und praxisgerecht abgeholfen werden kann. So bietet das LadSchlG keine geeignete Rechtsgrundlage für die durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte, obwohl hier zumindest kein Verkaufspersonal im persönlichen Kundenkontakt eingesetzt wird. Das LadSchlG steht zudem den von vielen Gemeinden gewünschten verlängerten Öffnungszeiten im Rahmen verkaufsoffener Nächte an Werktagen entgegen. Darüber hinaus hat sich in der Praxis weiterer Bedarf für Vereinfachungen gezeigt. Eine inhaltliche Änderung des LadSchlG ist jedoch aufgrund der im Jahr 2006 mit der Föderalismusreform auf die Länder übergegangenen Gesetzgebungskompetenz für das Ladenschlussrecht nicht mehr möglich.

B) Lösung

Erlass eines eigenen Gesetzes über den Ladenschluss im Freistaat Bayern (Bayerisches Ladenschlussgesetz – BayLadSchlG), das die Grundpfeiler des Ladenschlussrechts nach dem LadSchlG übernimmt und zeitgemäße Änderungen in Detailbereichen – darunter die Ermöglichung verkaufsoffener Nächte an Werktagen und die durchgehende Öffnung von personallos betriebenen Kleinstsupermärkten – vornimmt. Das Gesetz soll das Ladenschlussrecht in Bayern modernisieren und vereinfachen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine. Die bisherige Rechtslage wird in weiten Teilen übernommen, sodass kein Mehraufwand entsteht. Vielmehr ist aufgrund der gesetzlichen Vereinfachungen und Klärstellungen insbesondere für personallos betriebene Kleinstsupermärkte und verkaufsoffene Nächte an Werktagen mit weniger Vollzugsaufwand und damit weniger Kosten für öffentliche Haushalte, die Wirtschaft und die Bürger zu rechnen. Die neuen Ermächtigungen der Gemeinden zur Freigabe verkaufsoffener Nächte an Werktagen, zur Begrenzung der Sonn- und Feiertagsöffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte sowie zur Bestimmung von Wallfahrts- und Ausflugsorten werden, sofern sie genutzt werden, durch den dazu erforderlichen Erlass von Rechtsverordnungen und die dabei zum Teil vorgegebene Anzeige dieser Rechtsverordnungen gegenüber der jeweiligen Regierung zu Aufwand führen. Dieser fällt jedoch nur einmalig an und dürfte ähnlich dem bisherigen Aufwand zur Freigabe verkaufsoffener Sonn- und Feiertage so gering

sein, dass auch unter Berücksichtigung des Konnexitätsprinzips nicht von einer Mehrbelastung auszugehen ist. Gleiches gilt für Inhaber von Verkaufsstellen hinsichtlich der Anzeige individueller verkaufsoffener Nächte an Werktagen gegenüber den Gemeinden. Der hierfür entstehende Aufwand für die Gemeinden ist durch den Entfall der strengen Anforderungen samt Antrags- und Genehmigungserfordernis für die bisherigen nach LadSchIG genehmigten sogenannten werktäglichen Event-Abende, die bislang insbesondere der aufwändigen Organisation einer Trägerveranstaltung als Anlass bedurften, mehr als kompensiert.

Gesetzentwurf

Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG)

Art. 1

Anwendungsbereich

¹Dieses Gesetz regelt die für das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen ausgeschlossenen Zeiten. ²Verkaufsstellen sind

1. Ladengeschäfte aller Art,
2. Verkaufsstände und andere Verkaufseinrichtungen, falls in ihnen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden, sowie
3. Verkaufseinrichtungen von Genossenschaften.

³Dem Feilhalten steht die Entgegennahme von Warenbestellungen, die Beratung sowie das auf den Verkauf gerichtete Zeigen von Waren, Mustern und Ähnlichem gleich.

Art. 2

Allgemeine Ladenschlusszeiten

(1) ¹Verkaufsstellen müssen zu folgenden Zeiten (allgemeine Ladenschlusszeiten) für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen sein, soweit nicht dieses Gesetz Ausnahmen zulässt:

1. an Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen nach dem Feiertagsgesetz (Feiertage),
2. montags bis samstags bis 6 Uhr und ab 20 Uhr,
3. an Heiligabend, sofern dieser auf einen Werktag fällt, bis 6 Uhr und ab 14 Uhr.

²Verkaufsstellen für Bäckerwaren dürfen abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit montags bis samstags auf 5.30 Uhr vorverlegen. ³Die bei Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen noch bedient werden.

(2) ¹Personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 150 m², in denen kein persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt, dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten geöffnet sein. ²Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung an Sonn- und Feiertagen die Dauer und die Lage der zugelassenen Öffnungszeit abweichend, jedoch nicht unter einer Dauer von acht zusammenhängenden Stunden, festsetzen.

(3) ¹Für das sonstige Feilhalten an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen gelten die allgemeinen Ladenschlusszeiten mit den nach diesem Gesetz zugelassenen Ausnahmen entsprechend. ²Dies gilt nicht für

1. gewerberechtlich festgesetzte Volksfeste,
2. das Feilhalten von Tageszeitungen an Werktagen und
3. einzelne Warenautomaten, die außerhalb einer Verkaufsstelle Waren aus einem beschränkten Warensortiment feilhalten.

³Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen auf gewerberechtlich festgesetzten Groß- und Wochenmärkten keine Waren zum Verkauf an Endverbraucher feilgehalten werden. ⁴An Heiligabend dürfen Waren nach 14 Uhr auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden.

Art. 3

Verkauf bestimmter Waren

(1) ¹Apotheken dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten zur Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnährmitteln, Hygieneartikeln, Desinfektionsmitteln und ähnlichen apothekenüblichen Medizinprodukten geöffnet sein. ²Die Bayerische Landesapothekerkammer hat für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass während der allgemeinen Ladenschlusszeiten abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. ³An den geschlossenen Apotheken ist an sichtbarer Stelle ein gut lesbarer Aushang anzubringen, der auf die nächstgelegenen zurzeit geöffneten Apotheken hinweist. ⁴Dienstbereitschaft der Apotheken steht der Öffnung gleich.

(2) ¹Verkaufsstellen auf dem Gelände oder in Gebäuden von kulturellen Einrichtungen wie Museen, Theatern oder Kinos sowie von Sport- und Freizeiteinrichtungen dürfen an allen Tagen in der Öffnungszeit der Einrichtung zur Versorgung der Besucher mit Lebens- und Genussmitteln zum sofortigen Verzehr und mit Waren mit engem Bezug zur Einrichtung geöffnet sein. ²Art. 5 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) ¹An Sonn- und Feiertagen dürfen

1. Verkaufsstellen zur Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften für die Dauer von fünf Stunden,
2. Verkaufsstellen von Betrieben, die Bäcker- oder Konditorwaren herstellen, zur Abgabe von Bäcker- und Konditorwaren für die Dauer von drei Stunden,
3. Verkaufsstellen zur Abgabe von Blumen für die Dauer von zwei Stunden, jedoch am Valentinstag, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, und am Muttertag für die Dauer von vier Stunden, sowie an Allerheiligen, am Volkstrauertag, am Totensonntag und am ersten Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden, und
4. Verkaufsstellen zur Abgabe frischer Milch oder von Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes für die Dauer von zwei Stunden

zwischen 8 und 18 Uhr, fällt Heiligabend auf einen Sonntag jedoch nur bis 14 Uhr, geöffnet sein, wenn sie auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang die genannten Waren feilhalten. ²Satz 1 Nr. 2 bis 4 gilt nicht für die Abgabe am Ostermontag, Pfingstmontag sowie am Zweiten Weihnachtstag. ³Die Öffnung nach Satz 1 soll außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes liegen. ⁴Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes eine von Satz 1 abweichende Lage der zugelassenen Öffnungszeiten festsetzen.

(4) Fällt Heiligabend auf einen Sonntag, dürfen an diesem Tag Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten, sowie Verkaufsstellen zur Abgabe von Christbäumen für die Dauer von drei Stunden zwischen 8 und 14 Uhr geöffnet sein.

Art. 4

Verkauf an Verkehrsanlagen

(1) Tankstellen dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten für die Abgabe von Betriebsstoffen und elektrischer Energie zum Betrieb von Kraftfahrzeugen, für die Abgabe von Ersatzteilen für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen sowie für die Abgabe von Reisebedarf geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen auf Flughäfen sowie Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten, an Heiligabend jedoch nur bis 17 Uhr, für die Abgabe von Reisebedarf geöffnet sein.

(3) ¹Verkaufsstellen auf den internationalen Verkehrsflughäfen Memmingen, München und Nürnberg dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten, an Heiligabend jedoch nur bis 17 Uhr, für die Abgabe von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Bekleidungs-, Fan-, Sport- und Geschenkartikeln, soweit diese üblicherweise der Versorgung der Flugreisenden dienen, geöffnet sein. ²Die Verkaufsfläche darf auf dem Flughafen München insgesamt 15 000 m², auf dem Flughafen Nürnberg und auf dem Flughafen Memmingen jeweils insgesamt 3 000 m² nicht übersteigen. ³Die Verkaufsfläche einer einzelnen Verkaufsstelle soll in der Regel nicht mehr als 500 m² betragen, sofern nicht bauliche oder bedarfsbedingte Besonderheiten Abweichungen erfordern. ⁴Die Errichtung von Großverkaufsstellen ist nicht zulässig.

(4) Für Apotheken auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie auf Flughäfen bleibt es bei den Vorschriften des Art. 3 Abs. 1.

(5) Reisebedarf sind Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, Karten- und Schreibmaterial, Tabakwaren, Schnittblumen, Träger für Film-, Foto- und Tonaufnahmen, Batterien, Ladzubehör für elektronische Kleingeräte, persönlicher Witterungsschutz, Erste-Hilfe-, Gesundheits- und Hygieneartikel sowie Andenken und Spielzeug geringen Wertes, Lebens- und Genussmittel in kleinen Mengen sowie ausländische Geldsorten, soweit diese üblicherweise der Versorgung der jeweiligen Reisenden dienen.

Art. 5

Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten

(1) ¹Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung in Kur- und Erholungsorten sowie in Wallfahrts- und Ausflugsorten jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf freigeben. ²Kur- und Erholungsorte sind die nach der Bayerischen Anerkennungsverordnung (BayAnerkV) anerkannten Kur- und Erholungsorte. ³Wallfahrtsorte sind Orte oder Ortsteile mit besonderer religiöser Bedeutung, die als Ziel von Wallfahrten der religiösen Verehrung dienen. ⁴Ausflugsorte sind Orte oder Ortsteile mit besonders ausgeprägtem Tourismus, in denen entweder die Zahl der Gästeübernachtungen das Siebenfache der Einwohnerzahl der jeweiligen Gemeinde in der Regel übersteigt oder die neben einer hohen Zahl an Tages- und Übernachtungsgästen ihrem touristischen Ortscharakter entsprechend über herausgehobene Sehenswürdigkeiten, über besondere Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote oder über vergleichbare den Tourismus fördernde Einrichtungen verfügen.

(2) ¹Die Öffnung ist in der Rechtsverordnung nach Abs. 1 nach dem zu erwartenden Besucheraufkommen auf bestimmte Orte oder Ortsteile, Tage und Öffnungszeiten zu beschränken. ²Die Öffnung darf für bis zu acht zusammenhängende Stunden zwischen 10 und 20 Uhr freigegeben werden, an Heiligabend, sofern dieser auf einen Sonntag fällt, jedoch nur bis 14 Uhr. ³Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ⁴Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag sowie der Erste und der Zweite Weihnachtstag dürfen nicht freigegeben werden. ⁵Öffnen dürfen nur Verkaufsstellen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegenderem Umfang Tourismusbedarf feilhalten.

(3) ¹Die Freigabe erfolgt im Falle von Wallfahrtsorten im Einvernehmen mit den betroffenen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. ²Nach Wegfall der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen in einem Ort oder Ortsteil ist die Rechtsverordnung aufzuheben. ³Die Gemeinden haben eine Rechtsverordnung nach Abs. 1 bei der Regierung anzuzeigen.

(4) ¹Tourismusbedarf sind Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr, Schnittblumen, Zeitungen, Zeitschriften, Devotionalien, Bade- und Sportzubehör, sofern dies der touristischen Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes entspricht, sowie Andenken geringen Wertes und für die Region kennzeichnende Waren. ²Für die Region kennzeichnend sind Waren, die in der Region des Verkaufsortes als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, auf die Region des Verkaufsortes besonders Bezug nehmen oder für die Landschaft oder Kultur der Region des Verkaufsortes besonders typisch und charakteristisch sind.

Art. 6

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage

(1) ¹Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen freigeben, wenn die Öffnung im Zusammenhang mit einem besonderen Anlass steht, der den zeitlichen und räumlichen Umfang der Öffnung rechtfertigt. ²Der besondere Anlass kann in Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen liegen, die eine erhebliche Zahl von Besuchern anziehen. ³Der Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung wird vermutet, wenn die zu öffnenden Verkaufsstellen durch ihre unmittelbare räumliche und zeitliche Nähe zur anlassgebenden Veranstaltung betroffen sind und die Öffnung der einzelnen Verkaufsstellen dem Charakter des Tages und der Veranstaltung nicht offensichtlich widerspricht.

(2) ¹Die Öffnung darf fünf zusammenhängende Stunden zwischen 10 und 18 Uhr nicht überschreiten. ²Dabei ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. ³Neujahr, Heilige Drei Könige (Epiphania), Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag, 1. Mai, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag, die Adventssonntage, der Erste und der Zweite Weihnachtstag sowie Heiligabend und Silvester, sofern diese auf einen Sonntag fallen, dürfen nicht freigegeben werden. ⁴Die Gemeinde kann die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken. ⁵Sonn- und Feiertage dürfen nach Abs. 1 nur freigegeben werden, soweit die Zahl dieser Tage zusammen mit den nach Art. 5 freigegebenen Tagen 40 nicht übersteigt.

Art. 7

Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

(1) Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung jährlich höchstens acht Werktagen für die Öffnung von Verkaufsstellen von 20 bis höchstens 24 Uhr freigeben.

(2) ¹Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Betttag, Heiligabend und Silvester sowie der jeweilige Tag vor Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag dürfen nicht freigegeben werden. ²Die Gemeinde kann die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken.

(3) ¹Verkaufsstellen dürfen außer an den in Abs. 2 Satz 1 benannten Tagen jährlich an bis zu vier weiteren Werktagen von 20 bis höchstens 24 Uhr geöffnet sein. ²Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Öffnung ist diese von dem Inhaber der Verkaufsstelle unter Angabe des Tages und der erweiterten Öffnungszeit bei der Gemeinde anzuzeigen.

Art. 8

Ausnahmen in Einzelfällen

(1) Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales (Staatsministerium) kann in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 2 bis 7 bewilligen, wenn die Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

(2) ¹Die Regierungen können in Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 2 bis 7 bewilligen, wenn dies die Befriedigung an einzelnen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse in der Bevölkerung im öffentlichen Interesse erfordert; im Fall überregionaler Großereignisse kultureller, religiöser, traditioneller, historischer oder sportlicher Art sollen sie die Ausnahme bewilligen. ²Betrifft der Anlass für die Ausnahme nach Satz 1 mehrere Regierungsbezirke, ist das Staatsministerium zuständig.

(3) ¹Sofern es zur Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse notwendig und im Hinblick auf den Arbeitsschutz unbedenklich ist, können die Gemeinden in Einzelfällen befristete Ausnahmen für das Feilhalten von leicht verderblichen Waren und Waren zum

sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch zulassen. ²Die Gemeinden können in Einzelfällen in den Grenzen einer nach den Art. 5 bis 7 zulässigen Öffnung der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- und Wochenmärkten zulassen.

(4) ¹Die Bewilligung der Ausnahmen nach den Abs. 1 bis 3 kann auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränkt und jederzeit widerrufen werden. ²Für Ausnahmen an Sonn- und Feiertagen soll die Zeit des Hauptgottesdienstes berücksichtigt werden.

Art. 9

Schutz der Arbeitnehmer

(1) ¹In Verkaufsstellen oder beim sonstigen Feilhalten nach Art. 2 Abs. 3 dürfen Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden. ²Die Dauer der Arbeitszeit des einzelnen Arbeitnehmers darf an Sonn- und Feiertagen acht Stunden nicht überschreiten.

(2) ¹Arbeitnehmer, die nach Abs. 1 an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt werden, sind in derselben Woche,

1. bei Beschäftigung von mehr als drei Stunden, an einem Werktag ab 13 Uhr,
2. bei Beschäftigung von mehr als sechs Stunden, an einem ganzen Werktag derselben Woche

von der Arbeit freizustellen; mindestens jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. ²Werden Arbeitnehmer nach Abs. 1 an einem Sonn- oder Feiertag bis zu drei Stunden beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. ³Statt an einem Nachmittag darf der Ausgleich am Samstag- oder Montagvormittag bis 14 Uhr gewährt werden. ⁴Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf der Ausgleich nicht gewährt werden.

(3) Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden.

(4) ¹Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat nur an bis zu zwei verkaufsoffenen Nächten an Werktagen eingesetzt zu werden. ²Arbeitnehmer, die mit einem Kind unter zwölf Jahren in einem Haushalt leben oder eine pflegebedürftige angehörige Person im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) versorgen, sind auf Verlangen von einer Beschäftigung an verkaufsoffenen Nächten an Werktagen freizustellen. ³Dieser Anspruch besteht nicht, soweit die Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person gewährleistet ist.

(5) ¹In den allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen Arbeitnehmer nicht

1. zur Wartung und zum Befüllen von Warenautomaten, die in räumlichem Zusammenhang zu einer Verkaufsstelle stehen, und
2. in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten zum Verkauf, zur Wartung, zum Befüllen, zum Reinigen oder ähnlichen regelmäßig anfallenden Tätigkeiten

beschäftigt werden. ²Sofern die Arbeiten nicht außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorgenommen werden können, gelten die Ausnahmen des § 10 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) entsprechend.

(6) ¹Die Inhaber von Verkaufsstellen, in denen in der Regel mindestens ein Arbeitnehmer beschäftigt wird, sind verpflichtet,

1. den Arbeitnehmern den Wortlaut dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und für die Verkaufsstelle geltenden Rechtsverordnungen durch Aushang, Auslegen zur Einsichtnahme oder über die in der Verkaufsstelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung zu stellen und
2. Namen, Tag, Beschäftigungsart und -zeiten der an Sonn- und Feiertagen beschäftigten Arbeitnehmer sowie den Ausgleich nach Abs. 2 zu dokumentieren.

²Satz 1 Nr. 2 gilt auch für Gewerbetreibende nach Art. 2 Abs. 3.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten nicht für pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken.

Art. 10

Aufsicht und Auskunft

(1) ¹Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften obliegt den Kreisverwaltungsbehörden. ²Daneben üben die Gemeinden die Aufsicht über die Durchführung der Art. 2 bis 7 sowie aufgrund dieser Bestimmungen erlassenen Vorschriften aus. ³Bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 untersteht die Bayerische Landesapothekerkammer der Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO).

(2) Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der in Abs. 1 Satz 1 und 2 genannten Behörden finden die Vorschriften des § 139b der Gewerbeordnung (GewO) entsprechend Anwendung.

(3) ¹Die Inhaber von Verkaufsstellen und die in Art. 2 Abs. 3 genannten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, den nach Abs. 1 zuständigen Behörden auf Verlangen die zur Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen. ²Sie sind verpflichtet, die Dokumentation nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und alle sonstigen Unterlagen, die sich auf die nach Satz 1 zu machenden Angaben beziehen, den nach Abs. 1 zuständigen Behörden auf Verlangen vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. ³Die Dokumentation und Unterlagen sind bis zum Ablauf von zwei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren. ⁴Die Auskunftspflicht nach Satz 1 obliegt auch den in Verkaufsstellen oder beim sonstigen Feilhalten nach Art. 2 Abs. 3 beschäftigten Arbeitnehmern.

Art. 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach Art. 2 Abs. 3
 - a) entgegen Art. 9 Abs. 1, 2 oder Abs. 5 Satz 1 einen Arbeitnehmer beschäftigt,
 - b) entgegen Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 die Sonn- und Feiertagsarbeit und den Ausgleich nicht, nicht richtig oder nicht vollständig dokumentiert, oder
 - c) entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 2 und 3 Unterlagen nicht, nicht richtig, oder nicht vollständig vorlegt oder einsendet,
2. als Inhaber einer Verkaufsstelle
 - a) entgegen Art. 2 Abs. 1 eine Verkaufsstelle öffnet,
 - b) entgegen Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Art. 4 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 oder Art. 5 Abs. 1 Satz 1 Waren feilhält oder
 - c) entgegen Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 den Wortlaut dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen und für die Verkaufsstelle geltenden Rechtsverordnungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig den Arbeitnehmern zur Verfügung stellt,
3. als Gewerbetreibender entgegen Art. 2 Abs. 3 Waren außerhalb einer Verkaufsstelle feilhält oder
4. entgegen Art. 10 Abs. 3 Satz 1 oder Satz 4 Angaben nicht, nicht wahrheitsgemäß oder nicht vollständig macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall des Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Wer vorsätzlich als Inhaber einer Verkaufsstelle oder als Gewerbetreibender nach Art. 2 Abs. 3 die in Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a bezeichnete Handlung begeht und dadurch vorsätzlich oder fahrlässig Arbeitskraft oder Gesundheit des Arbeitnehmers gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

Art. 12

Übergangsvorschrift, Evaluierung

(1) ¹Für die in der Anlage zu § 1 der Ladenschlussverordnung (LSchIV) in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens]** geltenden Fassung aufgeführten Gemeinden und Gemeindeteile sind die §§ 1 bis 3 LSchIV in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens]** geltenden Fassung bis zum Ablauf des 31. Dezember 2030 weiter anzuwenden. ²Die aufgrund der Ladenschlussverordnung erlassenen Rechtsverordnungen der Gemeinden treten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.

(2) Die Auswirkungen des Art. 7 Abs. 3 werden nach Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens nach Art. 13 Abs. 1]** durch die Staatsregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände und weiterer Interessenvertreter überprüft.

Art. 12a

Änderung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Die Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch die §§ 1 und 2 der Verordnung vom 3. Dezember 2024 (GVBl. S. 643) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die Nrn. 3 und 4 werden die Nrn. 2 und 3.
2. § 12 wird aufgehoben.
3. Die §§ 13 und 14 werden die §§ 12 und 13.

(2) In Art. 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182, BayRS 2120-12-G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „sowie den Vollzug des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss“ gestrichen.

(3) In § 3 Abs. 3 der Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung (ZustVAMÜB) vom 8. September 2013 (GVBl. S. 586, BayRS 2121-2-1-1-G), die zuletzt durch § 1 Abs. 35 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird die Angabe „von § 4 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss sowie“ durch die Angabe „der“ ersetzt.

(4) Nr. 8 der Anlage der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 21. Januar 2025 (GVBl. S. 30) geändert worden ist, wird aufgehoben.

(5) § 1 der Bedürfnisgewerbeverordnung (BedV) vom 29. Juli 1997 (GVBl. S. 395, BayRS 8050-20-2-A), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Mai 2006 (GVBl. S. 190) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In dem Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „ArbZG“ durch die Angabe „des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)“ ersetzt.

- b) In Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen vom 21. Dezember 1957 (BGBl I S. 1881) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchlG)“ ersetzt.
2. In Abs. 2 wird die Angabe „Absatz 1 Nrn. 6 bis 8 gelten“ durch die Angabe „Abs. 1 Nr. 6 bis 8 gelten“ ersetzt.

Art. 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach Abs. 1]** treten das Gesetz über den Ladenschluss in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 744), das zuletzt durch Art. 430 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, sowie die Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBl. I S. 1186) geändert worden ist, für das Gebiet des Freistaates Bayern außer Kraft.
- (3) Mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens nach Abs. 1]** tritt Art. 12a außer Kraft.
- (4) Mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens nach Abs. 1]** tritt die Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl. S. 340, BayRS 8050-20-1-A), die zuletzt durch Verordnung vom 14. September 2011 (GVBl. S. 442) geändert worden ist, außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

I. Erfordernis eines Bayerischen Ladenschlussgesetzes

Bayern ist das einzige Bundesland, in dem noch das Gesetz über den Ladenschluss (LadSchlG) des Bundes aus dem Jahr 1956 gilt. Zuletzt wurden die allgemeinen Ladenschlusszeiten und damit die zugelassenen Öffnungszeiten im Jahr 2003 von montags bis samstags auf 6 bis 20 Uhr erweitert. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen besteht ein grundsätzliches Verbot der Ladenöffnung mit vereinzelt Ausnahmen. So dürfen Tankstellen sowie Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen und Flughäfen auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ein unter dem Begriff des Reisebedarfs zusammengefasstes Warensortiment verkaufen, um die besonderen Bedürfnisse der Reisenden zu befriedigen. In Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten mit besonders starkem Fremdenverkehr ist der Verkauf eines touristisch relevanten Warensortiments an 40 Sonn- und Feiertagen im Jahr für jeweils bis zu acht Stunden erlaubt. An Sonn- und Feiertagen erlaubt die auf Grundlage des LadSchlG erlassene Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen (SonntVerkV) die Öffnung von Verkaufsstellen für die Abgabe von frischer Milch, von Bäcker- oder Konditorwaren, von Blumen sowie von Zeitungen jeweils für eine bestimmte Dauer. Schließlich können Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen eine fünfständige Öffnung von Verkaufsstellen als verkaufsoffene Sonn- und Feiertage erlauben. Neben weiteren normierten Detailausnahmen erlaubt das LadSchlG im Einzelfall befristete Ausnahmen, wenn diese im öffentlichen Interesse dringend nötig werden.

Nach fast 70 Jahren Geltung des LadSchlG in Bayern und über 20 Jahren ohne inhaltliche Anpassung entspricht dieser Rahmen nicht mehr den Bedürfnissen des Handels und der Bevölkerung, die mit den Belangen des Arbeitszeitschutzes sowie des verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagsschutzes im Rahmen einer wettbewerbs-

neutralen Regelung in Einklang zu bringen sind. So bietet das LadSchlIG keine geeignete Rechtsgrundlage für von der Gemeinde oder sogar einzelnen Einzelhändlern festgesetzte erweiterte Öffnungen im Rahmen von verkaufsoffenen Nächten an Werktagen. Die Spielräume des LadSchlIG für Abweichungen bei den Öffnungszeiten sind bereits ausgereizt und reichen für mehrere werktägliche verkaufsoffene Nächte ohne Anlass nicht aus. Das LadSchlIG hält aber insbesondere auch keine Lösung für moderne technische Entwicklungen bereit, die sich mit gewissen Einschränkungen auch für eine durchgehende Öffnung als Ausnahme von den allgemeinen Ladenschlusszeiten eignen. Insoweit ergab sich aufgrund aktueller Rechtsprechung in anderen Bundesländern Handlungsbedarf.

Daneben zeigten sich in der Vollzugspraxis immer wieder Defizite und Bürokatiehindernisse etwa durch nicht praxistaugliche und nicht der Rechtsklarheit dienende Regelungen, die einem effektiven und modernen Vollzug des Ladenschlussrechts entgegenstehen und eine Vielzahl an untergesetzlichen Vollzugshinweisen erforderlich machten. Insbesondere besteht der vielfache Wunsch nach der Abschaffung unnötiger Antrags- und Genehmigungserfordernisse, nach gesetzlichen Klarstellungen und rechtlichen Vereinfachungen sowie einer Stärkung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden (Art. 11 Abs. 2 der Verfassung und Art. 28 Abs. 2 des Grundgesetzes), letzten Endes also nach einer Deregulierung und Entbürokratisierung des in Bayern bislang geltenden Ladenschlussrechts. Das Ladenschlussrecht ist deshalb nun nicht nur an neue Vertriebsformen und gewandelte Bedürfnisse der Kunden, der Wirtschaft und der Verwaltung anzupassen, es ist insgesamt ein modernes Ladenschlussrecht zu schaffen.

II. Wesentlicher Inhalt des Bayerischen Ladenschlussgesetzes

Das vorliegende Bayerische Ladenschlussgesetz (BayLadSchlIG) passt das Ladenschlussrecht diesen Anforderungen entsprechend zeitgemäß an. Es soll aber vor allem auch Bewährtes beibehalten, wo kein dringender Bedarf für Änderungen besteht. Es soll den Schutz der Arbeitnehmer und den Schutz der Sonn- und Feiertage als grundlegendes Ziel des Ladenschlussrechts nicht aus den Augen verlieren. Die Grundpfeiler des bisherigen Ladenschlussrechts – namentlich die allgemeinen Ladenschlusszeiten von 20 bis 6 Uhr sowie das grundsätzliche Verbot der Sonn- und Feiertagsöffnung – haben sich insgesamt bewährt. Es besteht ein weitgehender gesellschaftlicher Konsens, dass die Öffnung der Verkaufsstellen von 6 bis 20 Uhr einen guten Kompromiss bietet. Insbesondere die Erfahrungen aus anderen Bundesländern, in denen die Öffnungszeiten ausgeweitet oder an Werktagen vollständig freigegeben wurden, haben gezeigt, dass Verkaufsstellen die dort möglichen längeren Öffnungszeiten nicht wesentlich ausnutzen. Umsätze steigen nicht mit längeren Öffnungszeiten, sondern verteilen sich nur, wobei die Lohn- und Betriebskosten für das länger anwesende Verkaufspersonal steigen. Bereits jetzt werden die zugelassenen Öffnungszeiten von 6 bis 20 Uhr auch in Bayern – abgesehen vom Lebensmitteleinzelhandel – vielerorts nicht im Ansatz ausgenutzt. Dementsprechend bleiben auch Forderungen aus dem Handel und der Wirtschaft nach längeren Öffnungszeiten vereinzelt. Hinsichtlich des Verbots der Sonn- und Feiertagsöffnung mit vereinzelt Ausnahmen besteht hingegen aufgrund des strengen verfassungsrechtlichen Schutzes der Sonn- und Feiertage nach Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) schon grundsätzlich kein Spielraum für wesentliche einfachgesetzliche Änderungen.

Ergänzend zu den aus dem bislang geltenden Ladenschlussrecht zu übernehmenden Grundlagen sind die folgenden Neuregelungen erforderlich:

1. Durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte

Personallos betriebenen Kleinstsupermärkten wird grundsätzlich ein durchgehender Betrieb an allen Wochentagen gestattet. An Sonn- und Feiertagen kann die jeweilige Gemeinde den zeitlichen Rahmen auf acht Stunden Mindestöffnung einschränken. Eine Beschränkung des Sortiments personallos betriebener Kleinstsupermärkte ist gegenüber dem üblichen Warenangebot von Supermärkten nicht vorgesehen. Die maximal zulässige Verkaufsflächengröße beträgt 150 m².

Bislang war in Bayern aufgrund der von der Staatsregierung im Jahr 2021 beschlossenen einheitlichen Verwaltungspraxis eine durchgehende Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte mit einer Verkaufsfläche von bis zu 100 m² ladenschlussrechtlich zumindest an Werktagen möglich (vgl. Vollzugshinweise zum „Gesetz über den Ladenschluß“ des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 27. August 2021, Az. I5/6131-1/411). Für eine Öffnung an Sonn- und Feiertagen fehlte grundsätzlich eine positive gesetzliche Erlaubnis nach den Vorgaben des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage (Feiertagsgesetz – FTG). Nach der zuletzt vom VG Hamburg (Beschluss vom 3. November 2023, 7 E 3608/23) und vom VGH Hessen (Beschluss vom 22. Dezember 2023, 8 B 77/22) vertretenen Auslegung sind jedoch auch personallos betriebene Vertriebsformen unter den Begriff der Verkaufsstelle zu fassen.

Letzten Endes macht die aus diesen Entscheidungen folgende Rechtsunsicherheit eine neue gesetzliche Regelung erforderlich, die für die personallos betriebenen Kleinstsupermärkte durchgehende Öffnungszeiten zulässt. Die damit einhergehende Privilegierung gegenüber herkömmlichen Vertriebsformen mit Verkaufspersonal ist durch eine am Zweck der Grund- und Nahversorgung orientierte Einschränkung der Verkaufsflächengröße in einem vertretbaren Maß bei 150 m² zu halten. Zur Wahrung der Schutzziele des Ladenschlussrechts ist der Einsatz von Verkaufspersonal während der allgemeinen Ladenschlusszeiten auszuschließen.

2. Verkaufsoffene Nächte an Werktagen

Eine weitere wesentliche Änderung des bisherigen Ladenschlussrechts liegt in der Ermöglichung verkaufsoffener Nächte an Werktagen. Die Gemeinden haben nun die Möglichkeit, pro Jahr an bis zu acht Werktagen die Ladenöffnung bis 24 Uhr zu erweitern. Viele Gemeinden äußerten zuletzt vermehrt Wünsche nach vereinfachten Möglichkeiten und Voraussetzungen für die Durchführung verkaufsoffener Nächte an Werktagen. Diese entwickelten sich als sogenannte Event-Abende mit erweiterten Ladenöffnungszeiten in den vergangenen Jahren zu einem beliebten Instrument der Gemeinden, um die Attraktivität des örtlichen Einzelhandels insbesondere in den Orts- und Stadtkernen zu steigern.

Da das LadSchlG anders als für verkaufsoffene Sonn- und Feiertage für verlängerte werktägliche Öffnungszeiten – also eine Öffnung über 20 Uhr hinaus – keine spezielle Ausnahme vorsieht, können diese bislang nur ganz ausnahmsweise nach § 23 Abs. 1 LadSchlG unter der strengen Voraussetzung, dass ein öffentliches Interesse die Ladenöffnung im Einzelfall dringend nötig mache, auf Antrag der jeweiligen Gemeinde von den Regierungen einmal im Jahr genehmigt werden. Das öffentliche Interesse war nur dann gegeben, wenn die Ladenöffnung zur Versorgung der Besucher einer von der Gemeinde mit hohem Aufwand zu organisierenden Trägerveranstaltung erforderlich war. Diese strengen Anforderungen entfallen nun: Die Gemeinden können die pro Jahr bis zu acht verkaufsoffenen Nächte an Werktagen nun selbst und ohne Antrag bei den Regierungen durch eine Rechtsverordnung festsetzen. Zudem entfällt das Erfordernis einer Trägerveranstaltung als Anlass und damit auch die enge örtliche Anknüpfung an den Veranstaltungsort. Im Rahmen einer Experimentierklausel wird zudem die Möglichkeit von jährlich bis zu vier individuell angesetzten verkaufsoffenen Nächten bis maximal 24 Uhr für einzelne Verkaufsstellen an Werktagen geschaffen.

3. Sonn- und Feiertagsöffnung in Tourismusorten

Ebenso umfassend neu zu regeln ist die touristische Sonn- und Feiertagsöffnung. Das LadSchlG sah bislang eine Verordnungsermächtigung zur Bestimmung der Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte durch die Landesregierungen vor, von der die Staatsregierung mit der Bayerischen Ladenschlussverordnung (LSchlV) Gebrauch machte. Es fehlten jedoch rechtssichere Kriterien für die Bestimmung der entsprechenden Orte. Dementsprechend werden nun neue Kriterien als Voraussetzung für die ladenschlussrechtliche Privilegierung der Tourismusorte im Gesetz näher ausdifferenziert und zudem die Bestimmung dieser Orte dezentralisiert auf die Gemeinden selbst übertragen. Mittels leichter bestimmbarer und messbarer Kriterien soll vor dem Hintergrund des nach wie vor zu beachtenden Sonn- und Feiertagsschutzes die Bestimmung der Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte erleichtert werden. Für Kurorte bleibt es bei dem Verfahren nach der Verordnung über die Anerkennung als Kur- oder Erholungsort und

über die Errichtung des Bayerischen Fachausschusses für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen (Bayerische Anerkennungsverordnung – BayAnerkV). Ferner ist die Sortimenteingrenzung des LadSchlG auf ortskennzeichnende Waren zu eng und deshalb maßvoll zu erweitern.

4. Weitere Detailänderungen

Neben diesen umfassenderen Änderungen enthält das vorliegende Gesetz weitere erforderliche Anpassungen von Detailregelungen: So werden Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Fernbusverkehrs denen auf Flughäfen und Personenbahnhöfen des Eisenbahnverkehrs gleichgestellt. Die besondere Privilegierung der internationalen Verkehrsflughäfen wird von der bisherigen LSchlV in das Gesetz in angepasster Form übernommen. Zudem wird der inzwischen etablierte dritte bayerische internationale Verkehrsflughafen Memmingen berücksichtigt.

Bei den verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen wird der Anlassbezug als verfassungsrechtlich (vgl. Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV) zwingende Grundvoraussetzung beibehalten. Durch eine gesetzliche Vermutung des Zusammenhangs zwischen Ladenöffnung und Anlass wird jedoch das Verfahren für die Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage für die Gemeinden vereinfacht.

In kulturellen und sportlichen Einrichtungen wird künftig in den jeweiligen Öffnungszeiten der Einrichtung ein Verkauf von Zubehörartikeln sowie zum sofortigen Verzehr bestimmten Lebensmitteln zur Versorgung der Besucher zugelassen.

Es werden flexiblere Vorschriften für Einzelfallausnahmen eingeführt, die beispielsweise bei kulturellen Großereignissen von überregionaler Bedeutung eine Abweichung von den allgemeinen Ladenschlusszeiten zulassen.

III. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Freistaates Bayern für eine eigene gesetzliche Regelung des Ladenschlussrechts ergibt sich aus Art. 70 Abs. 1, Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes. Mit der Föderalismusreform 2006 ging die Gesetzgebungskompetenz für den Ladenschluss auf die Länder über. Seitdem umfasst die konkurrierende Gesetzgebung nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes nur noch das Recht der Wirtschaft ohne das Recht des Ladenschlusses. Da Bayern bislang noch kein eigenes landesrechtliches Ladenschlussgesetz erlassen hat, gilt das LadSchlG nach Art. 125a Abs. 1 Satz 1 des Grundgesetzes als Bundesrecht fort. Wegen der Änderung des Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes könnte es nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden, sodass auch der Bund sein bestehendes LadSchlG nicht mehr ändern kann. Das vorliegende Gesetz ersetzt nun im Sinne des Art. 125a Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes als Landesrecht das LadSchlG als Bundesrecht.

B) Besonderer Teil

Zu Art. 1 (Anwendungsbereich)

Art. 1 gibt den Anwendungsbereich dieses Gesetzes vor, der sich auf das gewerbliche Feilhalten von Waren zum Verkauf innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen erstreckt.

Abgestellt wird auf den Begriff des Feilhaltens nach bisherigem Verständnis des Begriffs. Es kommt auf das gewerbliche Anbieten von Waren zum Verkauf an. Auf einen letztendlich auch tatsächlich erfolgten Vertragsschluss kommt es nicht an. Das Anbieten von Dienstleistungen, Mietsachen oder Ähnlichem fällt nicht unter das Ladenschlussrecht und ist alleine nach Sonn- und Feiertagsrecht zu beurteilen. Der reine Warenverkauf über elektronische Kommunikationsmittel ist kein Feilhalten außerhalb von Verkaufsstellen, weil der Begriff Feilhalten im Sinne eines physischen Anbietens der Ware vor Ort voraussetzt, sodass die Ware zumindest theoretisch sofort übergeben werden kann. Der Ladenschluss gilt – etwa für Kioske – nur dann, soweit in ihnen Waren verkauft werden. Handelt es sich gleichzeitig um einen Mischbetrieb aus Einzelhandel und Ausschank, unterliegt der Verkauf von Waren, der nicht als Zubehörverkauf oder

Nebenleistung über eine anderweitige Rechtsgrundlage wie etwa dem Gaststättenrecht ausdrücklich gestattet ist, dem Ladenschluss. Erfasst sind sämtliche auf den Verkauf gerichteten oder seiner Abwicklung dienenden Vorgänge, die nicht notwendig im unmittelbaren persönlichen Kontakt zwischen Kunde und Verkaufspersonal stattfinden müssen. So ist der Anwendungsbereich zum Beispiel durch bloße Abholung der Waren nach einem vorangegangenen – gegebenenfalls auch über Fernkommunikationsmittel erfolgten – Vertragsschluss eröffnet.

Das Feilhalten muss gewerblich erfolgen, also in Ausübung eines Gewerbebetriebes. Insoweit bezieht sich das Gesetz auf den hergebrachten Gewerbebegriff. Darunter fällt jede erlaubte wirtschaftliche selbständige Tätigkeit, die auf eigene Rechnung, eigene Verantwortung und auf eine gewisse Dauer mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird, mit Ausnahme freiberuflicher Tätigkeit, eigener Vermögensverwaltung sowie Ausübung von Land- und Forstwirtschaft. Somit ist zum Beispiel der Verkauf von durch Bodennutzung gezogenen Pflanzen durch den Erzeuger der landwirtschaftlichen Urproduktion zuzurechnen und kein gewerbliches Anbieten von Waren zum Verkauf, solange diese Waren das Stadium der Urproduktion nicht durch Weiterverarbeitung verlassen. Der Begriff des Feilhaltens als gewerbliches Anbieten von Waren zum Verkauf gilt gleichermaßen für den Verkauf innerhalb und außerhalb von Verkaufsstellen.

In Satz 2 wird der Begriff der Verkaufsstelle im Vergleich zur bisherigen Rechtslage im Wortlaut gestrafft, aber inhaltlich unverändert definiert. Der Begriff der Verkaufsstelle gilt nach wie vor umfassend, sodass weiterhin Ladengeschäfte aller Art darunter zu fassen sind, sodass auf die bisherige Aufzählung von Regelbeispielen verzichtet werden kann. Auch ohne ausdrückliche Nennung fallen sämtliche in Gebäuden befindlichen Ladengeschäfte wie Apotheken, Tankstellen und Verkaufseinrichtungen auf Bahnhöfen und Flughäfen, aber auch außerhalb von Gebäuden befindliche sonstige Verkaufsstände und ähnliche Verkaufseinrichtungen wie Verkaufsbuden, Kioske oder Basare unter den Begriff. Entscheidend ist dabei, dass in ihnen ebenfalls von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. In den Ladengeschäften oder ähnlichen Einrichtungen müssen von einer festen Stelle aus ständig Waren zum Verkauf an jedermann feilgehalten werden. Die Einrichtung muss fest mit dem Boden verbunden sein oder eine zumindest nicht ohne Weiteres zu lösende Verbindung zum Boden aufweisen. Für das sonstige Feilhalten über nicht fest mit dem Boden verbundenen Verkaufseinrichtungen, in denen Waren an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen feilgehalten werden, gelten die allgemeinen Ladenschlusszeiten jedoch über Art. 2 Abs. 3 entsprechend.

Darüber hinaus findet das Gesetz ebenso wie bisher das LadSchlG auch auf Verkaufsstellen von Genossenschaften Anwendung. Die Einbeziehung der genossenschaftlichen Verkaufsstellen wirkt konstitutiv hinsichtlich der Verkaufsstellen von Genossenschaften, die von der Möglichkeit des Verkaufs an jedermann keinen Gebrauch machen, sondern ihre Waren nur an Mitglieder abgeben. Anderenfalls wäre eine vergleichsweise einfache Umgehung des allgemeinen Ladenschlusses möglich und damit das verfolgte Ziel der Wettbewerbsneutralität nicht mehr gewährleistet.

Nach Satz 3 fällt auch die bloße Möglichkeit der Entgegennahme von Warenbestellungen oder einer Beratung sowie das auf einen Vertragsschluss gerichtete Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem in den Anwendungsbereich. So wird einer Verkaufspraxis Rechnung getragen, bei der die Waren nicht vorgehalten, sondern für den Einzelfall angefertigt oder angeliefert werden, oder das Zeigen von Mustern, Proben und Ähnlichem auf die Vertragsanbahnung gerichtet ist. Dies entspricht der bisherigen Rechtslage. Die Umformulierung im Vergleich zu § 1 Abs. 1 Nr. 2 a. E. LadSchlG dient lediglich der Klarstellung des unzulässigen geschäftlichen Verkehrs im Rahmen einer ladenschlussrechtlich relevanten Ladenöffnung.

Zu Art. 2 (Allgemeine Ladenschlusszeiten)

Zu Abs. 1

Abs. 1 übernimmt die bisher nach § 3 LadSchlG in Bayern geltenden allgemeinen Ladenschlusszeiten unverändert. Diese sind nach Satz 1 werktags von 20 bis 6 Uhr sowie

ganztags an Sonn- und Feiertagen. Dabei wird klargestellt, dass es sich bei den Feiertagen um die gesetzlichen Feiertage nach dem FTG – konkret um die in Art. 1 Abs. 1 und 2 FTG benannten – gesetzlichen Feiertage handelt.

An Heiligabend, wenn dieser Tag auf einen Werktag fällt, verschiebt sich der Beginn der Ladenschlusszeit von 20 auf 14 Uhr. In den allgemeinen Ladenschlusszeiten müssen alle Verkaufsstellen vorbehaltlich der in den nachfolgenden Artikeln geregelten Ausnahmen geschlossen bleiben. Die mit dem Klammerzusatz neu vorgenommene Legaldefinition der allgemeinen Ladenschlusszeiten dient in den folgenden Artikeln einer vereinfachten Verweisung. Nach Satz 2 dürfen Verkaufsstellen für Bäckerwaren wie bisher abweichend von Satz 1 den Beginn der Ladenöffnungszeit montags bis samstags auf 5.30 Uhr vorverlegen. Die bei Ladenschluss anwesenden Kunden dürfen nach Satz 3 noch zu Ende bedient werden.

Für die Abgabe von Lebensmitteln und Getränken in Mischbetrieben wie Kiosken bleiben im Übrigen die gaststättenrechtlichen Bestimmungen zu Zubehör- und Nebenleistungen (§ 7 des Gaststättengesetzes – GastG) unberührt. Dabei ist jedoch zu beachten, dass bei einem Mischbetrieb in den allgemeinen Ladenschlusszeiten auch nur das gaststättenrechtlich zulässige Sortiment an Zubehör- und Nebenleistungen abgegeben werden darf, sodass eine Umgehung des Ladenschlussrechts im Übrigen ausgeschlossen ist.

Zu Abs. 2

Abs. 2 lässt eine Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte auch in den allgemeinen Ladenschlusszeiten nach Abs. 1 zu. Erlaubt wird damit eine 24-stündige Öffnung an Werktagen und auch an Sonn- und Feiertagen. Es handelt sich dabei um eine andere Bestimmung „auf Grund Gesetzes“ im Sinne von Art. 2 Abs. 1 letzter Halbsatz FTG, die die Öffnung an Sonn- und Feiertagen ladenschlussrechtlich und in der Folge auch feiertagsrechtlich ausdrücklich gestattet. Die aktuelle verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung (vgl. VG Hamburg, Beschluss vom 3. November 2023, 7 E 3608/23; VGH Hessen, Beschluss vom 22. Dezember 2023, 8 B 77/22), nach der es sich bei personallos betriebenen Kleinstsupermärkten um Verkaufsstellen im Sinne des Art. 1 Satz 2 handelt, wird zum Anlass genommen für eine erstmalige gesetzliche Regelung ihrer Öffnung.

Da für die personallos betriebenen Kleinstsupermärkte anders als für herkömmliche Verkaufsstellen keine Ladenschlusszeiten mehr vorgegeben werden, ist ihre durchgehende Öffnung als Privilegierung durch bestimmte Einschränkungen mit den Schutzzwecken des Ladenschlussrechts in Einklang zu bringen. Diese Einschränkungen ergeben sich aus der in Satz 1 enthaltenen Begriffsbestimmung.

Der arbeitszeitrechtliche Gesundheitsschutz und der arbeitnehmerbezogene Sonn- und Feiertagsschutz aus Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV sind dadurch eingehalten, dass die Öffnung in den allgemeinen Ladenschlusszeiten nur zugelassen ist, wenn auf den Einsatz von Personal zu Verkaufszwecken vollständig verzichtet wird. Nach dem Wortlaut des Satzes 1 darf kein persönlicher Kundenkontakt stattfinden. Dies wird auf Arbeitnehmer bezogen mit der besonderen Arbeitszeitschutzvorschrift des Art. 9 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 ergänzt. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts ist der Verzicht aber im Übrigen unabhängig davon für die Öffnung in den allgemeinen Ladenschlusszeiten zwingende Voraussetzung, ob es sich bei dem eingesetzten Personal um Arbeitnehmer handelt oder nicht. Die personallos betriebenen Kleinstsupermärkte grenzen sich gerade dadurch ab, dass sie durch eine vollständige Automatisierung oder Selbstbedienung bei Warenauswahl und Bezahlung anders als herkömmliche Verkaufsstellen ohne Verkaufspersonaleinsatz betrieben werden können. Demnach darf in den allgemeinen Ladenschlusszeiten keine regelmäßig anfallende, auf den Verkauf gerichtete Tätigkeit durchgeführt werden. So ist vor allem das Auffüllen des Sortiments in den allgemeinen Ladenschlusszeiten ausgeschlossen, sodass gegebenenfalls ausverkaufte Waren auch erst ab Ende der allgemeinen Ladenschlusszeit wieder aufgefüllt werden können.

Die Wettbewerbsneutralität gegenüber herkömmlichen Verkaufsstellen und auch die durch den Sonn- und Feiertagsschutz gebotene äußere Sonn- und Feiertagsruhe stellt Satz 1 dadurch sicher, dass die Größe der Verkaufsfläche dem Begriff als „Kleinstsup-

ermärkte“ entsprechend auf bis zu 150 m² begrenzt wird. Dies beschränkt die Anziehungskraft der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte durch das damit einhergehende verkleinerte Warensortiment auf ein vertretbares Maß und verhindert einen ausufernden Verkauf an Sonn- und Feiertagen. So ist durch die durchgehende Öffnung nur ein zu vernachlässigender Eingriff in den Wettbewerb zu verzeichnen. Auch die Störungen der äußeren Sonn- und Feiertagsruhe durch einen übermäßigen Kundenverkehr halten sich so in Grenzen, sodass eine werktägliche Geschäftigkeit vermieden wird. Die öffentliche Wahrnehmbarkeit hält sich in vertretbaren Grenzen. Eine unendliche Auswahl an verschiedensten Waren ist durch den Zweck der Privilegierung gerade nicht erforderlich. Personallos betriebene Kleinstsupermärkte sollen die Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln und Erzeugnissen für den täglichen Haushaltsbedarf wie Drogerie-, Hygiene- und Zubehörartikeln verbessern. Dies gelingt auch schon mit einem auf ein Basissortiment verkleinerten Warensortiment auf einer Verkaufsfläche von bis zu 150 m².

Im Vergleich zur bisherigen Auslegungspraxis des Verkaufsstellenbegriffs (vgl. Vollzugshinweise zum „Gesetz über den Ladenschluß“ des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales vom 27. August 2021, Az. I5/6131-1/411), wonach personallos betriebenen Kleinstsupermärkten mit einer Verkaufsfläche von bis zu 100 m² eine durchgehende werktägliche Öffnung möglich war, wird die Begrenzung der Verkaufsfläche nun um 50 % auf bis zu 150 m² erhöht. Dies wurde für notwendig gehalten, um bereits bestehende Nahversorgungskonzepte nicht auszuschließen. So lässt sich diese Größe noch mit den die Einschränkung fordernden Erwägungen in einen angemessenen Ausgleich bringen.

Als relevante Fläche sind unmittelbar Verkaufszwecken dienende Flächen zu werten, nicht jedoch sonstige Wirtschafts- und Betriebsräume. Lagerräume zählen dann nicht zur Verkaufsfläche, wenn die Waren durch Einsatz von Personal vor dem Feilhalten aus einem (Vorrats-)Lager in die Auslagen oder Warenautomaten eingeräumt werden. Es kommt nicht darauf an, dass die Fläche vom Kunden betretbar ist. Ein Lager, aus dem die Waren nach Auswahl durch die Kunden über beispielsweise ein Bestellterminal vollautomatisch und unmittelbar über Förderbänder oder ähnliche technische Mittel zu den Kunden verbracht werden, ist bei der Verkaufsfläche einzurechnen. Andernfalls wäre die Verkaufsflächenbeschränkung einfach zu umgehen.

Es sind alle denkbaren Formen von Verkaufsstellen, in denen ein Verzicht auf den Einsatz von Personal zu Verkaufszwecken möglich ist, zu berücksichtigen und gleichzeitig Umgehungen der durch den Gesetzeszweck gebotenen Einschränkungen auszuschließen. Erfasst sind deshalb grundsätzlich die unter verschiedensten Bezeichnungen wie „Digitale Kleinstsupermärkte“, „E-Kioske“, „Smart Stores“ oder schlicht als Automatenläden verbreiteten, personallos betriebenen Verkaufsstellen. Dieser Vielfalt trägt Satz 1 Rechnung, indem er die Auswahl der Waren, Bedienung und Bezahlung mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung und damit sogar auch mittels Vertrauenskasse gleichermaßen umfasst. Im Übrigen ist die Begriffsbestimmung technologieoffen gehalten. Entscheidend ist der Verzicht auf den Einsatz von Verkaufspersonal, nicht jedoch die Nutzung digitaler Lösungen. So können vom kleinen Supermarkt in der Stadt bis hin zum Dorfladen verschiedenste Vertriebsformen die Privilegierung nutzen, sofern sie die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllen. Der Kaufvorgang kann auf unterschiedlichste Art und Weise ausgestaltet sein: Gängig ist Selbstbedienung und Bezahlung an Selbst-Scanner-Kassen. Verbreitet sind auch sogenannte Automatenläden, die mehrere herkömmliche Warenautomaten zur Auswahl und Bezahlung der gewünschten Waren nutzen. Als Warenautomaten sind dabei nach dem gängigen Verständnis selbsttätige Verkaufseinrichtungen, die vom Kunden ausgewählte Waren gegen Zahlung eines Kaufpreises abgeben, zu verstehen. Technisch aufwändigere Systeme nutzen eine Kamera-, Sensor- und KI-gestützte automatische Erfassung der von den Kunden in Selbstbedienung gewählten Waren und verrechnen den Kaufpreis über eine Kunden-App, die einen separaten Bezahlvorgang beim Verlassen der Verkaufsstelle entbehrlich macht.

Durch die aus der Begriffsbestimmung folgenden Einschränkungen werden die Privilegierung der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte wie auch die von ihnen ausgehenden Störungen insbesondere der Sonn- und Feiertagsruhe auf ein vertretbares Maß begrenzt. Im Übrigen ist die durchgehende Öffnung durch die damit einhergehende

Verbesserung der Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung in Stadt und Land gerechtfertigt. Sie passt das Ladenschlussrecht an fortschreitende Entwicklungen im Einzelhandel und an das sich verändernde Versorgungsbedürfnis der Bevölkerung an. Personallos betriebene Kleinstsupermärkte bieten eine jederzeitige wohnortnahe Versorgung und damit auch die Möglichkeit von kurzfristigen Besorgungen, die ansonsten durch einen auch ohne Verkaufspersonaleinsatz geltenden Ladenschluss unterbunden würden. Die Möglichkeit kurzfristiger Besorgungen in örtlicher Nähe kann insbesondere für Beschäftigte zu einer entspannten Grundversorgung und durch die Vermeidung oder Reduzierung von Einkaufsfahrten auch zum Umweltschutz (Art. 20a des Grundgesetzes) beitragen. Letztendlich fördert die gesteigerte Verfügbarkeit die persönliche Ruhe, Besinnung und Erholung und vermeidet Stress. Gerade dadurch ermöglicht sie die Verwirklichung der mit dem Ladenschluss bezweckten Freizeit, Ruhe und Erholung für die Arbeitnehmer und kommt der verfassungsrechtlich den Sonn- und Feiertagen zugeordneten seelischen Erhebung und Arbeitsruhe (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) zugute. Die Öffnungszeiten für personallos betriebene Kleinstsupermärkte werden im Interesse des Sonn- und Feiertagschutzes freigegeben. Die Möglichkeit, sich insbesondere an Sonn- und Feiertagen dem Leben in Familie, Ehe, Versammlungen, Vereinen, Gewerkschaften, Gemeinden und damit den wesentlichen Grundelementen sozialen Zusammenlebens einzubringen, wird nicht eingeschränkt, sondern vielmehr gefördert.

Der Eingriff in den Sonn- und Feiertagsschutz (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) und die vom Ladenschlussrecht zu wahrende Wettbewerbsneutralität fallen durch den Verzicht auf den Einsatz von Verkaufspersonal und die Beschränkung der Verkaufsflächen- und damit einhergehend der Sortimentsgröße verhältnismäßig aus. Mit dem Verzicht auf den Einsatz von Verkaufspersonal entfällt ein Hauptschutzzweck des Ladenschlussrechts weitestgehend. Insbesondere ist die im Vergleich zum Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen nach Art. 3 weitergehende Privilegierung vor allem dadurch gerechtfertigt, dass nur der personallose Betrieb bessergestellt wird.

Die durchgehende Öffnung ist ausschließlich für die Verkaufsstellen zugelassen, die unter den Begriff der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte fallen. Der personallose Betrieb und die Verkaufsfläche von bis zu 150 m² müssen dabei nur in den allgemeinen Ladenschlusszeiten eingehalten sein. Die vorgegebene Verkaufsflächengröße muss dann jedoch durch von Kunden nicht zu umgehende bauliche Einrichtungen sichergestellt sein. Möglich ist demnach auch ein hybrider Betrieb, etwa mit einer für Kunden nicht ohne größere Anstrengung passierbaren Abtrennung der über 150 m² liegenden Verkaufsfläche zum Beispiel mittels automatischer Türen. Eine Abtrennung durch beispielsweise ein Absperrband oder eine bloße Stoffbahn ist dagegen nicht ausreichend.

Da Bedarf, Situierung und andere Gesichtspunkte vor Ort jeweils unterschiedlich ausfallen können, kann die örtlich zuständige Gemeinde für ihr Gemeindegebiet an Sonn- und Feiertagen nach Satz 2 durch Rechtsverordnung eine abweichende Lage und Dauer der Öffnungszeiten innerhalb von 0 Uhr bis 24 Uhr festlegen und so beispielsweise auch auf vereinzelt auftretende Störungen der äußeren Sonn- und Feiertagsruhe reagieren. Aus Gründen der Wettbewerbsneutralität unter den personallos betriebenen Kleinstsupermärkten ist dabei jedoch eine für die Öffnung zugelassene Dauer von mindestens acht Stunden beizubehalten. Eine Gemeinde kann demnach die Öffnung personallos betriebener Kleinstsupermärkte an Sonn- und Feiertagen nicht vollständig untersagen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt als Auffangvorschrift das sonstige Feilhalten außerhalb von Verkaufsstellen.

Satz 1 begründet wie der bisherige § 20 Abs. 1 LadSchlG die entsprechende Anwendung der allgemeinen Ladenschlusszeiten mit den in den nachfolgenden Art. 3 bis 8 normierten Ausnahmen für das sonstige Feilhalten von Waren an jedermann außerhalb von Verkaufsstellen. Dies verhindert eine Umgehung des Ladenschlussrechts, indem die Waren nicht in einer Verkaufsstelle feilgehalten werden. Über den Bezug auf den

Begriff des Feilhaltens nach Art. 1 Satz 2 und 3 gelten die allgemeinen Ladenschlusszeiten auch hier nur für eine gewerbliche Geschäftstätigkeit. Hauptfall ist der Straßen- und Hausierhandel. Erfasst werden aber alle Warenverkäufe, bei denen eine Verkaufsstelle fehlt, zum Beispiel das Anbieten von Waren von einem Verkaufsanhänger, Handwagen, Verkaufstisch, Zelt oder Bauchladen aus, wenn diese ohne Schwierigkeiten auf- und abgebaut werden können. Es kommt auf die Tätigkeit des Feilhaltens als gewerbliches Anbieten an, nicht auf den Standort, sodass gerade auch sich in Bewegung befindende Verkaufstätigkeit erfasst ist. Die sonstigen Verkaufsumstände spielen abgesehen vom Verkauf an jedermann keine Rolle. Die Gleichbehandlung dient der Wettbewerbsneutralität zwischen Verkaufsstellen und dem ambulanten oder mobilen Handel außerhalb von Verkaufsstellen sowie dem Schutz der Arbeitnehmer.

Nach Satz 2 sind in Entsprechung zu § 20 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 LadSchlG die allgemeinen Ladenschlusszeiten dagegen nicht anzuwenden auf Volksfeste, die den Vorschriften des Titels III der Gewerbeordnung (GewO) unterliegen und von der zuständigen Behörde genehmigt worden sind, sowie das Feilhalten von Tageszeitungen an Werktagen. Zudem wird nun klarstellend in Abgrenzung zu den personallos betriebenen Kleinstsupermärkten nach Art. 2 Abs. 2 das Feilhalten über einzelne Warenautomaten, die außerhalb einer Verkaufsstelle Waren aus einem in Art und Umfang beschränkten, nicht über einzelne Warengruppen hinausgehende Warensortiment feilhalten, von den allgemeinen Ladenschlusszeiten ausgenommen. Dies entspricht der bisherigen Praxis des Ladenschlussrechts.

Die Sätze 3 und 4 bestimmen damit das Verhältnis zwischen Ladenschlussrecht und dem Titel IV GewO. Wiederum im Sinne der Wettbewerbsneutralität dürfen nach Satz 3 während der allgemeinen Ladenschlusszeiten auch auf gewerberechtlich festgesetzten Groß- und Wochenmärkten keine Waren zum Verkauf an Endverbraucherinnen und -verbraucher feilgehalten werden, vgl. bisher § 19 Abs. 1 Halbsatz 1 LadSchlG. Die insoweit bisher geltende Ausnahmemöglichkeit des § 19 Abs. 1 Halbsatz 2 LadSchlG wurde systematisch passend in Art. 8 Abs. 3 Satz 2 aufgenommen. Die angepasste Formulierung in Satz 3 „gewerberechtlich festgesetzt“ entspricht dem gesetzlichen Wortlaut in § 69 GewO. Nach Satz 4 dürfen an Heiligabend Waren nach 14 Uhr auch im sonstigen Marktverkehr nicht feilgehalten werden, bisher § 19 Abs. 2 LadSchlG. Das Verbot, an Heiligabend länger als bis 14 Uhr zu verkaufen, gilt für alle sonstigen Messen und Ausstellungen ebenfalls, also auch für Kirmesmärkte, Weihnachtsmärkte, Viehmärkte, Industriemessen und technische Messen. Sonstiger Marktverkehr ist der nicht behördlich festgesetzte Marktverkehr. Im Übrigen bleibt es bei den gewerberechtlichen Vorschriften zu Messen, Ausstellungen und Märkten, insbesondere bei den aufgrund Gewerberechts festgesetzten Öffnungszeiten (vgl. § 19 Abs. 3 LadSchlG).

Zu Art. 3 (Verkauf bestimmter Waren)

Zu Abs. 1

Abs. 1 erlaubt Apotheken entsprechend der in § 23 der Apothekenbetriebsordnung (ApBetrO) verankerten Pflicht zur ständigen Dienstbereitschaft die Öffnung in den allgemeinen Ladenschlusszeiten. Satz 1 übernimmt § 4 Abs. 1 LadSchlG mit der bereits dort geltenden Sortimentseinschränkung auf die Abgabe von Arznei-, Krankenpflege-, Säuglingspflege- und Säuglingsnahrungsmitteln, Hygieneartikeln sowie Desinfektionsmitteln. Es soll eine ununterbrochene Versorgung der Bevölkerung mit den genannten Waren auch in den allgemeinen Ladenschlusszeiten sichergestellt werden. Durch den im Laufe der Zeit gewandelten Arzneimittelbegriff ist eine Erweiterung des Wortlauts um im Vergleich zu den genannten Waren ähnliche apothekenübliche Medizinprodukte geboten. Der Begriff „ähnliche apothekenübliche Medizinprodukte“ ist bisher nicht legaldefiniert. Die Erweiterung ist jedoch erforderlich, um die durchgehende Versorgung mit sämtlichen Medizinprodukten zu gewährleisten, welche aufgrund eines medizinischen Dringlichkeitsbedürfnisses durchgehend zur Anwendung verfügbar sein müssen. Umfasst sind damit insbesondere auch der Untersuchung und Diagnostik dienende Produkte wie In-Vitro-Diagnostika oder Blutzuckerteststreifen. Unter Arzneimittel sind im Sinne dieses Gesetzes auch Tierarzneimittel und unter Hygieneartikel auch medizini-

sche persönliche Schutzausrüstung wie etwa Atemschutzmasken oder Einweghandschuhe zu verstehen. Außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten besteht keine Sortimentsbeschränkung durch das Ladenschlussrecht.

Die Regelungen in Abs. 1 Satz 2 bis 4 entsprechen denen des § 4 Abs. 2 LadSchlG. Die bisher nach Landesrecht zuständige Verwaltungsbehörde zum Vollzug des LadSchlG und damit zur Bestimmung und Koordinierung des Apothekennotdienstes war bisher die Bayerische Landesapothekerkammer (vgl. § 3 Abs. 3 der Arzneimittelüberwachungszuständigkeitsverordnung – ZustVAMÜB und § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten – ZustV-GA in Verbindung mit Nr. 8.1 der Anlage zur ZustV-GA). Diese Zuständigkeit wird nun im Gesetz festgeschrieben. So hat die Bayerische Landesapothekerkammer für eine Gemeinde oder für benachbarte Gemeinden mit mehreren Apotheken anzuordnen, dass während der allgemeinen Ladenschlusszeiten abwechselnd ein Teil der Apotheken geschlossen sein muss. Um die Suche nach einer geöffneten Apotheke im Notfall zu erleichtern, ist an den geschlossenen Apotheken an sichtbarer Stelle ein gut lesbarer Aushang anzubringen, der auf die nächstgelegenen zurzeit geöffneten Apotheken hinweist. Im Vergleich zum bisherigen § 4 Abs. 2 Satz 2 LadSchlG wurden im Gleichlauf der entsprechenden Regelung zur Dienstbereitschaft der Apotheken in § 23 Abs. 5 ApBetrO lediglich klarstellend die Wörter „gut lesbarer“ und „nächstgelegenen“ ergänzt. Dienstbereitschaft der Apotheken nach § 23 ApBetrO steht der Öffnung nach diesem Gesetz gleich.

Zu Abs. 2

In kulturellen Einrichtungen wie Museen, Theatern oder Kinos sowie in Sport- und Freizeiteinrichtungen besteht auch während der allgemeinen Ladenschlusszeiten ein Bedürfnis der Besucher zur Versorgung mit Lebens- und Genussmitteln zum sofortigen Verzehr und mit Waren mit engem (thematischen) Bezug zur Einrichtung (Andenken, Bücher und sonstige Medien sowie Zubehörartikel, die sich auf die konkrete Ausstellung, Vorführung oder angebotene Aktivität beziehen). Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlich gebotenen Sonn- und Feiertagsschutzes ist dabei zu berücksichtigen, dass es sich insoweit auch um Arbeit „für den Sonntag“ und nicht um Arbeit „trotz des Sonntags“ handelt. Sonn- und Feiertage sollen der Bevölkerung zur Erholung und Entspannung dienen und helfen, körperlich sowie geistig zu regenerieren. Insoweit ist es verfassungsrechtlich zulässig, an Sonn- und Feiertagen Verkaufsstellen öffnen zu lassen, die für diese regenerativen Bedürfnisse der Bevölkerung förderlich sind und damit dem Zweck des Sonn- und Feiertagsschutzes dienen.

Bislang war dieser Zubehörverkauf als untergeordnete Ergänzung der Hauptleistung der jeweiligen Einrichtung vom LadSchlG nicht ausdrücklich zugelassen, aber dennoch als verkehrsüblich toleriert. Er wird nun in Abs. 2 ausdrücklich während der Öffnungszeiten der jeweiligen Einrichtung zur Versorgung der Besucher erlaubt. Außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten besteht keine Sortimentsbeschränkung. Abs. 2 ergänzt damit die Ausnahme für den touristischen Verkauf an Sonn- und Feiertagen nach Art. 5, sodass auch in Orten, die nicht unter Art. 5 fallen, Waren mit Bezug zur jeweiligen Einrichtung verkauft werden dürfen. Satz 2 stellt als Kollisionsregel klar, dass in den in einem Ort nach Art. 5 liegenden Einrichtungen auch das weitergehende Warensortiment des Tourismusbedarfs verkauft werden darf. Hinsichtlich der Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr ist auf die Begründung zu Art. 5 Abs. 4 zu verweisen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 entspricht den Bestimmungen der aufgrund § 12 LadSchlG ergangenen SonntVerkV. Der Inhalt der bisherigen SonntVerkV kann im Sinne der Deregulierung unmittelbar im Gesetz geregelt werden. Damit wird den hinsichtlich einzelner Warengruppen täglich und damit auch besonders an Sonn- und Feiertagen vorhandenen Kaufbedürfnissen der Bevölkerung Rechnung getragen.

Geregelt wird grundsätzlich die sonn- und feiertägliche Verkaufsmöglichkeit für die Warengruppen Milch und Milcherzeugnisse, Blumen, Bäcker- und Konditorwaren sowie Zeitungen und Zeitschriften. Frische Früchte (im LadSchlG genannt, letztendlich aber nicht in der SonntVerkV zugelassen) werden nicht berücksichtigt, da der Bedarf an Werktagen ausreichend gedeckt werden kann. Bäcker- und Konditorwaren dürfen verkauft werden, auch wenn sie die Verkaufsstelle nicht (vollständig) selbst herstellt. So ist Endzubereitung von (tief gefrorener) Halbfertigware mittlerweile weit verbreitet. Es

bleibt dabei, dass die Verkaufsstelle zu einem Betrieb gehören muss, der Bäcker- oder Konditorwaren herstellt.

Die zugelassenen Verkaufsstellen werden nun einheitlich in Satz 1 letzter Halbsatz definiert. Eine Ladenöffnung nach Abs. 3 ist nur möglich, wenn das regelmäßige Angebot auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten der jeweiligen Verkaufsstelle in überwiegendem Umfang aus einer oder mehreren der genannten Warengruppen besteht. Damit ist die Öffnung von Groß- und Supermärkten ausgeschlossen.

Die Öffnungszeiten sind nach Warengruppen gestaffelt: Die Öffnung der Verkaufsstellen ist für den Verkauf von Milch und Milcherzeugnissen sowie von Blumen für zwei Stunden, für den Verkauf von Bäcker- und Konditorwaren für drei Stunden und für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften für fünf Stunden möglich. Verkaufsstellen für Blumen dürfen hiervon abweichend am Valentinstag, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, und am Muttertag für die Dauer von vier Stunden sowie am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag für die Dauer von sechs Stunden geöffnet sein. An diesen Tagen besteht ein erhöhtes Kaufbedürfnis der Bevölkerung. Diese Regelungen entsprechen grundsätzlich der Bestimmung in § 1 SonntVerkV. Die neu hinzugekommene erweiterte Öffnungsmöglichkeit am Valentinstag und am Muttertag entspricht im Übrigen der bisherigen Verwaltungspraxis in Bayern, jeweils für diesen Tag im Rahmen einer Ausnahmeregelung nach § 23 LadSchlG eine vierstündige Öffnungsmöglichkeit zuzulassen. Das Erfordernis des Erlasses dieser Allgemeinverfügung entfällt künftig durch die gesetzliche Regelung in Abs. 3, sodass Verwaltungsaufwand eingespart wird. Im Vergleich zu § 1 Abs. 1 Nr. 3 SonntVerkV wurde der Buß- und Bettag aus der Auflistung gestrichen, da es sich bei diesem nicht mehr um einen arbeitsfreien gesetzlichen Feiertag nach dem FTG handelt.

Die nach Warengruppen gestaffelten Öffnungszeiten gelten ebenso für das gewerbliche Anbieten von Waren außerhalb von Verkaufsstellen. Da diese Verkaufstätigkeit mobil und nicht ortsgebunden ist, gelten die je nach Warengruppe festgelegten Höchstöffnungszeiten unabhängig davon, ob im Laufe des Tages ein Ortswechsel stattfindet.

Die zeitliche Lage der zugelassenen Öffnungszeiten wird ausdrücklich gesetzlich festgelegt. Dies ist durch den verfassungsrechtlichen Auftrag zum Schutz der Sonn- und Feiertage geboten. Der Rahmen der Öffnung ist demnach auf die Zeit zwischen 8 und 18 Uhr einzuschränken, da darüber hinaus der die Ausnahme rechtfertigende Bedarf nicht besteht. Die Einschränkung der Lage der zulässigen Öffnung bis 14 Uhr an einem auf einen Sonntag fallenden Heiligabend entspricht der bisherigen Regelung in § 15 Nr. 1 LadSchlG. Bei der Festlegung der Öffnung durch den Inhaber der Verkaufsstelle soll zudem vor dem Hintergrund der religiösen Prägung der Sonn- und Feiertage die Zeit des Hauptgottesdienstes in dem jeweiligen Ort Berücksichtigung finden. Nach bisheriger Rechtslage war die Lage der zugelassenen Öffnungszeiten nach § 12 Abs. 2 Satz 3 LadSchlG von den Landesregierungen oder den von ihnen bestimmten Stellen – in Bayern nach § 11 Nr. 2 der Delegationsverordnung (DeIV) den Kreisverwaltungsbehörden – durch Rechtsverordnung festzusetzen. Diese Festsetzung der Lage der zugelassenen Öffnungszeiten nimmt nun grundsätzlich mit Blick auf die Belange der Entbürokratisierung und Deregulierung zur Rechtsvereinfachung einheitlich Satz 1 vor. Satz 4 ermächtigt die Gemeinden dazu, durch Rechtsverordnung unter Berücksichtigung der Zeit des Hauptgottesdienstes eine von Satz 1 abweichende Lage der zugelassenen Öffnungszeiten festzusetzen. Mit Blick auf das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht sollen die Gemeinden zukünftig selbst zur Berücksichtigung örtlich auftretender besonderer Bedürfnisse für ihr Gemeindegebiet eine von Satz 1 abweichende Lage der zugelassenen Öffnungszeiten für die einzelnen nach Satz 1 privilegierten Arten von Verkaufsstellen festsetzen können, aber nicht müssen. Die Dauer der zugelassenen Öffnungszeit nach Satz 1 kann nicht abweichend geregelt werden.

Entsprechend der bisherigen Regelung nach § 12 Abs. 2 Satz 2 LadSchlG wird eine Öffnung an den bestimmten besonders zu schützenden Feiertagen nicht zugelassen. Dies erfolgt zum Schutz der Arbeitnehmer. Sowohl durch die jeweilige Aufeinanderfolge mehrerer Feiertage als auch aufgrund kultureller und kirchlicher Traditionen sind diese Tage gerade für Familien von besonderer Bedeutung. Ausgenommen sind deshalb wie bisher Ostermontag, Pfingstmontag sowie der Zweite Weihnachtstag. Im Sinne einer

verständlicheren Formulierung wird die bisherige Bezeichnung der Feiertage 2. Oster- und Pfingstfeiertag auf die geläufigere Bezeichnung Ostermontag und Pfingstmontag abgeändert. Unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlich gewährleisteten Pressefreiheit (Art. 111 der Verfassung und Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes), die auch den tagesaktuellen Vertrieb insbesondere von Tageszeitungen schützt, gilt diese Rückausnahme nicht für den Verkauf von Zeitungen und Zeitschriften.

Zu Abs. 4

Abs. 4 entspricht den Regelungen des § 15 Nr. 2 und 3 LadSchlG und erlaubt die Öffnung von Verkaufsstellen, die überwiegend Lebens- und Genussmittel feilhalten, sowie allen Verkaufsstellen für die Abgabe von Christbäumen eine Öffnung von bis zu drei Stunden zwischen 8 und 14 Uhr, wenn Heiligabend auf einen Sonntag fällt.

Zu Art. 4 (Verkauf an Verkehrsanlagen)

Zu Abs. 1

Die Bestimmungen zu den Tankstellen in Abs. 1 übernehmen inhaltlich § 6 LadSchlG. Tankstellen dürfen zur Versorgung der Kraftfahrer geöffnet sein. Die Öffnung ist auf die Abgabe von Betriebsstoffen oder elektrischer Energie zum Betrieb von Kraftfahrzeugen, Ersatzteilen für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen sowie die Abgabe von Reisebedarf beschränkt.

Betriebsstoffe sind nach dem allgemeinen Sprachgebrauch die zum Betrieb der Kraftfahrzeuge erforderlichen Verbrauchsstoffe wie Kraft- und Schmierstoffe, also Benzin, (Bio-)Diesel, Autogas, Erdgas, Wasserstoff, Motoröl, Frostschutzmittel, Scheibenreinigungsmittel etc. Im Zweifel kommt es auf den Zusammenhang zur Fahrbereitschaft an. Klarstellend erlaubt ist nun auch ausdrücklich die Abgabe elektrischer Energie über Ladestationen für Elektrofahrzeuge, soweit es sich dabei um einen Kauf handelt; im Übrigen ergeben sich hierfür mangels Anwendbarkeit des Ladenschlussrechts ohnehin keine Einschränkungen. Diese sprachliche Ergänzung wurde durch die Verbreitung von Kraftfahrzeugen mit rein elektrischem Antrieb erforderlich, bei denen kein sachlicher Betriebsstoff eingesetzt wird. Dabei ist jedoch zu beachten, dass das bloße Bereitstellen von Ladestationen für Elektrofahrzeuge eine Verkaufsstelle – etwa einen Supermarkt – noch nicht zur Tankstelle qualifiziert. Die Verkaufsstelle muss vielmehr nach ihrem Gesamtbild vorrangig auf die Versorgung von Kraftfahrern abzielen. Lassen sich die einzelnen Angebote trennen, so sind nur die auf die Versorgung der Kraftfahrer gerichteten Teile des Mischbetriebs über Abs. 1 zulässig.

Ersatzteile dürfen nur für die Erhaltung oder Wiederherstellung der Fahrbereitschaft von Kraftfahrzeugen abgegeben werden. Hierunter fallen alle Verschleißteile, deren Ersatz während einer Reise mit einem Kraftfahrzeug erforderlich werden kann, um die Reise fortzusetzen. Beispielsweise sind hierunter Leuchtmittel, Reifendichtmittel, Zündkerzen, Sicherungen, (Auto-)Batterien und – sofern dabei der Anwendungsbereich des Ladenschlussrechts durch eine kaufweise Abgabe eröffnet ist – auch Austauschakkus für Elektrofahrzeuge zu verstehen. Es muss immer ein konkreter Zusammenhang mit der Fahrbereitschaft bestehen, die mit den Ersatzteilen entweder erhalten oder wiederhergestellt wird. Der Verkauf von Ersatzteilen im Allgemeinen ist in den allgemeinen Ladenschlusszeiten ausgeschlossen.

Der Reisebedarf ist in Abs. 5 definiert, sodass auf die dortige Begründung zu verweisen ist.

Zu Abs. 2

Die Regelungen der §§ 8, 9 Abs. 1 LadSchlG zur Öffnung der Verkaufsstellen auf Flughäfen sowie Personenbahnhöfen des Eisenbahnverkehrs werden in Abs. 2 inhaltlich im Wesentlichen unverändert zusammengeführt. Für internationale Verkehrsflughäfen gilt die weitergehende besondere Privilegierung des Abs. 3. Örtlich muss sich die Verkaufsstelle nach dem Wortlaut des Abs. 2 auf dem Gelände der jeweiligen Verkehrsanlage befinden. Eine bloße räumliche Nähe genügt nicht.

Neu aufgenommen in die Aufzählung wurden Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Fernbusverkehrs. Im Jahr 2013 wurde der Fernbusverkehr weitestgehend liberali-

siert. In der Folge haben sich in Bayern vereinzelt Busbahnhöfe des Fernverkehrs entwickelt, die nicht an Schienenbahnhöfe angeschlossen sind. Diesen gewandelten Verhältnissen soll Abs. 2 Rechnung tragen und Verkaufsstellen auf Flughäfen und Personenbahnhöfen des Eisenbahnverkehrs mit denen auf Personenbahnhöfen des Fernbusverkehrs gleichstellen. Insoweit ist eine Benachteiligung des Fernbusverkehrs nicht gerechtfertigt.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 wird die aufgrund der Ermächtigung in § 9 Abs. 3 LadSchlG ergangene Regelung des § 4 LSchlV im Wesentlichen übernommen. Das LadSchlG ermächtigt die Bundesländer, für Verkaufsstellen an internationalen Verkehrsflughäfen über die Abgabe von Reisebedarf an kleineren Flughäfen hinaus auch den Verkauf eines weitergehenden Sortiments in Form von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Bekleidungs-, Fan-, Sport- und Geschenkartikeln zuzulassen. Dies ist vor dem Hintergrund der gebotenen Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts alleine durch die hier längeren Reisezeiten an internationalen Verkehrsflughäfen gerechtfertigt. Bayern machte hiervon in der LSchlV Gebrauch und erlaubt an den Flughäfen München und Nürnberg entsprechend die durchgehende Öffnung.

Da der Flughafen Memmingen mittlerweile ebenfalls als internationaler Verkehrsflughafen einzustufen ist, stellt Abs. 3 den Flughafen Memmingen mit den Flughäfen in München und Nürnberg gleich.

Abs. 3 erlaubt nun an allen drei bayerischen internationalen Verkehrsflughäfen – mit Ausnahme von Heiligabend ab 17 Uhr – eine durchgehende Abgabe von Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sowie von Bekleidungs-, Fan-, Sport- und Geschenkartikeln. Unter Waren des täglichen Ge- und Verbrauchs sind Erzeugnisse für den allgemeinen Lebens- und Haushaltsbedarf, insbesondere Lebens- und Genussmittel, Hygieneartikel sowie Zubehörartikel zu verstehen. Zubehörartikel sind insbesondere Waren mit Bezug zu den anderen aufgeführten Warengruppen sowie sonstiges Reisezubehör wie Regenschirme, Batterien, Ladekabel, einfache Netzteile etc. Das Sortiment ist in Anlehnung an den bisherigen § 9 Abs. 3 LadSchlG offener formuliert als andere gegenständliche Sortimentseinschränkungen wie der Reise- oder Tourismusbedarf. Vor dem Hintergrund des Ausnahmecharakters der Norm und des daraus folgenden Rechtfertigungserfordernisses ist das Sortiment dennoch wie bisher eng am Zweck der Versorgung der Flugreisenden orientiert zu verstehen. Diese Zweckbindung findet ihren Niederschlag in der Einschränkung der Abgabe, soweit die genannten Waren üblicherweise der Versorgung der Flugreisenden dienen. Das Warensortiment hat sich daher an dieser Zielgruppe zu orientieren. Dabei ist hier zu berücksichtigen, dass die Flugreisenden an internationalen Verkehrsflughäfen in der Regel länger von zu Hause abwesend sind. Deshalb kann ausnahmsweise auch eine Erstversorgung am Zielort der Reise und nicht nur während der Reise mit Lebensmitteln, Kleidung oder Mitbringsele wie Fan-, Sport- und Geschenkartikeln zulässig sein. Gerade letztere müssen jedoch mit Blick auf die Wettbewerbsneutralität in einem vertretbaren Rahmen bleiben, sodass die Anziehungskraft des Flughafens als Ersatz-Einkaufszentrum für Nicht-Flugreisende zu vernachlässigen bleibt.

Der bisherige Zusatz, dass die Abgabe auch an andere Personen als an Reisende zugelassen ist, wird nun überflüssig. Anders als bisher in § 9 Abs. 1 LadSchlG ist der Verkauf von Reisebedarf auf Flughäfen und ebenso auch auf Personenbahnhöfen und in Tankstellen nach Abs. 1 und 2 ohne Einschränkung auf die Eigenschaft als Reisender zugelassen. Insoweit kann den Verkaufsstelleninhabern vernünftigerweise keine Kontrollpflicht aufgegeben werden. Es genügt die objektive Ausrichtung des Verkaufs über das Sortiment des Reisebedarfs auf die Bedürfnisse der jeweiligen Reisenden.

Die Größe der Verkaufsfläche wurde in Abs. 3 Satz 2 auf das für diesen Zweck erforderliche Maß begrenzt. Diese Begrenzung gebietet die Wettbewerbsneutralität, insbesondere zum Schutz des umliegenden Einzelhandels vor Wettbewerbsnachteilen. Flughäfen dürfen nicht zu Ersatz-Einkaufszentren für Nicht-Flugreisende werden, die von der Schließung anderer Verkaufsstellen in den allgemeinen Ladenöffnungszeiten profitieren. Die Öffnung ist dem rechtfertigenden Zweck entsprechend wie bisher zu begrenzen. Da die Flughäfen Nürnberg und Memmingen nach dem Landesentwicklungsplan

Bayern eine vergleichbare Bedeutung haben, wird beiden die gleiche Verkaufsflächen-größe von bis zu 3 000 m² zugewiesen. Dem Flughafen München ist als zweitgrößtem Flughafen Deutschlands mit einem deutlich über die anderen beiden bayerischen internationalen Verkehrsflughäfen hinausgehenden Fluggastaufkommen eine größere Verkaufsfläche von bis zu 15 000 m² zuzuweisen. Dies erhöht die seit 2003 unverändert nach § 4 Abs. 2 LSchIV zugelassenen Verkaufsflächen-größen der Flughäfen München und Nürnberg um 50 %. Die Erhöhung ist durch die zwischenzeitliche Entwicklung der Anzahl an Fluggästen – auf deren Versorgung es nach dem Normzweck alleine ankommt – angezeigt. Die damalige Beschränkung entspricht nicht mehr den Versorgungsbedürfnissen der Fluggäste. Die Erhöhung der insgesamt zugelassenen Verkaufsfläche soll aber auch dazu dienen, die internationalen Verkehrsflughäfen in Bayern im Vergleich zu denen in anderen Bundesländern nicht mehr als durch die Wettbewerbsneutralität gegenüber dem umliegenden Einzelhandel geboten zu beschränken und möglichst gleiche Wirtschaftsbedingungen zu schaffen. Ein Standortnachteil wird somit vermieden.

Auch bei der Größe der einzelnen Verkaufsstellen kann nach wie vor aus Gründen der Wettbewerbsneutralität nicht auf eine Begrenzung verzichtet werden. Die Begrenzung ist jedoch angemessen auf bis zu 500 m² anzuheben, um die geänderten Verkaufsstellenkonzepte auf Flughäfen zu würdigen. Die bisherige Beschränkung auf 100 m² lässt sich nicht mehr mit den Anforderungen der Verkaufsstellen auf Flughäfen in Einklang bringen. In den letzten 20 Jahren haben sich die Konzepte der Verkaufsstellen auf Flughäfen von einzeln klar abgrenzbaren Verkaufsstellen hin zu offeneren und ineinander übergehenden Verkaufsstellen entwickelt, wobei insbesondere auch die Warenpräsentation inzwischen deutlich mehr Platz einnimmt. Es handelt sich bei der Begrenzung der Verkaufsfläche der einzelnen Verkaufsstellen um eine intendierte Begrenzung, von der wie bisher im Einzelfall abgewichen werden kann, wenn dies bauliche oder bedarfsbedingte Besonderheiten erfordern. Ausdrücklich nicht zugelassen bleiben aber Großverkaufsstellen, die die Grenze deutlich überschreiten.

Zu Abs. 4

Abs. 4 dient zur Klarstellung, dass in Bezug auf Apotheken auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie auf Flughäfen (einschließlich der internationalen Verkehrsflughäfen des Abs. 3) die speziellen Regelungen des Art. 3 Abs. 1 wie bisher nach § 8 Abs. 3 LadSchIG Vorrang genießen.

Zu Abs. 5

Der Begriff des Reisebedarfs, der in Tankstellen sowie in Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie Flughäfen nach Abs. 1 und 2 auch in den allgemeinen Ladenschlusszeiten verkauft werden darf, ist in Abs. 5 definiert. Er entspricht weitestgehend der bisherigen Legaldefinition des § 2 Abs. 2 LadSchIG, ist aber zeitgemäß neugefasst und um einzelne Warengruppen erweitert.

Das in Abs. 5 aufgelistete Warensortiment ist abschließend. Sofern sich einzelne genannte Produktgruppen wie Lebens- und Genussmittel weiter aufteilen lassen, ist die Zugehörigkeit einzelner Waren nicht subjektiv, sondern objektiv zu bestimmen. Für das Warensortiment ist also nicht der individuelle Bedarf einzelner Reisender zu berücksichtigen, sondern der typische Reisende zu betrachten. Dabei ist insbesondere der Ausnahmecharakter des Verkaufs von Reisebedarf zu würdigen, der eine enge Auslegung gebietet. Dies ist klarstellend dadurch zum Ausdruck gebracht, dass sich die Abgabe des zugelassenen Warensortiments an den Versorgungsbedürfnissen der jeweiligen Reisenden, also der Kraftfahrzeug-, Flug-, Bahn-, und Fernbusreisenden zu orientieren hat. Die Abgabe von Reisebedarf ist nur zulässig, soweit dieser üblicherweise – also nach einem objektiven Maßstab – den Versorgungsbedürfnissen während der Reise dient. Diese Einschränkung hinsichtlich Art und Menge der abgegebenen Waren galt bereits bisher und ist durch die gebotene Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts erforderlich. Eine inhaltliche Rechtsänderung geht damit nicht einher, zumal diese Einschränkung bereits ausdrücklich im Wortlaut des § 8 Abs. 1 LadSchIG für den Verkauf auf Personenbahnhöfen enthalten war und der Reisebedarf im Übrigen entsprechend ausgelegt wurde. Die Privilegierung des Verkaufs an Verkehrsanlagen

darf nur soweit gehen, wie es der mit ihr verfolgte Zweck der Versorgung der Bedürfnisse der Reisenden während längerer Reisen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten erfordert. Eine allgemeine Grundversorgung der Bevölkerung oder eine mittel- bis längerfristige Vorratsversorgung der Reisenden wird damit gerade nicht bezweckt. Ansonsten würden durch die Privilegierung Ersatz-Supermärkte zugelassen, die den Vorteil des Ladenschlusses der nicht privilegierten Konkurrenz ungerechtfertigt ausnutzen könnten. Die Klarstellung dient der Rechtsklarheit und Vereinfachung und soll Missbräuchen vorbeugen.

Der Begriff Träger für Film-, Foto- und Tonaufnahmen wird als zeitgemäßer Ersatz für die bisher genannten Filme und Tonträger eingeführt. Hierunter fallen auch entsprechende Speicherkarten für Kameras sowie Audio-CDs. Ergänzt wird das bisherige Sortiment um Batterien, Ladezubehör für elektronische Kleingeräte (etwa für Mobiltelefone und Tabletcomputer) und persönlichen Witterungsschutz (etwa Sonnencreme oder Regenschirme). Die Umbenennung der Reiselektüre in Bücher sowie von Reisetoyilettenartikel und des Bedarfs für die Reiseapotheke in Erste-Hilfe-, Gesundheits- und Hygieneartikel und die Zusammenfassung der Straßenkarten und Stadtpläne zu Kartenmaterial erfolgt rein redaktionell ohne inhaltliche Änderung. Unter Erste-Hilfe-, Gesundheits- und Hygieneartikel fällt der typische Bedarf für die Reiseapotheke, also alle freiverkäuflichen Arzneimittel gegen typische Reisebeschwerden, Salben, Sprays, Pflaster, Verbandsmaterial oder ähnliches Verbrauchsmaterial und entsprechende Zubehörartikel. Das zulässige Maß des Verkaufs aller genannten Warengruppen hinsichtlich Art, Wert und Umfang ist nach den Versorgungsbedürfnissen der jeweiligen Reisenden zu beurteilen.

Angebotenes Spielzeug und Andenken müssen sich auf einen geringen Wert beschränken. Beides soll einen Bezug zur Reise haben oder wie auch die ebenso genannten Schnittblumen als kleines Geschenk oder Mitbringsel verwendet werden können. Das Spielzeug kann auch als Anreiz zur Beschäftigung während der Reise dienen. Um einem ausufernden Angebot an Spielwaren und Andenken entgegenzuwirken und dem gebotenen Ausnahmecharakter gerecht zu werden, ist weiterhin eine Beschränkung auf einen geringen objektiven Wert dringend geboten. Die Geringwertigkeitsgrenze ist derzeit bei einem Wert von etwa 50 € anzunehmen (vgl. Rechtsprechung zu § 248a des Strafgesetzbuches (StGB), die auch für den bisherigen § 2 Abs. 2 LadSchlG zum Reisebedarf herangezogen wurde).

Lebens- und Genussmittel dürfen nur in kleinen Mengen abgegeben werden. Diese Einschränkung galt bereits bisher und ist durch die gebotene Wettbewerbsneutralität des Ladenschlusses erforderlich. Hier ist im Besonderen auch der in der Versorgung der Reisenden liegende Normzweck und der darauf begründete Ausnahmecharakter zu berücksichtigen, weshalb Lebens- und Genussmittel nur dann zum Verkauf als Reisebedarf freigegeben sind, soweit sie üblicherweise der Versorgung der jeweiligen Reisenden dienen. In Hinsicht auf die Grenze der kleinen Menge ebenso wie auf die Art des konkreten Lebens- oder Genussmittels muss demnach zu erwarten sein, dass das Lebens- oder Genussmittel noch während der Reise vom Käufer oder dessen Mitreisenden verbraucht wird. Dies ist bei Lebensmitteln wie beispielsweise Tiefkühlwaren oder noch zu kochenden oder zu bratenden Rohwaren nicht der Fall.

Zu den Genussmitteln in kleinen Mengen gehören insbesondere an Tankstellen auch alkoholische Getränke, wie zum Beispiel Bier, Wein und Sekt. Hier sind jedoch die von der Rechtsprechung (BVerwG, Urteile vom 23. Februar 2011, 8 C 50/09 und 8 C 51/09) geprägten Mengengrenzen für die Bestimmung der „kleinen Mengen“ zu berücksichtigen, um Missbrauch vorzubeugen (bis zu 2 Liter pro Person bei einem Alkoholgehalt bis 8 Volumenprozent; bis zu 1 Liter pro Person bei einem Alkoholgehalt über 8 bis 14 Volumenprozent; bis zu 0,1 Liter pro Person bei einem Alkoholgehalt über 14 Volumenprozent).

Die Beschränkung des Warensortiments gilt jeweils nur während der allgemeinen Ladenschlusszeiten.

Zu Art. 5 (Verkauf in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten)**Zu Abs. 1**

Mit Art. 5 wird den hinsichtlich einzelner Warengruppen täglich und damit auch an Sonn- und Feiertagen vorhandenen Kaufbedürfnissen der Touristen in Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- und Ausflugsorten Rechnung getragen. Vor dem Hintergrund des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung und Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) sind Ausnahmen für den touristischen Sonn- und Feiertagsverkauf gerechtfertigt, da diese gerade zur Versorgung der Touristen und damit der von der Verfassung bezweckten Arbeitsruhe und seelischen Erhebung der Touristen dient.

Abs. 1 ermächtigt dazu in Satz 1 die Gemeinden in Kur- und Erholungsorten sowie in Wallfahrts- und Ausflugsorten zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der jährlich höchstens 40 Sonn- und Feiertage für die Öffnung von Verkaufsstellen zur Abgabe von Tourismusbedarf freigegeben werden können. Hinsichtlich der Anzahl der zugelassenen Sonn- und Feiertagsöffnungen entspricht dies der bisherigen Regelung des § 10 LadSchIG und der §§ 1 bis 3 LSchIV.

Die Bestimmung der Kur- und Erholungsorte erfolgt wie gehabt nach dem bewährten Verfahren nach der BayAnerkV. Änderungen wurden jedoch beim Verfahren zur Bestimmung der Wallfahrts- und Ausflugsorte notwendig. Bislang war hierfür das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales zuständig. Die Wallfahrts- und Ausflugsorte waren entsprechend dem Erfordernis des § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchIG einzeln in der Anlage der LSchIV aufgeführt. Insgesamt waren dort rund 500 von 2 056 bayerischen Gemeinden als Wallfahrts- und Ausflugsorte erfasst. Einer rechtssicheren Ergänzung oder Änderung dieser Liste in der Anlage der LSchIV stand das Fehlen von Kriterien – abgesehen vom in § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchIG festgeschriebenen besonders ausgeprägten Tourismus – entgegen. Hinzu kommt die räumliche Distanz des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales zu den über ganz Bayern verteilten Wallfahrts- und Ausflugsorten und somit das Fehlen von Ortskenntnissen, sodass ohnehin die örtlich zuständigen Behörden einzubeziehen wären.

Diese Hindernisse beseitigt Abs. 1: Neben den nach der BayAnerkV anerkannten Kur- und Erholungsorten (vgl. Satz 2) werden in Satz 3 und 4 nun erstmals Wallfahrts- und Ausflugsorte anhand von konkreten Kriterien definiert. In den so bestimmbareren Orten und Ortsteilen kann die jeweilige Gemeinde durch eine entsprechende Rechtsverordnung den touristischen Sonn- und Feiertagsverkauf selbst regeln. So wird nicht nur das kommunale Selbstverwaltungsrecht gestärkt, zugleich wird auch eine flexiblere, sachnähere und dezentrale Entscheidung auf Grundlage der vor Ort bekannten Umstände und Verhältnisse ermöglicht. Die Anforderungen an einen touristischen Sonn- oder Feiertagsverkauf werden dadurch allerdings nicht herabgesetzt. Dieser ist nach wie vor nur nach einer Einzelfallabwägung insbesondere mit dem verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutz (Art. 147 der Verfassung und Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) zuzulassen, wenn die benannten Kriterien als Voraussetzung vorliegen. Das verfassungsrechtlich geforderte Regel-Ausnahme-Verhältnis der touristischen Sonn- und Feiertagsöffnung zum Grundsatz des Verbots der Sonn- und Feiertagsöffnung bleibt so gewahrt.

Nach Satz 2 sind Kur- und Erholungsorte im Sinne des Ladenschlussrechts die nach dem etablierten Verfahren nach der BayAnerkV als solche anerkannten Orte. Die bisherige Praxis kann hier unverändert fortgeführt werden.

Satz 3 und 4 konkretisieren Kriterien für die Bestimmung der Wallfahrts- und Ausflugsorte. Dadurch sollten künftig im Wesentlichen die bisherigen Wallfahrts- und Ausflugsorte ihren Status beibehalten können, indem die jeweils zuständige Gemeinde selbst eine neue Rechtsverordnung nach Satz 1 erlässt. Durch eine Übergangsvorschrift in Art 12 Abs. 1 ist bis zum 31. Dezember 2030 sichergestellt, dass mit Inkrafttreten des Gesetzes der Status der bisherigen Wallfahrts- und Ausflugsorte nach der LSchIV bis zum Erlass einer neuen gemeindlichen Rechtsverordnung bestehen bleibt. Weitere Gemeinden, die bisher nicht in der Liste der Anlage der LSchIV geführt sind, können ab Inkrafttreten des Gesetzes die Ausnahme in Anspruch nehmen. Eine neue Entscheidung über die Zulassung des touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs in Wallfahrts-

und Ausflugsorten und damit eine Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen der Ausnahme durch die jeweilige Gemeinde selbst ist aber aufgrund des zu wahrenen verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes unumgänglich.

Wallfahrtsorte lassen sich nach der Legaldefinition in Satz 3 als Orte oder Ortsteile mit besonderer religiöser Bedeutung, die als Ziel von Wallfahrten der religiösen Verehrung dienen, bestimmen. Angesichts der erforderlichen besonderen religiösen Bedeutung ist der Status als Wallfahrtsort nicht vorschnell anzunehmen. Voraussetzung ist vielmehr ein dieser Bedeutung gerecht werdender und regelmäßig stattfindender Besuch durch überörtliche Pilger oder andere Gläubige. Eine übermäßige Festsetzung von Wallfahrtsorten ist zudem dadurch ausgeschlossen, dass die Freigabe eines touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs in diesen Orten nach Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zu erfolgen hat.

Nach Satz 4 sind Ausflugsorte Orte oder Ortsteile mit besonders ausgeprägtem Tourismus. Dies entspricht insoweit dem bislang einzig vorgegebenen gesetzlichen Kriterium zur Bestimmung der Ausflugsorte in § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG. Der veraltete Begriff des besonders starken Fremdenverkehrs wurde durch die insoweit gleichbedeutenden Worte besonders ausgeprägter Tourismus ersetzt. Diese Voraussetzung war bisher das einzige gesetzliche Kriterium zur Bestimmung der Ausflugsorte und wird nun durch das Gesetz näher konkretisiert, indem greifbare und überprüfbare Kriterien im Gesetz festgeschrieben werden.

Hierzu lässt sich auf die Wertungen der bestehenden Regelungen in Art. 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 11 Abs. 1 Nr. 4 BayAnerkV zurückgreifen. Dort wird jeweils als Voraussetzung für die Erhebung eines Fremdenverkehrsbeitrags beziehungsweise für die Anerkennung als Erholungsort insbesondere darauf abgestellt, dass in einem Ort die Zahl der Fremden- oder Gästeübernachtungen im Jahr in der Regel das Siebenfache der Einwohnerzahl des Ortes übersteigt. Dieses Kriterium lässt sich auch gut für die Ladenschlussrechtliche Privilegierung heranziehen: Wenn in einem Ort eine entsprechend hohe Zahl an Übernachtungen nachgewiesen ist, kann davon ausgegangen werden, dass auch ein hinreichendes touristisches Versorgungsbedürfnis besteht, das eine touristische Sonn- und Feiertagsöffnung rechtfertigt. Es ist dabei zu betonen, dass das Kriterium der siebenfachen Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl zwar an die Wertung des Art. 6 Abs. 1 KAG und des § 11 Abs. 1 Nr. 4 BayAnerkV angelehnt ist, aber vor dem Hintergrund des Sonn- und Feiertagschutzes (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) einen eigenen einschränkenden Zweck zur Wahrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses verfolgt. Es ist also unabhängig von den genannten Normen zu betrachten und bei künftigen Änderungen oder Erweiterungen beispielsweise im Kommunalabgabenrecht nicht alleine deshalb ebenso anzupassen.

Das Kriterium der siebenfachen Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl kann jedoch nicht als einziges Kriterium dienen, da ansonsten insbesondere die Tagestouristen außen vor bleiben. Entsprechend eher auf Tagestouristen ausgerichtete Orte würden so ohne Sachgrund benachteiligt. Deshalb kann das an sich genügende Kriterium der siebenfachen Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl im Einzelfall im Wege einer Gesamtbetrachtung ersetzt werden durch weitere typische Merkmale eines Ausflugsortes. Eine das Siebenfache der Einwohnerzahl nicht überschreitende Übernachtungszahl kann zusammen mit einer hohen Zahl an Tagesgästen gewertet werden. Im Sinne der erforderlichen Gesamtbetrachtung stellt Satz 4 im Folgenden auf einen touristischen Ortscharakter ab. Der jeweilige Ort muss also auf den Tourismus ausgerichtet sein, was sich vor allem durch das Vorliegen herausgehobener Sehenswürdigkeiten oder besonderer Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote sowie anderer den Tourismus fördernder Einrichtungen bestimmen lässt. Unter den Begriff dieser Einrichtungen fallen insbesondere touristisch relevante Theater, Museen, Erlebnis- und Thermalbäder, Freizeitparks, Seilbahnen, Fluss- oder Seenschiffahrt, aber auch andere touristische Angebote wie Stadtführungen, schriftliche oder örtlich zugängliche Besucherinformationen, entsprechende Parkplätze, Pendel- oder Wanderbusse. Herausgehobene Sehenswürdigkeiten können insbesondere historischer, baulicher und kultur-landschaftlicher Art sein – sie reichen von Kulturdenkmälern, architektonisch bedeutsamen Gebäuden und Weltkulturerbestätten über besondere Gärten und Geotope bis hin zu Naturdenkmälern, Naturmonumenten oder Nationalparks und touristisch relevanten

Wander- und Bergsteigergebieten. Dabei ist vor dem Hintergrund des erforderlichen Regel-Ausnahme-Verhältnisses stets eine gesteigerte Bedeutung von einigem Gewicht notwendig.

Auf die Gesamtschau der weitergehenden Kriterien ist letzten Endes nur zurückzugreifen, wenn sich der touristische Sonn- und Feiertagsverkauf nicht schon auf eine Einordnung als Kur-, Erholungs- oder Wallfahrtsort oder auf die erfüllte siebenfache Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl stützen lässt. Ein Großteil der bislang in der Anlage der LSchIV aufgeführten Orte ist bereits als Kur-, Erholungs- oder Wallfahrtsort ladenschlussrechtlich privilegiert oder erfüllt die siebenfache Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl.

Insgesamt handelt es sich bei den in Satz 4 aufgeführten Kriterien um zählbare Merkmale, die so der gerichtlichen Überprüfung zugänglich sind. Die Kriterien lassen sich mit einem vertretbaren Aufwand nachweisen und wirken so einer vorschnellen oder zu großzügigen Feststellung des Status als Ausflugsort durch eine Gemeinde selbst entgegen. Sie schaffen Rechtssicherheit und erleichtern das gemeindliche Verfahren zur Freigabe einer touristischen Sonn- und Feiertagsöffnung, ohne die verfassungsrechtlichen Vorgaben des Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) aufzuweichen.

Der Nachweis der Übernachtungszahl ist in der Regel bereits niedrigschwellig über die entsprechenden Statistiken des Bayerischen Landesamts für Statistik (LfStat) möglich. Der Nachweis der siebenfachen Übernachtungszahl im Vergleich zur Einwohnerzahl oder einer sonst hohen Übernachtungszahl ist aber nicht zwingend alleine auf die Statistiken des LfStat zu stützen. Diese umfassen in der Regel Beherbergungsbetriebe mit weniger als zehn Betten nicht. Ein nicht zu vernachlässigender Teil der touristischen Übernachtungen findet aber gerade in Beherbergungsbetrieben mit weniger als zehn Betten oder auch in Ferienwohnungen statt. Auch diese Übernachtungen können mit einer entsprechenden eigenständigen Erhebung durch die Gemeinde selbst berücksichtigt werden. Die Zahl der Tagesgäste lässt sich entweder über Eintrittszahlen in den Tourismus fördernden Einrichtungen oder – bei freiem Eintritt – über entsprechende Besucherzählungen oder sogar auch über verkaufte Parktickets eines vorwiegend touristisch genutzten Parkplatzes erheben. Im Weiteren lässt sich das Vorliegen einer herausgehobenen Sehenswürdigkeit oder besonderer Sport-, Kultur- oder Freizeitangebote sowie anderer den Tourismus fördernder Einrichtungen objektiv bestimmen.

Für alle vier Arten der Tourismusorte gilt, dass der Begriff des Ortes nicht mit den räumlichen Grenzen der politischen Gemeinde als solcher übereinstimmt, sondern nach dem tatsächlichen Aufenthalt einer erheblichen Zahl von Touristen festzustellen ist. Nur dort, wo der besonders ausgeprägte Tourismus stattfindet, ist auch eine touristische Sonn- und Feiertagsöffnung gerechtfertigt. Folglich handelt es sich auch nur bei diesen Orten oder Ortsteilen um Kur-, Erholungs-, Wallfahrts- oder Ausflugsorte.

Zu Abs. 2

Die Gemeinde hat nach Satz 1 die Freigabe nach Abs. 1 dem zu erwartenden Besucheraufkommen entsprechend auf bestimmte Orte oder Ortsteile, Tage und Öffnungszeiten zu beschränken. Ein Anspruch auf Freigabe der Öffnung für eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht. Die Rechtsverordnung nach Abs. 1 muss nach Satz 1 die bis zu 40 Sonn- und Feiertage einzeln benennen und die jeweils zugelassene Lage und Dauer der Öffnungszeiten vorgeben sowie die Orte oder Ortsteile abgrenzen. Diese Beschränkung ist entsprechend dem zu erwartenden Besucheraufkommen vorzunehmen. Die touristische Öffnung kann örtlich (etwa im Umkreis um eine Sehenswürdigkeit) und zeitlich (etwa hinsichtlich saisonaler Schwankungen oder an bestimmten Tagen, an denen zum Beispiel in einem Wallfahrtsort eine Wallfahrt stattfindet) nur dann gerechtfertigt werden, wenn auch ein verstärkter Tourismus auftritt und demnach das Bedürfnis für eine Versorgung der Touristen erhöht ist. Das heißt nicht, dass die touristische Öffnung nur im unmittelbaren Umkreis um zum Beispiel Sehenswürdigkeiten zugelassen werden kann. Dennoch ist eine gewisse Auswirkung des Tourismus auf den Standort der Verkaufsstelle erforderlich.

Um eine ausufernde touristische Sonn- und Feiertagsöffnung zu vermeiden und Belastungen für Arbeitnehmer auf ein vertretbares Maß zu begrenzen, beschränkt Satz 2 die

Freigabe der Öffnung, wie es auch bisher bereits der Fall war, auf acht zusammenhängende Stunden. Diese müssen zwischen 10 und 20 Uhr liegen. Fällt Heiligabend auf einen Sonntag, ist die Öffnung nur zwischen 10 und 14 Uhr möglich. Bei der Lage der Öffnung ist vor dem Hintergrund der religiösen Prägung der Sonn- und Feiertage nach Satz 3 auf die Zeit des Hauptgottesdienstes in dem jeweiligen Ort Rücksicht zu nehmen. Dies entspricht der Gesetzestradiation im Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht und stellt im Sinne der Art. 107 der Verfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes einen ungehinderten Gottesdienstbesuch sicher. Nach Satz 4 dürfen Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag sowie der Erste und Zweite Weihnachtstag als besonders geschützte Feiertage oder stille Tage nicht freigegeben werden.

Nach Satz 5 dürfen nur Verkaufsstellen öffnen, die auch außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten in überwiegendem Umfang Tourismusbedarf feilhalten. Dies entspricht dem bisherigen § 3 LSchIV. Zugelassen ist nach Abs. 1 Satz 1 nur die Sonn- und Feiertagsöffnung zur Abgabe von Tourismusbedarf. Erforderlich ist nach dem Zweck der Öffnung eine Ausrichtung der Verkaufsstellen auf die Bedürfnisse der Touristen, die sich außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten durch einen überwiegenden Verkauf von Tourismusbedarf äußert. Das Aufstellen von zwei Regalen mit Andenken macht aus einer ansonsten allgemeinen Verkaufsstelle wie bisher nicht automatisch eine Verkaufsstelle im Sinne des Art. 5. Die Änderung des Wortlauts von „erheblich“ zu „überwiegend“ dient der Rechtsklarheit. Mit „erheblich“ war ausweislich der Hinweise zum Vollzug der Ladenschlussverordnung nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 10. November 2004, Az. I 2/3693/8/04 (AllMBl. S. 620, ber. 2005, S. 34) ein Umfang von 50 % gemeint. Dieses Verhältnis spiegelt das Wort „überwiegend“ besser wider.

Zu Abs. 3

Die Freigabe nach Abs. 1 erfolgt nach Satz 1 im Falle von Wallfahrtsorten im Einvernehmen mit den betroffenen öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften. In Wallfahrtsorten wird der touristische Verkauf der Ausrichtung des Ortes entsprechend vor allem für den Verkauf von Devotionalien als Gegenständen der religiösen Verehrung wie Kreuzen, Rosenkränzen, Heiligenfiguren, Gebetsbüchern oder Andachtsbildern erlaubt. Demnach ist bei der Freigabe der Sonn- und Feiertagsöffnung auch die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft zu beteiligen und ihr Einverständnis einzuholen, der der Wallfahrtsort zugeordnet wird oder die an dem Wallfahrtsort Einrichtungen der religiösen Verehrung vorhält. Die Beteiligung der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft erstreckt sich neben dem Ob der Ausnahme insbesondere auf die Auswahl der Tage, an denen eine Öffnung zugelassen wird, und auf die jeweiligen Öffnungszeiten, vgl. Abs. 2 Satz 1. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Ladenöffnung am Zweck der Versorgung der Teilnehmer an einer Wallfahrt orientiert nur dann freigegeben werden kann, wenn diese auch tatsächlich aufgrund eines verstärkten Andrangs erforderlich ist. Dies vermag die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft am besten zu beurteilen.

Satz 2 stellt klar, dass nach Wegfall der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen in einem Ort oder Ortsteil die entsprechende Rechtsverordnung aufzuheben ist. Im Zweifel ist zumindest eine Anpassung erforderlich. Die Aufhebung der Rechtsverordnung gebietet schon der Ausnahmecharakter, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ausnahme nicht mehr vorliegen. Ein Bestandsschutz kann insoweit nicht gewährt werden, da sich die Ausnahme laufend vor dem Gebot der Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts und insbesondere vor dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage rechtfertigen muss. Das bedeutet nicht, dass die Rechtsverordnung sofort, beispielsweise nach Unterschreiten der in Abs. 3 benannten Übernachtungszahl, aufzuheben wäre. Erforderlich ist eine Prognose, ob auf absehbare Zeit, innerhalb der nächsten Jahre, die Voraussetzungen erfüllt sein werden.

Nach Satz 3 haben die Gemeinden eine Rechtsverordnung nach Abs. 1 bei der jeweils zuständigen Regierung anzuzeigen. Dies soll nach Wegfall der LSchIV mit ihrer Anlage einen landesweiten Überblick insbesondere über die Wallfahrts- und Ausflugsorte ermöglichen, die nicht über die BayAnerkV, sondern künftig von den Gemeinden selbst festgelegt werden. So soll bei einer ausufernden Festlegung durch die Gemeinden

selbst ein aufsichtliches Handeln erleichtert werden. Zugleich ist die Erfassung der Wallfahrts- und Ausflugsorte neben den Kur- und Erholungsorten auch Voraussetzung eines überörtlichen Tourismusmanagements. Die Anzeige der Rechtsverordnung sollte insbesondere über Formulare auf digitalen Plattformen angeboten werden, vgl. Art. 19 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG).

Zu Abs. 4

Abs. 4 definiert den Tourismusbedarf als das im Rahmen des touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs nach Abs. 1 zugelassene Warensortiment. Das bislang in § 10 Abs. 1 LadSchlG und § 1 LSchlV benannte zugelassene Warensortiment wurde als Tourismusbedarf neu gefasst und aus Gründen der Übersichtlichkeit des Gesetzes in die Begriffsbestimmungen des Abs. 4 ausgelagert. Insgesamt ist hier aus Gründen des Sonn- und Feiertagschutzes, aber vor allem auch der Wettbewerbsneutralität die grundsätzliche Einschränkung des zugelassenen Warensortiments beizubehalten. Dieses ist jedoch in Einzelheiten, wo es zu eng gezogen oder zu ausdifferenziert war, anzupassen und zu vereinfachen.

Die Aufzählung verschiedenster Lebens- und Genussmittel, wie sie noch in § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG enthalten ist (vgl. dort „frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichen bereinigten Fassung, Süßwaren, Tabakwaren“), ist im Sinne der Gesetzesvereinfachung nicht mehr angebracht. Vor allem ist die seinerzeit zur Steigerung des Milchverbrauchs eingefügte Privilegierung von Milch und Milcherzeugnissen nicht an den besonderen Bedürfnissen der Touristen orientiert und damit sachfremd. Deshalb verwendet Abs. 4 den Oberbegriff „Lebens- und Genussmittel zum sofortigen Verzehr“, der alle zuvor enthaltenen Lebensmittel umfasst und durch seine offene Formulierung darüber hinaus geht. Die offene Formulierung ist jedoch durch die Bestimmung zum sofortigen Verzehr, die den touristischen Bedürfnissen entspricht, auf einen angemessenen Rahmen einzuschränken. Zum sofortigen Verzehr bestimmt sind alle Lebens- und Genussmittel, die unabhängig von der Lagerungsfähigkeit zum unmittelbaren Verzehr nach dem Erwerb geeignet und bestimmt sind und demnach auch üblicherweise unmittelbar nach dem Erwerb verzehrt werden. Gemeint ist damit der Verkauf zur Versorgung der Touristen im Umfeld von touristischen Einrichtungen und Sehenswürdigkeiten, sofern dieser nicht ohnehin über das Gaststättenrecht geregelt ist. Es kommt auf die Ausrichtung auf eine unmittelbare Versorgung der Touristen in einem örtlichen und zeitlichen Zusammenhang nach dem Kauf des Lebensmittels an. Ob die Touristen letztendlich im Einzelfall das gekaufte Lebensmittel sofort verzehren, ist unerheblich. Vom Zweck der Versorgung der Touristen gerechtfertigt ist gerade keine allgemeine Versorgung. Insbesondere muss deshalb weiterhin eine Öffnung von Lebensmitteleinzelhändlern und Supermärkten an Sonn- und Feiertagen – auch zur vermeintlichen Versorgung von Touristen – unterbleiben. Erlaubt ist stattdessen der Verkauf beispielsweise von Brezen und Wurstsemmeln oder auch von (verpackten) Würsten, Salaten, Nüssen und Trockenfrüchten sowie Getränken oder wie bisher frischen Früchten, Speiseeis und anderen Süßwaren oder Milcherzeugnissen aus einem Verkaufswagen, Verkaufsstand oder einer Verkaufsstelle.

Die bisherige Einschränkung des Verkaufs von Getränken auf alkoholfreie Getränke ist aufzugeben. Insbesondere ergibt sich hier aus dem Gesundheits- und Jugendschutz kein besonderes Bedürfnis einer Unterscheidung, zumal bisher auch Tabakwaren zugelassen wurden, eine Kontrolle der Abgabe durch das Verkaufspersonal erfolgt und die Öffnungszeiten auf acht Stunden beschränkt sind. Im Gegenteil macht es die vielfältige bayerische und fränkische Wein- und Biertradition mit der entsprechenden touristischen Nachfrage erforderlich, dass unter anderem auch ein Verkauf von Wein und Bier zugelassen wird, auch wenn kein konkreter Orts- oder nach der Neuregelung Regionalbezug besteht. Zudem entsteht ansonsten ein Missverhältnis zwischen dem gaststättenrechtlich zugelassenen Verkauf von Flaschenbier an jedermann über die Straße nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 GastG. Entsprechend der Einschränkung auf den sofortigen Verzehr ist nur die Abgabe in einzelnen Flaschen zulässig. Regionale Spezialitäten können auch über die ebenso zugelassenen Andenken geringen Wertes oder die für die Region kennzeichnenden Waren in größeren Mengen verkauft werden.

Der Verkauf von Zeitungen, Zeitschriften und Schnittblumen ist wie bisher zulässig. Insofern ist im Übrigen auch eine Öffnung über Art. 3 Abs. 3 Nr. 1 und 3 zulässig. Die jeweiligen Höchstöffnungszeiten sind nicht zu addieren.

Unter Devotionalien sind Gegenstände der religiösen Verehrung wie zum Beispiel Kreuze, Rosenkränze, Heiligenfiguren, Gebetsbücher, Kerzen, Weihwasserflaschen oder Andachtsbilder zu verstehen, wie sie üblicherweise in Wallfahrtsorten verkauft werden.

Bisher wurden mit Blick auf die Kurorte nur Badegegenstände in § 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG aufgeführt. Dies wird nun auch für auf Aktivitäten im Freien und andere Sportarten ausgerichtete Ausflugsorte durch die Aufnahme von Bade- und Sportzubehör angeglichen. So können auch in auf den Ski-, Fahrrad- oder Wandersport sowie auf ähnliche Tourismussparten ausgerichteten Orten entsprechende Zubehörartikel verkauft werden. Hierunter fallen insbesondere Waren, die zur Ausübung der Freizeitaktivität dringend erforderlich sind, wie Badebekleidung, Badetücher, Schwimmhilfen, Sonnencreme, Skiwachs, Skihelme und -brillen, Handschuhe, Fahrradschläuche, Wanderschuhe und -stöcke. Jedoch ist auch hier ein vertretbares Maß durch die Einschränkung des Warenangebotes auf Zubehör zu wahren. Es soll nicht der Kauf der vollständigen Erstausrüstung oder der Sportgeräte an sich (zum Beispiel Skier oder Mountainbikes) an Sonn- und Feiertagen ermöglicht werden, sondern am Zweck der Ausnahme orientiert vor dem Hintergrund des strengen Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung, Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) nur ein Ersatz- oder Notkauf vergessener oder beschädigter Produkte sowie der Kauf von Verbrauchsmaterialien. Für den Verkauf der genannten Sportgeräte an sich besteht durch die Verbreitung von entsprechenden Verleihstationen in den jeweiligen Orten schon gar kein Bedürfnis. Unabhängig davon ist zudem der Zubehörverkauf in Sport- und Freizeiteinrichtungen, wie zum Beispiel Freizeitbädern, die nicht unter die Ausnahme des Abs. 1 fallen, zu den jeweiligen Öffnungszeiten auch über Art. 3 Abs. 2 zugelassen.

Im Übrigen gilt der Bezug auf die touristische Ausrichtung des jeweiligen Verkaufsortes für alle zuvor aufgezählten Waren. Dies ist dadurch bedingt, dass sich die Ausnahme vom Verbot der Sonn- und Feiertagsöffnung nur durch die touristische Nachfrage nach der entsprechenden Ware rechtfertigen lässt. So ist beispielsweise ein Verkauf von Devotionalien grundsätzlich nur in entsprechenden Wallfahrtsorten und der Verkauf von Badegegenständen in Kurorten und ähnlichen auf den Badetourismus ausgerichteten Erholungs- und Ausflugsorten denkbar.

§ 10 Abs. 1 Satz 1 LadSchlG ließ insoweit vor allem nur Waren zu, „die für diese Orte kennzeichnend sind“. Abs. 4 ersetzt diese zu strenge Anknüpfung an den Verkaufsort durch einen Bezug auf die Region. Touristen fragen regelmäßig nicht nur für den Verkaufsort kennzeichnende oder dort typischerweise hergestellte Waren nach, da sie als Ortsfremde oftmals gar nicht genau zwischen den einzelnen Orten unterscheiden können. Sie erwarten meist auch Waren, die zur Region einen Bezug aufweisen und für diesen typisch sind. Das Abstellen auf den Ort ist hier – auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Sonn- und Feiertagsschutzes (Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV) und der zu wahrenen Wettbewerbsneutralität des Ladenschlussrechts – zu eng gefasst und deshalb nun maßvoll zu erweitern.

Eine Region wird bestimmt und begrenzt durch ihre einheitliche historisch-kulturelle Prägung. Waren, die gleichfalls eine solche Prägung aufweisen, können Teil des zugelassenen Warensortiments sein. Der Bezug auf die Region orientiert sich dabei vor allem an den sieben bayerischen Regierungsbezirken, setzt insoweit aber keine starren Grenzen. So können auch in einem angrenzenden Landkreis durch einen anderen Bezirk geprägte Waren verkauft werden, wenn eine einheitliche Prägung vorherrscht.

Die Legaldefinition der für die Region kennzeichnenden Waren in Satz 2 ist neu im Gesetz aufgenommen. Sie ist aber an die bisherige Verwaltungsvorschrift zur LSchIV angelehnt und stimmt auch mit der ladenschlussrechtlichen Literatur überein. Bisher wurde dabei jedoch jeweils nicht auf die Region, sondern die „nähere Umgebung“ abgestellt. Satz 2 stellt die Anforderungen an den Bezug zur Region klar. Der Bezug zur Region ist bei Waren anzunehmen, die in der Region des Verkaufsortes als Spezialität hergestellt oder gewonnen werden, auf die Region des Verkaufsortes besonders Bezug

nehmen oder für die Landschaft oder Kultur der Region des Verkaufsortes besonders typisch und charakteristisch sind.

Die touristisch relevanten Andenken geringen Wertes werden zudem aus dem Warenortiment des Reisebedarfs nach Art. 4 Abs. 5 übernommen, um die für die Region kennzeichnenden Waren zu ergänzen und Abgrenzungsprobleme aufzulösen. Hierunter fallen insbesondere auch alle kleineren Andenken, die nicht nur auf die Region, sondern auf Bayern oder Deutschland als Ganzes Bezug nehmen, etwa durch die Landesfarben Weiß und Blau (Art. 1 Abs. 2 der Verfassung) oder als besonders mit Bayern verknüpfte Gegenstände, wie zum Beispiel ein Maßkrug. Es muss jedoch ein Bezug zur Reise bestehen oder das Andenken muss sich als kleines Geschenk oder Mitbringsel eignen. Der Einschränkung auf einen geringen Wert entsprechend ist der Verkauf aufwändigerer oder teurerer Waren, die nicht unter die für die Region kennzeichnenden Waren fallen, nicht zugelassen. Im Übrigen ist auf die Begründung zu Art. 4 Abs. 5 zu verweisen.

Zu Art. 6 (Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage)

Zu Abs. 1

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage werden nach Abs. 1 der bisherigen Regelung in § 14 Abs. 1 LadSchlG entsprechend viermal pro Jahr anlässlich eines Marktes, einer Messe oder einer ähnlichen Veranstaltung zugelassen. Der Zweck der Regelung besteht darin, den Versorgungsbedürfnissen der Besucher großer Veranstaltungen Rechnung zu tragen. Am Rande der Veranstaltung soll den davon betroffenen Verkaufsstellen die Möglichkeit gegeben werden, den Zustrom der Besucher geschäftlich zu nutzen. Ein verkaufsoffener Sonn- oder Feiertag darf nur aus Anlass von Märkten, Messen, großen kulturellen, religiösen, traditionellen, historischen oder sportlichen Ereignissen und Festen oder ähnlichen Veranstaltungen festgesetzt werden, die geeignet sind, einen im Verhältnis zur Einwohnerzahl beträchtlichen Besucherstrom anzuziehen.

Der Anlassbezug ist verfassungsrechtlich durch den strengen Schutz der Sonn- und Feiertage (Art. 147 der Verfassung und Art. 139 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 140 WRV) vorgegeben und kann nicht entfallen. Der Sonn- und Feiertagsschutz gibt ein verfassungsrechtliches Regel-Ausnahme-Gebot vor: Danach hat an Sonn- und Feiertagen die „werktägliche Geschäftigkeit“ grundsätzlich zu ruhen; der Werktag muss sich vom Sonn- oder Feiertag unterscheiden. Die Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen kann aber ausnahmsweise durch einen Anlass als Sachgrund gerechtfertigt sein. Damit gewährleistet der Anlassbezug den gebotenen Sonn- und Feiertagsschutz. Voraussetzung ist dabei nach den von der verwaltungs- und verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung aufgestellten Grundsätzen, dass der Anlass im Vordergrund steht. Die Ladenöffnung darf den Anlass nur als Annex ergänzen und muss räumlich und zeitlich im Bezug dazu stehen. Dies ist nach der Rechtsprechung von den Gemeinden bei der Festsetzung eines verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertages in jedem Einzelfall anhand eines strengen Maßstabs durch eine Prognose der Besucherzahlen sicherzustellen. Dazu müssen in einer sachgerechten Vorschau das äußere Erscheinungsbild, objektive Gewicht und die überörtliche Bedeutung der Veranstaltung dafürsprechen, dass diese einen starken Besucherstrom auslöst. Das Bedürfnis für eine Öffnung wird umso größer, je mehr auswärtige Besucher die Veranstaltung anzieht. Nicht ausreichend für eine Öffnung ist das bloß wirtschaftliche Umsatzinteresse des Handels oder das alltägliche Erwerbsinteresse der potenziellen Kundschaft. Der Besucherstrom darf nicht erst durch die Öffnung der Verkaufsstellen ausgelöst werden.

Diese strengen Anforderungen sind verfassungsrechtlich vorgegeben und einfachgesetzlich durch Abs. 1 und bei seiner Auslegung zu beachten. Eine anlasslose Öffnung an Sonn- und Feiertagen wäre verfassungswidrig, wie die bis heute ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts zweifelsfrei zeigt (BVerfG, Urteil vom 1. Dezember 2009, 1 BvR 2857/07; vgl. unter anderem BVerwG, Urteil vom 11. November 2015, 8 CN 2.14; BVerwG, Urteil vom 17. Mai 2017, 8 CN 1.16; BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020, 8 CN 1.19; zuletzt BVerwG, Urteil vom 16. März 2022, 8 C 6.21 jeweils m. w. N.). Versuche einer gesetzlichen Erleichterung in

anderen Bundesländern wurden durch die Rechtsprechung verfassungskonform einschränkend ausgelegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020, 8 CN 3.19) und führten damit letztendlich zu keiner wesentlichen Erleichterung.

Erleichterungen lassen sich jedoch auch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Schutzes der Sonn- und Feiertage in bestimmten typischen Einzelfällen schaffen, in denen der erforderliche räumliche und zeitliche Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung offensichtlich besteht. So kann unter Berücksichtigung der Maßstäbe der Rechtsprechung durch die Formulierung in Abs. 1 mit einer gesetzlichen Vermutungsregelung in Satz 3 eine Verfahrenserleichterung für die Gemeinden bei der Festsetzung der verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage erreicht werden. Nach der Neuregelung in Satz 3 wird der nach den oben dargestellten Grundsätzen erforderliche und in Satz 1 normierte enge Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung vermutet, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen in unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Nähe zur anlassgebenden Veranstaltung erfolgt und die geöffneten Verkaufsstellen dadurch von dem Anlass betroffen sind. Insoweit kann der einzelfallbezogene prognostische Besucherzahlenvergleich hinsichtlich des räumlichen und zeitlichen Umfangs der Ladenöffnung entfallen, wenn die Ladenöffnung weitgehend an den räumlichen und zeitlichen Umfang des Anlasses geknüpft ist. Das ist beispielsweise im Rahmen eines Altstadtfestes der Fall, wenn nur Verkaufsstellen in der Altstadt öffnen und die Veranstaltungszeiten mit den von der Gemeinde zugelassenen Ladenöffnungszeiten übereinstimmen. Die gesetzliche Vermutung gilt im Übrigen nur für solche Verkaufsstellen, deren Öffnung dem Charakter des Sonn- oder Feiertages und der Veranstaltung nicht offensichtlich widerspricht. Dieser gegenständliche Zusammenhang wäre in offensichtlichen Fällen abzulehnen, wenn die Art und Ausrichtung der Veranstaltung nicht mit der geöffneten Verkaufsstelle zusammenpassen.

Darüber hinausgehende atypische Öffnungen an Sonn- oder Feiertagen etwa im gesamten Gemeindegebiet können aber nicht unter die gesetzliche Vermutung fallen und wären – sofern sie nach den Maßstäben der Rechtsprechung in diesem Umfang überhaupt zulässig wären – von der jeweiligen Gemeinde besonders zu begründen. Für atypische Fälle lassen sich die Anforderungen an die Gemeinde nicht absenken (BVerwG, Urteil vom 22. Juni 2020, 8 CN 3.19).

Diese gesetzliche Vermutung macht selbstverständlich nicht den Anlass als solchen entbehrlich. Der hinreichende Anlass ist von der Gemeinde weiterhin sicherzustellen. Dies lässt sich vor allem durch vergangene Veranstaltungen auch für zukünftige Veranstaltungen prognostizieren. Der Anlass kann in verschiedenen Veranstaltungen bestehen, die einen hinreichenden Besucherstrom auslösen, der der Versorgung durch die Öffnung der Verkaufsstellen bedarf. Die in Satz 2 genannten Veranstaltungsformen sind lediglich Regelbeispiele und als solche nicht abschließend. Märkte und Messen nach Satz 2 sind nur solche Veranstaltungen, die die Voraussetzungen der §§ 64 und 68 GewO erfüllen, nach § 69 GewO festgesetzt sind und einen beträchtlichen Besucherstrom auslösen. Die Bezeichnung „Markt“ oder „Messe“ allein reicht nicht aus. Daneben können aber auch andere ähnliche Veranstaltungen wie Volks-, Heimat-, Straßen- und Stadtfeste oder Umzüge als Auslöser des Besucherstroms und damit als Anlass dienen. Alleine zur Klarstellung wurden die Regelbeispiele um große kulturelle, religiöse, traditionelle, historische oder sportliche Ereignisse und Feste ergänzt und das Erfordernis der Anziehung einer erheblichen Zahl von Besuchern festgeschrieben. Dabei dürfen die Ereignisse nicht in einer Weise üblich sein, dass sie mehrmals im Jahr gleichartig stattfinden wie zum Beispiel Fußball-Bundesligaspiele.

Bei der Ermessensausübung sind die Versorgungsbedürfnisse der Besucher sowie die Interessen des Einzelhandels sorgfältig abzuwägen mit den besonderen Belangen des Sonn- und Feiertagsschutzes sowie des Arbeitsschutzes. Im Übrigen ist zu prüfen, ob die Versorgung der Besucher der Veranstaltung nicht bereits durch eine Ausnahme nach Art. 8 Abs. 3 gewährleistet werden kann.

Zu Abs. 2

Die Rechtsverordnung nach Abs. 1 legt die Lage und Dauer der zugelassenen Öffnungszeit fest. Sie darf nach Satz 1 fünf zusammenhängende Stunden nicht überschreiten und muss zwischen 10 und 18 Uhr liegen. Dies entspricht der bisherigen Re-

gelung in § 14 Abs. 2 Satz 3 LadSchlG. Die durch Satz 2 vor dem Hintergrund der religiösen Prägung der Sonn- und Feiertage intendierte Rücksichtnahme auf die übliche Zeit des Hauptgottesdienstes in dem jeweiligen Ort entspricht der Gesetzestradiation im Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht (vgl. bisher § 14 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz LadSchlG). Hierdurch soll es den durch die Ladenöffnung an der Religionsausübung gehinderten Arbeitnehmern und davon losgelöst auch der gegebenenfalls durch eine Ladenöffnung in ihrer Religionsausübung gestörten sonstigen Bevölkerung ermöglicht werden, den Gottesdienst besuchen zu können. Aufgrund der Religionsfreiheit und der ungestörten Religionsausübungsfreiheit nach Art. 107 der Verfassung und Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes ist dies geboten. Bestehen demnach in einer Gemeinde Hauptgottesdienstzeiten einer Religionsgemeinschaft, müssen sich die Öffnungszeiten der Verkaufsstellen daran orientieren.

Um Wertungswidersprüche zum Feiertagsrecht zu vermeiden und um dem Charakter oder der Zweckbestimmung bestimmter Feiertage gerecht zu werden, nimmt Satz 3 verkaufsoffene Sonn- und Feiertage an stillen Tagen, den Adventssonntagen, weiteren hohen christlichen Feiertagen, kulturell besonders geprägten Tagen wie Silvester und Neujahr sowie am 1. Mai als Tag der Arbeit aus. Gerade letztere sollen nach ihrem Charakter und ihrer Zweckbestimmung frei – insbesondere im Kreis der Familie (Art. 124 ff. der Verfassung und Art. 6 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes) oder mittels gewerkschaftlicher Betätigung (Art. 170 und 174 Abs. 2 der Verfassung sowie Art. 9 Abs. 3 des Grundgesetzes) – gestaltet werden können.

Die Gemeinde kann nach Satz 4 dem nach Abs. 1 erforderlichen Zusammenhang zwischen Anlass und Ladenöffnung entsprechend die Freigabe auf bestimmte Orte oder Ortsteile und Handelszweige beschränken. Es hängt stets vom Einzelfall ab, wie viele und welche Verkaufsstellen von der Rechtsverordnung erfasst werden sollen. In der Regel ist eine Beschränkung geboten, zum Beispiel auf angrenzende Verkaufsstellen oder ein bestimmtes Warenangebot. Ein Anspruch auf Freigabe der Öffnung für eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht.

Satz 5 dient der Klarstellung, dass die vier verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage der Anzahl der Öffnungen, die den in Art. 5 privilegierten Orten zustehen, nicht hinzuge-rechnet werden, sondern darin miteinbezogen sind. Diese Regelung entspricht der Bestimmung des § 14 Abs. 3 Satz 2 LadSchlG und wahrt in verfassungskonformer Weise den Schutz des Sonn- und Feiertags.

Zu Art. 7 (Verkaufsoffene Nächte an Werktagen)

Zu Abs. 1

Bisher war eine Erweiterung der Ladenöffnungszeiten durch das LadSchlG nicht vorgesehen. Eine Ausnahme von den Öffnungszeiten kam daher nur ganz ausnahmsweise über § 23 Abs. 1 LadSchlG unter der strengen Voraussetzung in Betracht, dass die Ausnahme „im öffentlichen Interesse dringend nötig“ ist. Mangels alternativer Rechtsgrundlagen konnten sogenannte Event-Abende über § 23 Abs. 1 LadSchlG deshalb nur einmal pro Jahr im engen (örtlichen und zeitlichen) Zusammenhang mit einer Trägerveranstaltung auf Antrag der Gemeinden von den Regierungen bewilligt werden.

Mit Abs. 1 wird nun erstmals für Gemeinden eine Möglichkeit geschaffen, entsprechend der Möglichkeit zur Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach Art. 6 auch an Werktagen im Rahmen verkaufsoffener Nächte von den allgemeinen Ladenschlüssen abzuweichen. Die Gemeinden werden ermächtigt, verkaufsoffene Nächte pro Jahr an bis zu acht Werktagen von 20 bis höchstens 24 Uhr selbstständig durch Rechtsverordnung festzusetzen. Anders als bei der Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage nach Art. 6 erfordert Abs. 1 keinen besonderen Anlass für die Festsetzung verkaufsoffener Nächte an Werktagen.

Mit dieser neuen Möglichkeit der Gemeinden, an Werktagen Ausnahmen von den allgemeinen Ladenschlüssen zu schaffen, werden die Gemeinden wesentlich entlastet. Es entfällt der bisher erforderliche Anlassbezug, sodass die Organisation einer Trägerveranstaltung als Anlass für die Ladenöffnung im Rahmen verkaufsoffener Nächte an Werktagen entbehrlich wird. Dies schließt selbstverständlich nicht aus, dass die ver-

verkaufsoffenen Nächten an Werktagen mit Veranstaltungen kombiniert werden, um die Attraktivität des örtlichen Einzelhandels zu steigern. Anders als bei verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen kann der Anlassbezug für eine werktäglich verlängerte Öffnung ohne Weiteres entfallen, weil insoweit kein verfassungsrechtlicher Schutz besteht.

Eine weitere Erleichterung und Bürokratieabbau für die Gemeinden liegt in dem Entfall des bisherigen Antrags- und Genehmigungserfordernisses. Die verkaufsoffenen Nächten an Werktagen sind nicht mehr bei der jeweiligen Regierung zu beantragen. Stattdessen können die bis zu acht verkaufsoffenen Nächten an Werktagen selbstständig von den Gemeinden durch Gemeinderatsbeschluss in einer gemeindlichen Rechtsverordnung festgesetzt werden. Dies stärkt die kommunale Selbstverwaltung. Hinsichtlich des Verfahrens besteht kein Unterschied zum bewährten Verfahren bei verkaufsoffenen Sonn- und Feiertagen. In der Rechtsverordnung müssen die jeweiligen Tage und der Beginn der Ladenschlusszeit (höchstens 24 Uhr) bestimmt werden; nicht zulässig ist es, nur die Zahl der Tage festzulegen und den Inhabern der Verkaufsstellen selbst die Entscheidung darüber zu überlassen, an welchen Werktagen sie von einer erweiterten Ladenöffnungsmöglichkeit von 20 bis höchstens 24 Uhr Gebrauch machen.

Die Anzahl von bis zu acht verkaufsoffenen Nächten an Werktagen bietet einen guten Kompromiss zwischen dem Schutzbedürfnis der Arbeitnehmer, den Interessen der Gemeinden an der Belebung der Ortskerne und Innenstädte sowie den Umsatzinteressen der örtlichen Einzelhändler, ohne zu weit in die allgemeinen Ladenschlusszeiten an Werktagen von 20 bis 6 Uhr einzugreifen. Die verkaufsoffenen Nächten an Werktagen bleiben die Ausnahme und der Ladenschluss um 20 Uhr bleibt die Regel, sodass die maximale Gesamtzahl von acht als angemessen zu werten ist.

Die Gemeinden müssen zudem die ihnen in Abs. 1 gewährte Möglichkeit nicht ausschöpfen; sie können beispielsweise die Erweiterung für weniger Tage im Jahr freigeben, die Öffnung statt bis 24 Uhr nur bis 21, 22 oder 23 Uhr freigeben oder vollständig von der Festsetzung verkaufsoffener Nächte an Werktagen absehen. Die Entscheidung liegt im Ermessen der jeweiligen Gemeinde; ein Anspruch Dritter hierauf besteht nicht.

Zu Abs. 2

Da die Verkaufsnächte nur an Werktagen stattfinden, ist der Sonn- und Feiertagsschutz hierbei grundsätzlich nicht zu berücksichtigen. Allerdings sind bestimmte Werktage, die zwar nicht als gesetzliche Feiertage nach Art. 1 Abs. 1, 2 FTG arbeitsfreie Tage sind, dafür aber als stille Tage nach Art. 3 FTG dennoch besonderen Schutz genießen, von der Freigabe als verkaufsoffene Nächte an Werktagen auszunehmen. Damit wird wie in Art. 6 Abs. 2 ein Wertungswiderspruch des Ladenschlussrechts zum Feiertagsrecht verhindert. Demnach kann nach Satz 1 an Aschermittwoch, Gründonnerstag, Karsamstag, Buß- und Betttag, Heiligabend und Silvester keine werktägliche verkaufsoffene Nacht von der Gemeinde nach Abs. 1 festgesetzt und auch nicht individuell nach Abs. 3 für einzelne Verkaufsstellen durchgeführt werden. Durch die Festsetzung verkaufsoffener Nächte an Werktagen würden die stillen Tage ihren besonderen ernsten Charakter verlieren. Den stillen Tagen liegt ein besinnlicher (Trauer-)Anlass zugrunde. Um diesem ernsten Charakter gerecht zu werden, erfordert der verfassungsrechtlich nach Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV gebotene Sonn- und Feiertagsschutz an den stillen Tagen, auch wenn es sich gerade nicht um gesetzliche Feiertage mit allgemeinem Arbeitsverbot handelt, einen besonderen äußeren Ruherahmen zur Ermöglichung der „seelischen Erhebung“. Diese wäre durch bestimmte Veranstaltungen wie die verkaufsoffenen Nächten an Werktagen, die dem ernsten Charakter der stillen Tage zuwiderlaufen, nicht mehr gewährleistet. Auch an Silvester scheidet eine verkaufsoffene Nacht an einem Werktag aufgrund der kulturellen Prägung dieses Tages von vornherein aus.

Auch wenn die verkaufsoffenen Nächten an Werktagen an nicht durch das FTG geschützten Werktagen stattfinden, erfordert der verfassungsrechtliche Sonn- und Feiertagsschutz Einschränkungen, wenn am nächsten Tag ein besonders zu schützender Feiertag wie Pfingstsonntag, Allerheiligen, Volkstrauertag und Totensonntag folgt und der Vortag nicht selbst von der Festsetzung einer verkaufsoffenen Nacht ausgeschlossen ist (vgl. Gründonnerstag vor Karfreitag und Karsamstag vor Ostersonntag). Um der Bedeutung dieser besonderen Feiertage angemessene Rechnung zu tragen, untersagt

Abs. 2 eine Erweiterung der zulässigen Ladenöffnungszeiten im Rahmen verkaufsoffener Nächte an Werktagen auch am jeweiligen Vortag.

Die Gemeinde kann nach Satz 2 die Freigabe auf bestimmte Ortsteile und Handelszweige beschränken, um die Ladenöffnung im Sinne eines eigenen Konzeptes zu steuern. Ein Anspruch auf Freigabe der Öffnung für eine bestimmte Verkaufsstelle besteht nicht.

Zu Abs. 3

Neben den von den Gemeinden durch Rechtsverordnung festzusetzenden gemeindlichen verkaufsoffenen Nächten an Werktagen nach Abs. 1 ermöglicht es Abs. 3 den Inhabern von Verkaufsstellen, an jährlich bis zu vier weiteren Werktagen selbstständig von 20 bis 24 Uhr im Rahmen von individuellen verkaufsoffenen Nächten zu öffnen. Abs. 3 ist als zu evaluierende Experimentierklausel (siehe Art. 12 Abs. 2) ausgestaltet. Abs. 3 eröffnet dem Einzelhandel weitere Spielräume und erlaubt es einzelnen Verkaufsstellen, individuell verkaufsoffene Nächte an Werktagen mit verlängerten Öffnungszeiten ihren eigenen Bedürfnissen entsprechend einzusetzen. Damit ist es ihnen möglich, die Öffnungszeiten bei besonderen Ereignissen wie beispielsweise Firmenjubiläen alleine für ihre Verkaufsstelle an Werktagen zu verlängern. So sollen die Wirkungen individueller Verkaufsveranstaltungen zur Steigerung der Attraktivität des örtlichen Einzelhandels erprobt werden können.

Die Auswirkungen des Abs. 3 sind im Rahmen einer Evaluierung nach Art. 12 Abs. 2 zu überprüfen. Für die Eröffnung weiterer Spielräume ist in Kauf zu nehmen, dass damit über das Jahr verteilt zusätzlich ein großer „Flickenteppich“ verschiedenster individueller verkaufsoffener Nächte an Werktagen entsteht, da jede bayerische Verkaufsstelle individuell, an unterschiedlichen Orten und zu unterschiedlichen Zeiten öffnen könnte. Auch gilt es in diesem Zusammenhang, den Aspekt der Vollziehbarkeit zu berücksichtigen: Bei bis zu acht gemeindlichen verkaufsoffenen Nächten an Werktagen muss die Einhaltung der Ladenschlusszeiten nur höchstens acht Mal im Jahr kontrolliert werden. Durch die Zulassung der weiteren individuellen verkaufsoffenen Nächte an Werktagen muss unter Umständen über das ganze Jahr hinweg an bis zu sechs Tagen in einer Woche die Einhaltung der Ladenschlusszeiten kontrolliert werden, da es theoretisch möglich wäre, dass an jedem Werktag eine andere Verkaufsstelle öffnet. Um die mit Abs. 3 bezweckte Erprobung beurteilen zu können, ob die genannten Vorteile nicht außer Verhältnis stehen zu einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Gemeinden, soll diese Regelung nach zwei Jahren überprüft werden.

Individuelle verkaufsoffene Nächte an Werktagen sind im Gleichlauf mit den gemeindlichen verkaufsoffenen Nächten an Werktagen an den in Abs. 2 Satz 1 benannten besonders geschützten Tagen nicht zugelassen. Abgesehen von diesen Tagen können die Inhaber einer Verkaufsstelle im gesamten Gemeindegebiet selbst nach freiem Ermessen an fast allen Werktagen des Jahres die Öffnungszeit bis zu viermal im Jahr von 20 bis höchstens 24 Uhr festlegen.

Da Abs. 3 für die individuellen verkaufsoffenen Nächte an Werktagen keinen Anlass erfordert, genügt die Anzeige des geplanten Termins mit den geplanten Öffnungszeiten für eine Verkaufsstelle durch ihren Inhaber bei der örtlich zuständigen Gemeinde. Die vorherige Anzeige ist allerdings zwingende Voraussetzung, um eine individuelle verkaufsoffene Nacht an einem Werktag – ohne Verstoß gegen die allgemeinen Ladenschlusszeiten – durchführen zu dürfen. Die Anzeigefrist beträgt zwei Wochen vor der geplanten individuellen verkaufsoffenen Nacht an einem Werktag. Für die Anzeige ist durch das Gesetz keine bestimmte Form vorgegeben. Die Gemeinden sollen die Anzeige einer individuellen verkaufsoffenen Nacht an einem Werktag insbesondere über Formulare auf digitalen Plattformen anbieten, vgl. Art. 19 BayDiG. Die Anzeige sollte jedenfalls möglichst niedrigschwellig und einfach ausgestaltet sein. Die Anzeigepflicht ist geboten, um einem Ausufer der Ausnahme vorzubeugen und die Einhaltung der Beschränkung auf jährlich bis zu vier Nächte an Werktagen pro Verkaufsstelle, insbesondere durch eine effektive Kontrolle durch die Gemeinde, zu gewährleisten.

Zu Art. 8 (Ausnahmen in Einzelfällen)**Zu Abs. 1**

Abs. 1 überführt die bisherige Rechtsgrundlage für Einzelfallausnahmen aus § 23 Abs. 1 LadSchlG. Unter der strengen Voraussetzung, dass die Ausnahme im Einzelfall im öffentlichen Interesse dringend nötig ist, kann das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales weiterhin in begründeten Einzelfällen befristete Ausnahmen von den Vorschriften der Art. 2 bis 7 bewilligen.

Von einem dringenden öffentlichen Interesse ist in der Regel in Notlagen wie Hungersnöten, Epidemien, Pandemien, Umweltkatastrophen, Überschwemmungen oder Kriegen auszugehen.

Ausnahmen können darüber hinaus in weiteren nicht vorhersehbaren Einzelfällen erforderlich werden. In diesen Fällen bleibt durch die offene Formulierung des Abs. 1 eine Abweichung in Einzelfällen weiterhin möglich. Zugleich ist aber durch das Erfordernis eines dringenden öffentlichen Interesses eine hinreichende Schwelle gesetzt, die uferlosen Ausnahmebewilligungen von vornherein entgegensteht. Insbesondere scheidet eine Ausnahme generell aus, für die nur Interessen einzelner oder bloß wirtschaftliche Interessen angeführt werden können. Diese Interessen vermögen den Schutzzweck des Ladenschlussrechts nicht aufzuwiegen. So kann die Ausnahme auch nicht als Ausgleich oder Kompensation der durch die Notlage von den Inhabern von Verkaufsstellen erlittenen wirtschaftlichen Schäden eingesetzt werden. Im Ergebnis können die allgemeinen Ladenschlusszeiten nicht durch nicht ausreichend begründete Ausnahmen infrage gestellt werden. Dies wird über das erforderliche dringende öffentliche Interesse auch dadurch gewährleistet, dass die Ausnahmen wie bisher nur für den Einzelfall und nur befristet erteilt und nach Abs. 4 jederzeit widerrufen werden können. Dabei steht die Einschränkung auf Einzelfälle nicht der Regelung durch eine Allgemeinverfügung im Sinne des Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) entgegen, wenn eine Ausnahme für bestimmte Gruppen von Verkaufsstellen erforderlich wird. Das Wort „befristete“ stellt klar, dass die Ausnahme nur für einen kurzen Zeitraum und nicht als Dauerausnahme erteilt werden kann.

Zu Abs. 2

Auch wenn Ausnahmen nach wie vor nur in engen Einzelfällen zugelassen werden können, waren die Spielräume für Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 LadSchlG in bestimmten Bereichen, insbesondere im Bereich von Veranstaltungen, zu streng gefasst. Seit dem Inkrafttreten des LadSchlG im Jahr 1956 hat sich insbesondere für große Veranstaltungen ein Bedürfnis nach einer flexibleren Ausnahmemöglichkeit entwickelt. Mangels anderer Alternativen mussten hierfür bislang das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales und im Bereich der sogenannten Event-Abende die Regierungen nach den strengen Anforderungen des § 23 Abs. 1 LadSchlG Allgemeinverfügungen erlassen. Insofern schafft nun bereits Art. 7 Möglichkeiten für gemeindliche und individuelle verkaufsoffene Nächte an Werktagen. Zudem entfällt mit dem neuen Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 das Erfordernis einer Allgemeinverfügung für die ausnahmsweise Sonntagsöffnung von Blumenläden am Muttertag und am Valentinstag, sofern dieser auf einen Sonntag fällt.

Daneben werden aber regelmäßig auch für Großereignisse Ausnahmen erforderlich, für die eine Ladenöffnung nicht pauschal freigegeben werden kann, für die aber zugleich das Erfordernis eines dringenden öffentlichen Interesses nach § 23 Abs. 1 LadSchlG letzten Endes zu streng gefasst ist. § 23 Abs. 1 LadSchlG ist eher auf Notlagen ausgerichtet, in denen mit der Ausnahme die Versorgung der Bevölkerung sichergestellt werden soll, und deshalb für diese Fälle nur unter weiter Auslegung mit erhöhtem Begründungsaufwand anwendbar. Diese Ausnahmen sollen nun mit einer Vorschrift für Einzelfallausnahmen in Abs. 2 für überregionale Großereignisse und -veranstaltungen flexibilisiert werden. So können die Regierungen nun befristete Einzelfallausnahmen bewilligen, wenn dies die Befriedigung an einzelnen Tagen besonders hervortretender Bedürfnisse in der Bevölkerung im öffentlichen Interesse erfordert. Diese besonders hervortretenden Bedürfnisse in der Bevölkerung sind anzunehmen, wenn anders als nach Abs. 3 Satz 1 nicht nur ein örtlich auf eine oder einzelne Gemeinden sowie auf die in Abs. 3 Satz 1 genannten Waren beschränktes Bedürfnis auftritt. Das kann im Rahmen bestimmter größerer Veranstaltungen oder bestimmter (Feier-)Tage

der Fall sein. Durch die örtlich und auch inhaltlich weitergehende Genehmigungswirkung im Vergleich zu Abs. 3 Satz 1 ist das Erfordernis eines öffentlichen Interesses, mithin einer strengeren Abwägung geboten.

Dabei bleiben Ladenöffnungen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten an Werktagen stets als Ausnahme in einer Ermessensentscheidung vor den Zielen des Ladenschlussrechts abzuwägen und durch die besonderen Verhältnisse der anlassgebenden Veranstaltung im öffentlichen Interesse zu rechtfertigen. Im Vergleich zu Abs. 1 wird hier auf den Zusatz „dringend“ verzichtet. Es muss aber dennoch der zu erwartende Besucherandrang ein hinreichendes Versorgungsbedürfnis auslösen, das nur mit einer ausnahmsweisen Ladenöffnung zu befriedigen ist. Für eine ausnahmsweise Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen ist der Sonn- und Feiertagsschutz nach Art. 147 der Verfassung und Art. 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Art. 139 WRV besonders in der Interessenabwägung zu berücksichtigen.

Bei besonderen überregionalen Großereignissen kultureller, religiöser, traditioneller, historischer oder sportlicher Art ist in der Regel von einem besonderen öffentlichen Interesse an der Ladenöffnung auszugehen. Insoweit sollen die Regierungen deshalb die befristeten Einzelfallausnahmen bewilligen. Als Beispiele sind hierzu die Oberammergauer Passionsfestspiele, die Landshuter Hochzeit oder eine in Bayern stattfindende alpine Ski-Weltmeisterschaft zu nennen.

Sofern die zu bewilligende Ausnahme mehr als einen Regierungsbezirk betrifft, geht die Zuständigkeit auf das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales über.

Im Übrigen soll Abs. 2 keine Rechtsgrundlage für Ausnahmen im Anwendungsbereich der Art. 5 bis 7 bieten, für die andernfalls die dort normierten Ausnahmen nicht genügen, weil entweder der Tatbestand nicht in Gänze erfüllt ist oder die Rechtsfolgen nicht weit genug gehen. Nur in Einzelfällen wären etwa Ausnahmen von den Verboten verkaufsoffener Sonn- und Feiertage oder verkaufsoffener Nächte an Werktagen an den in Art. 6 Abs. 2 oder Art. 7 Abs. 2 aufgezählten gesetzlichen Feiertagen und stillen Tagen in Fallgestaltungen denkbar, in denen eine Veranstaltung dem gesetzlichen Stilleschutz oder dem jeweiligen Charakter des Tages ganz ausnahmsweise aufgrund einer entsprechenden Ausrichtung der Veranstaltung nicht zuwiderläuft oder ihrerseits verfassungsrechtlichen Schutz genießt, indem sie beispielsweise in den Schutzbereich der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit (Art. 107 der Verfassung sowie Art. 4 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes) fällt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 überführt die bisherige Ausnahme für die Befriedigung örtlich auftretender Bedürfnisse für das Feilhalten von leichtverderblichen Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch in das neue Gesetz. Anders als bisher ist diese Ausnahme nicht mehr auf das sonstige Feilhalten außerhalb von Verkaufsstellen beschränkt, sodass nun auch Ausnahmen für das Feilhalten der genannten Waren in Verkaufsstellen bewilligt werden können. Die Unterscheidung zwischen Feilhalten außerhalb und innerhalb von Verkaufsstellen war insoweit nicht mehr durch einen Sachgrund gerechtfertigt. Es macht keinen Unterschied, ob die Ware vor oder hinter dem Eingang der Verkaufsstelle verkauft wird. Im Gegenteil ist es aus hygienischen Gründen bei leichtverderblicher Ware sinnvoller, auch den Verkauf in Verkaufsstellen zuzulassen.

Die Ausnahme ist auf örtlich auftretende Bedürfnisse sowie auf das Feilhalten leicht verderblicher Waren und Waren zum sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch eingeschränkt. Leicht verderblich sind Waren, die nicht längere Zeit gelagert werden können wie zum Beispiel Frischfisch, Frischobst, Frischgemüse oder Schnittblumen. Dabei ist zu berücksichtigen, ob die leichtverderblichen Waren auch später geerntet oder hergestellt werden könnten und so ein Verkauf in den allgemeinen Ladenschlusszeiten nicht mehr erforderlich wäre. Waren zum sofortigen Verzehr, Ge- oder Verbrauch sind unabhängig von der Lagerungsfähigkeit zur unmittelbaren Verwendung nach dem Erwerb geeignete und bestimmte Waren wie zum Beispiel Speiseeis, Erfrischungsgetränke, belegte Semmeln etc. Der Verkauf dieser Waren kann insbesondere bei Veranstaltungen erforderlich werden, die zwar eine gewisse Größe und Anziehungskraft aufweisen, aber noch nicht die Voraussetzungen des Abs. 2 erfüllen.

Auch wenn im Übrigen keine hohen Anforderungen, wie ein erforderliches öffentliches Interesse, im Normtext enthalten sind, ist die Ausnahme dennoch einschränkend ihrem Zweck zur Beseitigung von Versorgungslücken bei örtlich auftretenden Bedürfnissen nach zu verstehen und demnach dem Ausnahmecharakter entsprechend zurückhaltend zu bewilligen. Erforderlich ist die Ausnahme nur, wenn die Versorgung nicht anderweitig etwa über Gaststätten oder Warenautomaten sichergestellt ist. Es darf sich nicht nur um allgemeine oder regionale Bedürfnisse handeln. Als zusätzliche einschränkende Voraussetzung ist nach dem Wortlaut der Arbeitsschutz hier nicht nur in der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen, vielmehr müssen alle Bedenken im Hinblick auf den Arbeitsschutz ausgeräumt werden können, sofern Arbeitnehmer eingesetzt werden.

Mit Satz 2 wird § 19 Abs. 1 Halbsatz 2 LadSchlG übernommen, wonach die Gemeinden in Einzelfällen in den Grenzen einer nach Art. 5 bis 7 zulässigen Öffnung der Verkaufsstellen einen geschäftlichen Verkehr auf Groß- und Wochenmärkten zulassen können. Damit kann das Feilhalten auf Groß- und Wochenmärkten an die Ausnahmen für touristische Sonn- und Feiertagsöffnungen, verkaufsoffene Sonn- und Feiertage sowie verkaufsoffene Nächte an Werktagen angeglichen werden.

Zu Abs. 4

Abs. 4 schreibt in Satz 1 für die vorangegangenen Abs. 1 bis 3 fest, dass die Bewilligung der Ausnahmen auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen beschränkt und jederzeit widerrufen werden kann. Selbstverständlich muss die Ausnahme stets zweckorientiert bleiben. Bei der behördlichen Ermessensausübung ist die Ausnahme jeweils ihrem Zweck nach einzuschränken und bei Zweckerreichung ist sie aufzuheben. Diese Einschränkungen ergeben sich grundsätzlich schon aus dem zu wahrenen Regel-Ausnahme-Verhältnis. Abs. 4 stellt deshalb klar, dass auch eine Einschränkung auf bestimmte Arten von Verkaufsstellen und damit auch auf bestimmte Handelszweige und Branchen eingeschränkt werden kann. Dies bedeutet, dass beispielsweise eine Ausnahme nach Abs. 1 auf die Bereiche einzuschränken ist, die zur Versorgung der Bevölkerung in der konkreten Notlage erforderlich sind. Im Rahmen von überregionalen Großereignissen nach Abs. 2 kann dementsprechend nur die Öffnung von Verkaufsstellen und das sonstige Feilhalten ausnahmsweise erlaubt werden, für das auch ein Bezug zum anlassgebenden Ereignis besteht, etwa weil Zubehör mit Bezug zur Veranstaltung, Fanartikel oder Lebensmittel zum sofortigen Verzehr zur Versorgung der Besucher der Veranstaltung verkauft werden.

Für Ausnahmen an Sonn- und Feiertagen soll nach Satz 2 vor dem Hintergrund der religiösen Prägung der Sonn- und Feiertage zudem die Zeit des Hauptgottesdienstes in dem von der Ausnahme betroffenen Ort berücksichtigt werden. Dieses Erfordernis ergibt sich aus dem verfassungsrechtlichen Schutz der Sonn- und Feiertage. Nach Möglichkeit ist die ausnahmsweise Ladenöffnung so mit den Hauptgottesdienstzeiten in Einklang zu bringen, dass eine Störung des Gottesdienstes möglichst gering ausfällt.

Zu Art. 9 (Schutz der Arbeitnehmer)

Art. 9 übernimmt im Sinne einer einheitlichen und klaren Regelung inhaltlich den bisherigen § 17 LadSchlG und ergänzt diesen für den Bereich der mit Art. 2 Abs. 2 neu eingeführten Sonderöffnungszeiten für personallos betriebene Kleinstsupermärkte und der mit Art. 7 neu eingeführten verkaufsoffenen Nächte an Werktagen.

Bei einer Tätigkeit an Sonn- und Feiertagen kommt dem Schutz von Arbeitnehmern besondere Bedeutung zu. Es wird deshalb entsprechend der Zielrichtung und Intention des Ladenschlussrechts ein besonderer öffentlich-rechtlicher Arbeitszeitschutz für in Verkaufsstellen beschäftigte Arbeitnehmer festgeschrieben. Dieser geht dem allgemeinen Arbeitszeitschutz, insbesondere nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) und dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG), als spezialgesetzliche Regelung für den Bereich des Ladenschlussrechts vor, soweit er hierzu speziellere Bestimmungen trifft. Im Übrigen gelten die allgemeinen Regelungen des ArbZG und des JArbSchG.

Der Schutz gilt nur für den Einsatz von Arbeitnehmern im Sinne des § 611a des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), die im Verkauf tätig sind. Dazu zählt der Einsatz in

Verkaufsstellen zu Verkaufszwecken, neben dem Verkauf an sich also auch die Beratung von Kunden, das Vorzeigen von Mustern sowie jegliche Vor- und Nachbereitungsarbeiten. Die Arbeitszeitschutzvorschrift gilt nicht für andere Arbeitnehmer des die Verkaufsstelle betreibenden Unternehmens, die nicht im Verkauf tätig sind, wie zum Beispiel Wachpersonal oder Kraftfahrer. Ebenso wenig gilt Art. 9 für eine Verkaufstätigkeit des Inhabers einer Verkaufsstelle selbst oder für dessen Familienangehörige, soweit sie nicht Arbeitnehmer sind.

Regelungen zur Arbeitszeit sind grundsätzlich der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes zuzuordnen. Die Kompetenz für das Recht des Ladenschlusses, die seit der Föderalismusreform 2006 in Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus dem Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes) ausgenommen und somit den Ländern zugewiesen ist, erstreckt sich nicht auf arbeitszeitrechtliche Regelungen aus dem Arbeitsrecht (Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 des Grundgesetzes). Daraus folgt, dass der bisherige § 17 LadSchlG prinzipiell als partielles Bundesrecht als Sonderregelung zu den allgemeinen Bestimmungen des ArbZG auch bei einer Ersetzung des übrigen Ladenschlussrechts mit einem Landesgesetz nach Art. 125a Abs. 1 des Grundgesetzes weitergelten würde. Der Bund hat jedoch von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zur Arbeitszeit in Verkaufsstellen bisher nicht erschöpfend im Sinne des Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2015, 1 BvR 931/12). Die Bundesregelung des § 17 LadSchlG ist somit nicht abschließend, sodass die Länder diese übernehmen und ergänzende Regelungen treffen können.

Zudem verlieren die Regelungen des § 17 LadSchlG mit ausdrücklichem Bezug auf andere ladenschlussrechtliche Vorschriften des LadSchlG ihren Regelungsgehalt und laufen ins Leere, da die in Bezug genommenen Normen nicht mehr gelten. Dies ist bei § 17 Abs. 1, 2a und 3 LadSchlG der Fall. Die Verweise in § 17 LadSchlG auf andere Normen des LadSchlG lassen sich auch nicht als solche auf die jeweils entsprechende landesrechtliche Norm auslegen. Dies würde in der Folge bei der Anwendung der entsprechenden Ordnungswidrigkeiten- oder Strafvorschrift (§§ 24 f. LadSchlG oder hier Art. 11) zur Unbestimmtheit führen und damit ein Bußgeld und eine Strafe ausschließen. In der Konsequenz bedeutet dies, dass im vorliegenden Gesetz – wenn auch inhaltsgleich – eigene Arbeitszeitschutzvorschriften geschaffen werden müssen, die auf die entsprechenden landesrechtlichen Normen verweisen.

Die eigenständigen Regelungen, die unabhängig von weiteren ladenschlussrechtlichen Vorschriften des LadSchlG gelten (zum Beispiel § 17 Abs. 2, 4 und 5 LadSchlG), werden aus Gründen der Transparenz und Übersichtlichkeit des Rechts und im Hinblick auf das ungeklärte weitere Fortbestehen des § 17 LadSchlG nach Inkrafttreten dieses Gesetzes als letztem Landes-Ladenschlussgesetz inhaltsgleich übernommen. Dieses Gesetz ersetzt damit das bisherige LadSchlG auch im Bereich des speziellen Arbeitszeitschutzrechts vollständig.

Eine Vereinfachung der spezialgesetzlichen Arbeitszeitregelung des § 17 LadSchlG scheidet abgesehen von einem Verzicht auf eine dem § 17 Abs. 2a LadSchlG entsprechende Sonderregelung für den touristischen Sonn- und Feiertagsverkauf im Übrigen aus, da dies das bisherige, speziell auf die Bedürfnisse der in Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer zugeschnittene Schutzniveau deutlich absenken würde. Ferner wird auf die Übernahme der Ausnahmeregelung des § 17 Abs. 8 LadSchlG verzichtet, da von dieser durch das Gewerbeaufsichtsamt kein Gebrauch gemacht wurde.

Zu Abs. 1

Abs. 1 fasst die bisherigen Abs. 1 und 2 des § 17 LadSchlG inhaltlich unverändert zusammen und gibt in Satz 1 für die ausnahmsweise nach Art. 3 bis 6 zugelassene Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen vor, dass diese nur während der ausnahmsweise zugelassenen Öffnungszeiten und, falls dies zur Erledigung von Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten unerlässlich ist, während insgesamt weiterer 30 Minuten beschäftigt werden dürfen. Zu den unerlässlichen Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten zählen alle Arbeiten, die nicht auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden können, zum Beispiel das Zuendebedienen, das Säubern einzelner Geräte oder

die Tagesabrechnung. In Satz 2 wird die Höchstarbeitszeit an Sonn- und Feiertagen auf acht Stunden begrenzt.

Es entfällt jedoch die Regelung des bisherigen § 17 Abs. 2a LadSchlG, der speziell für den Bereich der touristischen Sonn- und Feiertagsöffnung den Einsatz von Arbeitnehmern auf jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertage zu je vier Stunden beschränkte. § 17 Abs. 2a LadSchlG wurde ursprünglich durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Ladenschlussgesetzes vom 23. Juli 1969 (BGBl. I S. 945) eingefügt. Damals wurde die Höchstzahl der nach § 10 Abs. 1 LadSchlG festzusetzenden Sonn- und Feiertage mit ausnahmsweiser touristischer Ladenöffnung von 22 auf 40 Tage und die tägliche Höchstdauer von vier auf acht Stunden erhöht. Gleichzeitig wurde § 17 Abs. 2a LadSchlG als Ausgleich eingefügt, damit sich die Erhöhung nicht auf die Arbeitnehmer auswirkt. Diese Unterscheidung durch eine strengere Höchstzahl der Sonn- und Feiertage sowie die kürzere Höchstarbeitszeit und damit insgesamt ein strengerer Arbeitszeitschutz im Bereich der touristischen Sonn- und Feiertagsöffnung lässt sich jedoch nicht mehr rechtfertigen. Ein hinreichender Arbeitszeitschutz ist durch die übrigen, nun unterschiedslos geltenden Regelungen des Art. 9 sichergestellt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 setzt die zu gewährenden Ausgleichstage und -zeiten als Sonderregelung zu § 11 ArbZG für den Einsatz von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen nach Abs. 1 fest. Inhaltlich entspricht die Regelung dem bisherigen § 17 Abs. 3 LadSchlG. Die Änderung der Formulierung der beiden bisherigen Alternativen auf eine Nummerierung dient alleine der Übersichtlichkeit. An Sonn- und Feiertagen eingesetzte Arbeitnehmer sind an einem Werktag derselben Woche ab 13 Uhr freizustellen, wenn die Beschäftigung am Sonn- oder Feiertag länger als drei Stunden dauert. Bei einer Beschäftigung von mehr als sechs Stunden sind sie an einem ganzen Werktag derselben Woche freizustellen. Mindestens jeder dritte Sonntag muss beschäftigungsfrei bleiben. Werden Arbeitnehmer darunter bis zu drei Stunden an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt, so muss jeder zweite Sonntag oder alternativ in jeder zweiten Woche ein Nachmittag ab 13 Uhr beschäftigungsfrei bleiben. Statt an einem Nachmittag darf der Ausgleich am Samstag- oder Montagvormittag bis 14 Uhr gewährt werden. Während der Zeiten, zu denen die Verkaufsstelle geschlossen sein muss, darf der Ausgleich nicht gewährt werden.

Zu Abs. 3

Arbeitnehmer in Verkaufsstellen können verlangen, in jedem Kalendermonat an einem Samstag von der Beschäftigung freigestellt zu werden. Ob der einzelne Arbeitnehmer davon Gebrauch macht, steht ihr oder ihm frei. Dies entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 4 LadSchlG.

Zu Abs. 4

Um die mit den verkaufsoffenen Nächten an Werktagen für Arbeitnehmer einhergehenden Nachteile abzumildern und sie vor Überbeanspruchung zu schützen, können Arbeitnehmer nach Satz 1 verlangen in jedem Kalendermonat nur an bis zu zwei verkaufsoffenen Nächten an Werktagen eingesetzt zu werden.

Darüber hinaus können Arbeitnehmer, die mit einem Kind unter zwölf Jahren in einem Haushalt leben oder eine pflegebedürftige angehörige Person im Sinne des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) versorgen, verlangen, generell von einer Beschäftigung an verkaufsoffenen Nächten an Werktagen freigestellt zu werden. Der Anspruch nach Satz 2 besteht nach Satz 3 nicht, soweit die Betreuung durch eine andere im Haushalt lebende Person gewährleistet ist. Satz 2 und 3 ist im Einklang mit der Wertung anderer gesetzlicher Regelungen, die Arbeitnehmer mit pflegebedürftigen Angehörigen und Kindern unter zwölf Jahren besonders schützen (vgl. Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG, Pflegezeitgesetz – PflegeZG, Familienpflegezeitgesetz – FPfZG).

Der Bedarf für beide Regelungen folgt aus dem aus dem Sozialstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes) folgenden verfassungsrechtlichen Schutzauftrag zum Schutz der strukturell unterlegenen Arbeitnehmer und zielt insbesondere auch auf den nach Art. 124 ff. der Verfassung sowie Art. 6 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes vom

Staat besonders zu gewährleistenden Schutz von Ehe und Familie ab. Davon abgesehen ist bei verkaufsoffenen Nächten an Werktagen die elfstündige Ruhezeit nach § 5 ArbZG einzuhalten.

Zu Abs. 5

Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 untersagt den Einsatz von Arbeitnehmern zur Wartung und zum Befüllen von Warenautomaten, die in räumlichem Zusammenhang zu einer Verkaufsstelle stehen. Diese Tätigkeiten dürfen nur außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorgenommen werden. Sinn und Zweck dieser Regelung ist es, einer Umgehung der allgemeinen Ladenschlusszeiten vorzubeugen: Wenn ein Automat ständig durch Arbeitnehmer aufs Neue befüllt werden könnte, kommt das einem Verkauf gleich, der zwar nicht unmittelbar, dafür aber über den Automaten erfolgt. Der Kunde müsste dann nur auf die Befüllung des Automaten warten.

Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 untersagt den Einsatz von Arbeitnehmern zum Verkauf, zur Wartung, zum Befüllen, zum Reinigen oder ähnlichen regelmäßig anfallenden Tätigkeiten in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Dieses Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern ist erforderlich, um die Privilegierung der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte in einem vertretbaren Rahmen zu halten und so die Wettbewerbsneutralität zu sichern. Im Umkehrschluss dürfen in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten die genannten regelmäßig anfallenden Tätigkeiten nur außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten, also werktags von 6 bis 20 Uhr, durchgeführt werden, wenn herkömmliche, mit Personal betriebene Verkaufsstellen auch öffnen dürfen. Hinsichtlich der in den Ladenschlusszeiten verbotenen Tätigkeiten kommt es darauf an, dass diese regelmäßig, also in gewissen Zeiträumen wiederholt oder zumindest planbar anfallen.

Nach Satz 2 sind im Bereich der Beschäftigung von Arbeitnehmern nach Satz 1 in den allgemeinen Ladenschlusszeiten die Ausnahmetatbestände für eine Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen des § 10 ArbZG entsprechend anzuwenden. In den allgemeinen Ladenschlusszeiten ist der ausnahmsweise Einsatz von Arbeitnehmern demnach nur unter strengen Voraussetzungen zugelassen, wenn es sich um eine nicht regelmäßig anfallende Tätigkeit handelt und die Tätigkeit nicht außerhalb der allgemeinen Ladenschlusszeiten verrichtet werden kann. Nach Art. 2 Abs. 2 Satz 1 muss der personallos betriebene Kleinstsupermarkt währenddessen geschlossen sein.

Zu Abs. 6

Die Pflicht des Inhabers einer Verkaufsstelle in Satz 1 Nr. 1, den Wortlaut dieses Gesetzes und aufgrund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen den Beschäftigten zur Verfügung zu stellen, entspricht der Aushangpflicht nach § 16 Abs. 1 ArbZG und soll wie der bisherige § 21 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG sicherstellen, dass die Beschäftigten die Möglichkeit haben, sich über ihre Rechte zu informieren. Dies ist Ausfluss des vom Ladenschlussrecht bezweckten Arbeitszeitschutzes. Anders als bisher wird es neben dem Aushang auch zugelassen, dass das Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen über die in der Verkaufsstelle übliche Informations- und Kommunikationstechnik zur Verfügung gestellt werden. So kann beispielsweise in einer Mitarbeiter-App oder im Intranet des Inhabers einer Verkaufsstelle eine entsprechende Verlinkung platziert werden. Voraussetzung hierfür ist, dass alle Beschäftigten ungehinderten Zugang zu den genannten Informationen haben.

Die Dokumentationspflicht des Inhabers einer Verkaufsstelle und der Gewerbetreibenden nach Art. 2 Abs. 3 in Satz 1 Nr. 2 entspricht dem bisherigen § 21 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 LadSchlG und ist Grundlage für eine effektive Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeitschutzvorschriften durch die Aufsichtsbehörden. Der insoweit bestehende Kontrollbedarf könnte ohne entsprechende Dokumentation nicht erfüllt werden, sodass die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen leerlaufen. Die Dokumentationspflicht stellt aber vor allem als Nachweis des sonn- oder feiertäglichen Arbeitseinsatzes auch sicher, dass der Ausgleich für die entgangene Sonn- und Feiertagsruhe nach Abs. 2 gewährt wird. Die Dokumentationspflicht gilt demnach unabhängig von einer allgemeinen Pflicht des Arbeitgebers zur Arbeitszeiterfassung nur für den Einsatz von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen.

Die Dokumentationspflicht ist möglichst bürokratiearm ausgestaltet: Es bestehen keine Formvorgaben, insbesondere ist eine digitale Aufzeichnung möglich, aber nicht zwingend vorgegeben, solange der Zweck einer effektiven Kontrolle durch die Aufsichtsbehörde erfüllt wird.

Inhaltlich sind wie bisher Name, Tag, Beschäftigungsart und -zeit sowie die nach Art. 9 Abs. 2 zu gewährenden Ausgleichszeiten und -tage zu dokumentieren. Die Beschäftigungsart ist erforderlich, um festzustellen, ob es sich um eine in den Anwendungsbereich des Ladenschlussrechts fallende Tätigkeit im Verkauf in einer Verkaufsstelle handelt. Hinsichtlich der Beschäftigungszeit ist der Arbeitszeitbegriff des § 2 Abs. 1 ArbZG zugrunde zu legen. Es sind also Beginn, Ende und Dauer ohne die Ruhepausen im Sinne des § 4 ArbZG zu erfassen.

Die Dokumentationspflicht kann demnach auch durch eine herkömmliche Arbeitszeiterfassung erfüllt werden, aus der der Einsatz einzelner Arbeitnehmer an Sonn- und Feiertagen – also Name, Tag, Beschäftigungsart und -zeit – sowie der ihnen dafür nach Abs. 2 gewährte Ausgleich – also arbeitsfreie Werkzeuge – hervorgeht. Da nach dem Bundesarbeitsgericht (BAG, Beschluss vom 13. September 2022, 1 ABR 22/21) anknüpfend an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH, Urteil vom 14. Mai 2019, C-55/18) ohnehin eine generelle Pflicht des Arbeitgebers zur Arbeitszeiterfassung nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) besteht, könnte prinzipiell auch auf eine eigene ladenschlussrechtliche Dokumentationspflicht in Abs. 2 verzichtet werden. Allerdings ist § 3 Abs. 2 Nr. 1 ArbSchG eine Generalklausel, die keine konkrete Ausgestaltung der Dokumentation vorgibt, sodass ein Zustand der Rechtsunsicherheit bestehen würde. Die allgemeine Pflicht zur Arbeitszeiterfassung ist nach wie vor vom Bundesgesetzgeber nicht weiter ausgestaltet, sodass der Bedarf für eine klare Regelung für den ladenschlussrechtlich relevanten Einsatz von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen wie zuvor beschrieben weiterbesteht. Insoweit ergibt sich auch die Gesetzgebungskompetenz des Landesgesetzgebers, da der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für Regelungen zur Arbeitszeiterfassung bisher nicht erschöpfend im Sinne des Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht hat (vgl. BVerfG, Beschluss vom 14. Januar 2015, 1 BvR 931/12).

Zu Abs. 7

Für die Öffnung von Apotheken in den allgemeinen Ladenschlusszeiten gilt die Sondervorschrift des Art. 3 Abs. 1. Der besondere Arbeitszeitschutz des Art. 9 gilt insoweit nur für nicht pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer. Nach Abs. 6 finden die Vorschriften der Abs. 1 bis 6 im Rahmen der grundsätzlich bestehenden Dienstbereitschaft der Apotheken keine Anwendung auf pharmazeutisch vorgebildete Arbeitnehmer in Apotheken. Für sie gelten die allgemeinen Vorschriften der §§ 9 ff. ArbZG. Dies entspricht dem bisherigen § 17 Abs. 9 LadSchlG.

Zu Art. 10 (Aufsicht und Auskunft)

Zu Abs. 1

Nach Abs. 1 Satz 1 und 2 obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes wie bisher den Kreisverwaltungsbehörden. Daneben üben die Gemeinden die Aufsicht über die Durchführung der Art. 2 bis 7 sowie aufgrund dieser Bestimmungen erlassener Rechtsverordnungen aus.

Durch die Regelung der Festlegung der Notdienste der Apotheken durch die Bayerische Landesapothekerkammer unmittelbar in Art. 3 Abs. 1 Satz 2 entfällt die bisherige Zuständigkeitszuweisung in § 3 Abs. 3 ZustVAMÜB auf Grundlage des Art. 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG). Die bisher in Art. 31 Abs. 2 Satz 3 GDG geregelte Rechts- und Fachaufsicht des Staatsministeriums für Gesundheit, Pflege und Prävention über die Bayerische Landesapothekerkammer beim Vollzug dieser Aufgabe wird nun in Satz 3 übernommen.

Zu Abs. 2

Die nach Abs. 1 Satz 1 und 2 zuständigen Behörden haben gemäß Abs. 2 die üblichen Befugnisse und Obliegenheiten wie Behörden, die den Vollzug der Gewerbeordnung überwachen, was sich aus der entsprechenden Anwendung des § 139b GewO ergibt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 regelt die Auskunftspflichten. Die effektive Kontrolle der Einhaltung dieses Gesetzes erfordert Auskünfte der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite gegenüber der Aufsichtsbehörde. Insbesondere sind neben der Dokumentation nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 auch solche Unterlagen bereitzustellen, aus denen Namen, Beschäftigungsart und Beschäftigungszeiten der Arbeitnehmer sowie Lohn- und Gehaltszahlungen ersichtlich sind oder die sonst für die Aufsichtsbehörden von Bedeutung sind. Dies entspricht dem bisherigen § 22 Abs. 3 Nr. 2 LadSchlG. Die Dokumentation nach Art. 9 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 und die weiteren Unterlagen sind aufzubewahren, bei Aufforderung der Aufsichtsbehörde vorzulegen oder zur Einsicht einzusenden. Die Frist für die Aufbewahrungspflicht ist entspricht der Verfolgungsverjährungsfrist von zwei Jahren bei Ordnungswidrigkeiten.

Zu Art. 11 (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten)**Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt die Ordnungswidrigkeiten. Ordnungswidrig handelt wie bisher, wer gegen die Arbeitnehmerschutzvorschrift des Art. 9 oder die allgemeinen Ladenschlusszeiten des Art. 2 Abs. 1 verstößt. Wird gegen eine in diesem Gesetz zugelassene Ausnahme von den allgemeinen Ladenschlusszeiten verstoßen, so liegt hierin gleichsam ein Verstoß gegen die Grundnorm des Art. 2 Abs. 1. So führt beispielsweise die Öffnung einer Verkaufsstelle im Rahmen einer individuellen verkaufsoffenen Nacht an einem Werktag, unter Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2, zu einem Verstoß gegen die allgemeinen Ladenschlusszeiten nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und kann gemäß Art. 11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a geahndet werden. Im Vergleich zur bisherigen Rechtslage wurde nur ein Verstoß gegen das Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung in personallos betriebenen Kleinstsupermärkten neu in den Tatbestand aufgenommen. Hier ist die Bußgeldandrohung dringend erforderlich, um einem Ausnutzen der über die allgemeinen Ladenschlusszeiten hinausgehenden durchgehenden Öffnungszeiten der personallos betriebenen Kleinstsupermärkte effektiv entgegenzuwirken.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt die Bußgeldhöhe. Bei Verstößen gegen die speziellen Arbeitszeitschutzbestimmungen der Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 5 kann ein Bußgeld von bis zu 30 000 € verhängt werden. Für Verstöße insbesondere gegen die allgemeinen Ladenschlusszeiten und die ausnahmsweise zugelassenen Ladenöffnungszeiten sowie die Pflicht, dieses Gesetz und die aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den Arbeitnehmern zur Verfügung zu stellen, und die Dokumentationspflicht kann ein Bußgeld von bis zu 5 000 € verhängt werden.

Dies bedeutet gegenüber der bisherigen Bußgeldhöhe in § 24 LadSchlG eine deutliche Erhöhung. Der Bußgeldrahmen wird so hinsichtlich der Verstöße gegen die Arbeitnehmerschutzvorschrift an die Bußgelder für die vergleichbaren Verstöße in § 22 ArbZG angeglichen. Die Anhebung des Bußgeldrahmens ist darüber hinaus auch deshalb dringend erforderlich, da die bisherigen Bußgelder von 2 500 € und 500 € nach § 24 LadSchlG abgesehen von der Umstellung von Deutscher Mark auf Euro über Jahrzehnte hinweg nicht angepasst wurden und demnach ihre abschreckende Wirkung inzwischen offensichtlich verloren haben. Die bisherigen Bußgelder entsprachen nicht mehr der wirtschaftlichen Entwicklung und waren unangemessen niedrig. Die erhöhte Bußgeldandrohung ist deshalb eine Grundvoraussetzung für eine effektive Rechtsdurchsetzung im Ladenschlussrecht.

Zu Abs. 3

Abs. 3 bestimmt die Strafbarkeit bei vorsätzlichem Verstoß gegen Arbeitszeitschutzvorschriften nach Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 oder Abs. 5, wenn dadurch vorsätzlich oder fahrlässig die Arbeitnehmer in ihrer Arbeitskraft oder Gesundheit gefährdet werden, und sieht entsprechend der bisherigen Regelungen in § 25 LadSchlG Freiheitsstrafen bis zu sechs Monaten oder Geldstrafen bis zu 180 Tagessätzen vor.

Zu Art. 12 (Übergangsvorschriften, Evaluierung)**Zu Abs. 1**

Abs. 1 ermöglicht nach dem Außerkrafttreten der LSchIV (Art. 13 Abs. 4) einen sanften Übergang im Bereich des touristischen Sonn- und Feiertagsverkaufs, indem die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in der Anlage zu § 1 LSchIV genannten Gemeinden vorübergehend ihren Status behalten. Sie können während der Übergangszeit entscheiden, ob und wann sie von der Neuregelung nach Art. 5 unter dessen Voraussetzung Gebrauch machen wollen. Spätestens mit Ablauf der Übergangszeit treten etwaige von den Gemeinden aufgrund der LSchIV erlassene Rechtsverordnungen außer Kraft.

Zu Abs. 2

Nach Abs. 2 wird die Ausnahmemöglichkeit nach Art. 7 Abs. 3 zur Durchführung individueller verkaufsoffener Nächte an Werktagen für einzelne Verkaufsstellen nach zwei Jahren evaluiert. Hierbei ist insbesondere auf Grundlage der bei den Gemeinden eingegangenen Anzeigen individueller verkaufsoffener Nächte zu überprüfen, wie oft von der Ausnahmemöglichkeit des Art. 7 Abs. 3 – auch im Verhältnis zur Ausnahmemöglichkeit nach Art. 7 Abs. 1 – Gebrauch gemacht wurde, ob die durch die Norm bezweckten Vorteile eingetreten sind und damit den erhöhten Verwaltungsaufwand rechtfertigen und welche Auswirkungen die individuellen verkaufsoffenen Nächte an Werktagen auf den Schutz der in Verkaufsstellen beschäftigten Arbeitnehmer haben.

Zu Art. 12a (Änderung weiterer Rechtsvorschriften)**Zu Abs. 1**

§ 11 Nr. 2 und § 12 DeIV, die die Zuständigkeiten auf Grundlage der §§ 11, 12 Abs. 2 Satz 3 sowie § 14 Abs. 1 Satz 2 LadSchlG für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Ausgestaltung des Verkaufs bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen sowie die Festsetzung verkaufsoffener Sonn- und Feiertage auf die Kreisverwaltungsbehörden beziehungsweise die Gemeinden delegieren, werden aufgehoben, da die Zuständigkeiten nun unmittelbar im Gesetz geregelt sind.

Zu Abs. 2

Nr. 8 der Anlage der ZustV-GA, der bislang unter anderem die Zuständigkeiten für die Festlegung von Notdiensten nach § 4 Abs. 2 LadSchlG auf die Bayerische Landesapothekerkammer, die Aufsicht über das Ladenschlussrecht nach § 22 Abs. 1 LadSchlG auf die Kreisverwaltungsbehörden und die Bewilligung von Ausnahmen nach § 23 Abs. 1 LadSchlG auf die Regierungen und das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales übertrug, wird aufgehoben, da die Zuständigkeiten nun unmittelbar im Gesetz geregelt sind.

Zu Abs. 3 und 4

§ 3 Abs. 3 ZustVAMÜB übertrug auf Grundlage des Art. 31 Abs. 2 Satz 1 GDG unter anderem bislang ebenso wie Nr. 8.1 der Anlage der ZustV-GA den Vollzug des § 4 Abs. 2 LadSchlG auf die Bayerische Landesapothekerkammer. Dies wird nun durch die unmittelbare gesetzliche Regelung in Art. 3 Abs. 1 überflüssig und ist deshalb zu streichen.

Zu Abs. 5

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a der Bedürfnisgewerbeverordnung (BedV) erlaubt die Beschäftigung von Arbeitnehmern in Blumengeschäften, Kranzbindereien und Gärtnereien mit dem Versorgen, dem Zusammenstellen und Binden von Blumen und Pflanzen

bis zu zwei Stunden außerhalb der für den Verkauf von Blumen an Sonn- und Feiertagen zulässigen Ladenöffnungszeiten. Der bisherige Verweis auf § 1 Abs. 1 Nr. 3 SonntVerkV wird durch einen Verweis auf den entsprechenden Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 dieses Gesetzes ersetzt. Eine inhaltliche Änderung geht damit nicht einher.

Zu Art. 13 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Abs. 1

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des LadSchIG für das Gebiet des Freistaates Bayern, das im Sinne des Art. 125a Abs. 1 des Grundgesetzes durch dieses Gesetz ersetzt wird. Damit tritt auch die SonntVerkV im Gebiet des Freistaates Bayern außer Kraft.

Zu Abs. 3

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten des Art. 12a.

Zu Abs. 4

Die Vorschrift regelt das Außerkrafttreten der LSchIV.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Barbara Fuchs, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)
(Drs. 19/5953)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird die Angabe „und die Lage“ gestrichen.
 - b) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³In ländlichen unterversorgten Regionen können Gemeinden, die über keine eigene Nahversorgung bzw. keine Nahversorgung im Umkreis von 5 km verfügen, durch Rechtsverordnung die Sätze 1 und 2 auch für Supermärkte mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 400 m² für entsprechend anwendbar erklären.“
2. Art. 7 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Satznummerierung „¹“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Die „24/7“-Öffnung soll grundsätzlich nur für Läden mit maximal 150 m² gelten. Aber in den ländlichen und zum Teil strukturschwachen Regionen in Bayern braucht es angepasste Lösungen, um die Nahversorgungen der Bevölkerung wiederherzustellen bzw. sichern zu können und damit gleichwertige Lebensverhältnisse zu schaffen. Die im Gesetzentwurf der Staatsregierung vorgesehene Regelung verkennt die ökonomischen Realitäten vieler Kleinstsupermärkte auf dem Land. Diese Supermärkte werden innerhalb der regulären Öffnungszeiten mit Personal betrieben, brauchen aber nach Ladenschluss die Möglichkeit, personallos weiter zu öffnen, um wirtschaftlich investieren und arbeiten zu können. Hierzu wird eine Mindestverkaufsfläche von 400 m² benötigt, auch um einen barrierefreien Zugang zu gewährleisten.

Es wird begrüßt, dass Kommunen über die Dauer der Ladenöffnung am Sonntag entscheiden können, aber die genaue Lage festzulegen, sollte den Betrieben überlassen werden. Die Händlerinnen und Händler sollen selbst entscheiden können, zu welchen Uhrzeiten sie öffnen. Denn das stärkt die Eigenverantwortung und die Supermärkte können sich mehr an den Bedürfnissen der Bevölkerung orientieren.

Zu Nr. 2:

Die Staatsregierung hat sich den Bürokratieabbau auf die Fahnen geschrieben, gleichzeitig sollen aber die Einzelhändler jeden der vier zusätzlich möglichen langen Verkaufsabende zwei Wochen vorher bei der Gemeinde anzeigen. Hier zeigt sich einmal mehr, dass die Staatsregierung kein Vertrauen zu den Unternehmen hat und unterstellt, dass individuelle Regelungen ausgenutzt werden.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Roland Magerl, Johannes Meier, Elena Roon, Franz Schmid, Andreas Winhart, Matthias Vogler** und **Fraktion (AfD)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Ladenschlussgesetz
(BayLadSchlG)
(Drs. 19/5953)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Art. 2 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „150 m²“ durch die Angabe „100 m²“ ersetzt.
2. In Art. 12 Abs. 2 wird die Angabe „Die Auswirkungen des Art. 7 Abs. 3“ durch die Angabe „Die Auswirkungen dieses Gesetzes, insbesondere die Auswirkungen auf den stationären Einzelhandel vor Ort,“ ersetzt.
3. In Art. 13 Abs. 1 wird nach der Angabe „Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft“ die Angabe „und tritt mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum drei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens nach diesem Absatz]** außer Kraft“ eingefügt.

Begründung:

Die Änderungen und Ergänzungen im Bayerischen Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG) wurden mit dem Ziel vorgenommen, eine praxismgerechte Anpassung der Regelungen an aktuelle gesellschaftliche und wirtschaftliche Bedürfnisse zu gewährleisten. Die Reduzierung der maximal zulässigen Verkaufsfläche für personallos betriebene Kleinstsupermärkte von 150 m² auf 100 m² in Art. 2 trägt der Notwendigkeit Rechnung, kleinere Verkaufsstellen für die Grund- und Nahversorgung zu fördern, ohne den Wettbewerb mit personalgeführten Unternehmen zu verzerren. Diese Maßnahme ermöglicht eine flexiblere und lokal orientierte Struktur des Einzelhandels, die insbesondere in ländlichen Gebieten von Bedeutung ist. 100 m² unmittelbar dem Verkauf dienende Grundfläche reicht völlig aus, um die Grundversorgung mit Waren des täglichen Bedarfs abzudecken.

Die Einführung einer verpflichtenden Berichterstattung und Befristung des Gesetzes fördert die wissenschaftliche Evaluierung der Gesetzesänderungen. Vor Ablauf des Gesetzes soll eine umfassende Analyse der Auswirkungen auf Wettbewerb, Wirtschaft, Verbraucher- und Jugendschutz sowie Nahversorgung erfolgen. Das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales soll zwei Jahre nach Inkrafttreten des BayLadSchlG einen Evaluierungsbericht veröffentlichen, der die Auswirkungen der Gesetzesänderung auf verschiedene gesellschaftliche und wirtschaftliche Bereiche umfassend analysiert. Der Bericht soll sich auf folgende Aspekte konzentrieren:

a) Wettbewerb und Wirtschaft:

Es wird untersucht, inwieweit die Änderungen im Ladenschlussrecht den Wettbewerb im Einzelhandel beeinflussen und welche Auswirkungen sie auf die wirtschaftliche Entwicklung des Einzelhandelssektors in Bayern haben. Dabei wird insbeson-

dere die Frage betrachtet, ob die Anpassungen zu einer Verbesserung oder Verzerrung des Wettbewerbs führen, insbesondere im Hinblick auf kleinere und größere Einzelhandelsunternehmen.

b) Verbraucher- und Jugendschutz:

Der Bericht wird die Auswirkungen der Gesetzesänderungen auf den Schutz von Verbrauchern und insbesondere Jugendlichen analysieren. Dies umfasst sowohl den durchgängigen Zugang zu Produkten durch personallos betriebene Kleinstsupermärkte als auch die Arbeitsbedingungen von Jugendlichen im Einzelhandel sowie die Einhaltung von arbeitsrechtlichen Vorschriften.

c) Nahversorgung:

Es wird evaluiert, wie sich die Änderungen auf die Nahversorgung in städtischen und ländlichen Gebieten auswirken. Insbesondere wird geprüft, ob die in Art. 2 Abs. 2 personallos betriebenen Kleinstsupermärkte zur Verbesserung der Grund- und Nahversorgung der Bevölkerung beitragen.

d) Einfluss auf den sozialen und kulturellen Kontext:

Der Bericht wird auch die sozialen und kulturellen Auswirkungen der Gesetzesänderung untersuchen. Dabei wird insbesondere die Frage behandelt, inwieweit die erweiterten Öffnungszeiten und verkaufsoffenen Nächte an Werktagen das gesellschaftliche Leben beeinflussen. Es wird geprüft, ob diese Maßnahmen positive oder negative Effekte auf das soziale Leben, das Freizeitverhalten und die lokale Kultur haben.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Grießhammer, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchlG)
(Drs. 19/5953)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 2 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Personallos betriebene Kleinstsupermärkte mit einer unmittelbar dem Verkauf dienenden Grundfläche von bis zu 150 m², in denen kein persönlicher Kundenkontakt stattfindet und die Auswahl, Übergabe und Bezahlung der Waren mittels eines oder mehrerer Warenautomaten oder mittels Selbstbedienung erfolgt, dürfen grundsätzlich in den allgemeinen Ladenschlusszeiten geöffnet sein. ²An Sonntagen sind auch personallos betriebene Kleinstsupermärkte für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden geschlossen zu halten. ³Die Gemeinden können durch Rechtsverordnung an Werktagen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten die Dauer und die Lage der zugelassenen Öffnungszeiten abweichend festsetzen. ⁴Verkaufsstellen zur Direktvermarktung überwiegend landwirtschaftlicher Erzeugnisse sind von den allgemeinen Ladenschlusszeiten nach Abs. 1 vollständig ausgenommen.“

Begründung:

Die im Bayerischen Ladenschlussgesetz verankerte Sonntagsruhe sollte auch für personallos betriebene Kleinstsupermärkte gelten. Dies dient dem Schutz des verfassungsrechtlich garantierten Sonntags als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung. Zudem wird durch diese Änderung ein fairer Wettbewerb zwischen traditionellen und personallosen Einzelhandelsbetrieben sichergestellt. Die Möglichkeit der erweiterten Öffnungszeiten an Werktagen bleibt für personallos betriebene Kleinstsupermärkte weiterhin bestehen.

Der Sonntag stellt für viele Bürgerinnen und Bürger ein wichtiges Kulturgut und einen Tag der Erholung und Ruhe dar. Dieses wertvolle gesellschaftliche Gut gilt es zu bewahren. Eine Ausweitung von Sonn- und Feiertagsöffnungen, auch für personallose Verkaufsstellen, würde diesem Grundsatz entgegenstehen und die gesellschaftliche Bedeutung der Sonntagsruhe schrittweise aushöhlen.

Die Möglichkeit für Kommunen, die Öffnungszeiten weiter zu beschränken, wie im neuen Satz 3 vorgesehen, ist notwendig, um auf lokale Gegebenheiten reagieren zu können. So kann beispielsweise dem Problem von reinen „Automatenfilialen“ für das ausgehpublikum begegnet werden, die oftmals zu nächtlicher Lärmbelästigung und vermehrtem Müllaufkommen in Wohngebieten führen können.

Die vorliegende Änderung vereint somit den Schutz der Sonntagsruhe mit den Bedürfnissen einer modernen Nahversorgung und gibt den Kommunen zugleich die notwendigen Instrumente an die Hand, um flexibel auf lokale Erfordernisse reagieren zu können.

Während die Sonntagsruhe grundsätzlich auch für den Einzelhandel gilt, stellen landwirtschaftliche Direktvermarkter eine begründete Ausnahme dar. Für sie wird eine vollständige Befreiung von den allgemeinen Ladenschlusszeiten, einschließlich der Sonn- und Feiertagsöffnung, vorgesehen. Diese Ausnahmeregelung ist durch die besonderen Charakteristika der landwirtschaftlichen Direktvermarktung gerechtfertigt:

1. **Besondere Versorgungsfunktion:** Landwirtschaftliche Direktvermarkter übernehmen insbesondere im ländlichen Raum eine wichtige Grundversorgungsfunktion mit frischen, regionalen Lebensmitteln. Diese zentrale Rolle rechtfertigt eine Sonderbehandlung im Sinne des Gemeinwohls.
2. **Verderblichkeit der Waren:** Anders als im regulären Einzelhandel handelt es sich bei landwirtschaftlichen Produkten häufig um hochverderbliche Waren, deren Verkauf nicht mehrere Tage aufgeschoben werden kann, ohne erhebliche Qualitätseinbußen oder Verluste zu riskieren.
3. **Kulturgut und Tradition:** Die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte ist ein traditionsreiches Kulturgut, das den ländlichen Raum prägt und zur Identität vieler Regionen beiträgt. Die Sonntagsöffnung von Hofläden und ähnlichen Einrichtungen entspricht einer langen kulturellen Tradition.
4. **Keine Beeinträchtigung der Arbeitsruhe:** Durch die Beschränkung auf überwiegend selbst erzeugte Produkte und den engen räumlichen Zusammenhang mit dem landwirtschaftlichen Betrieb wird sichergestellt, dass es sich um eine Form der Selbstvermarktung handelt, die mit dem Gedanken der sonntäglichen Arbeitsruhe vereinbar ist. Vielen landwirtschaftlichen Betrieben ist es zudem möglich, ihre Verkaufsstellen personallos zu betreiben.
5. **Touristische Bedeutung:** Die Direktvermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse hat eine erhebliche touristische Bedeutung, insbesondere an Wochenenden und Feiertagen, wenn Besucher in ländliche Regionen kommen. Die Möglichkeit, regionale Produkte direkt vom Erzeuger zu erwerben, stellt einen wichtigen Faktor für die Attraktivität ländlicher Räume dar.

Die Ausnahmeregelung für landwirtschaftliche Direktvermarkter wahrt somit einen ausgewogenen Kompromiss zwischen dem Schutz der Sonntagsruhe einerseits und der Förderung einer nachhaltigen regionalen Lebensmittelversorgung andererseits.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Gießhammer, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG)
(Drs. 19/5953)**

Der Landtag wolle beschließen:

Art. 7 wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird die Angabe „acht Werktage“ durch die Angabe „einen Werktag“ ersetzt.
2. Abs. 3 wird aufgehoben.

Begründung:

Die Reduzierung der zulässigen verkaufsoffenen Nächte auf eine – wie bisher gängige – Nachtöffnung dient in erster Linie dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor übermäßiger Nachtarbeit. Wissenschaftliche Studien belegen, dass regelmäßige Nachtarbeit erhebliche gesundheitliche Risiken birgt, darunter Schlafstörungen, ein erhöhtes Risiko für Herz-Kreislauf-Erkrankungen und psychische Belastungen. Durch die deutliche Reduzierung der verkaufsoffenen Nächte wird die Exposition der Beschäftigten gegenüber diesen Risikofaktoren erheblich verringert.

Besonders zu berücksichtigen ist zudem die Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Verkaufsoffene Nächte stellen insbesondere für Beschäftigte mit familiären Verpflichtungen eine erhebliche Belastung dar, da sie die gemeinsame Familienzeit einschränken und die Organisation der Kinderbetreuung erschweren.

Die eine verbleibende gemeindliche verkaufsoffene Nacht bietet dem Einzelhandel weiterhin die Möglichkeit für eine besondere Verkaufsaktion im Jahr, ohne dabei die Gesundheit und die sozialen Bedürfnisse der Beschäftigten unverhältnismäßig zu beeinträchtigen. Diese Maßnahme schafft eine bessere Balance zwischen wirtschaftlichen Interessen und dem Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Einzelhandel. Sie stärkt zudem die kommunale Steuerung solcher Sonderöffnungszeiten und vereinfacht die Regelung erheblich.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Gießhammer, Doris Rauscher, Volkmar Halbleib, Anna Rasehorn, Markus Rinderspacher, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Nicole Bäumler, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Christiane Feichtmeier, Sabine Gross, Ruth Müller, Harry Scheuenstuhl, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Katja Weitzel** und Fraktion (SPD)

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG)
(Drs. 19/5953)**

Der Landtag wolle beschließen:

In Art. 12 Abs. 2 wird die Angabe „Die Auswirkungen des Art. 7 Abs. 3“ durch die Angabe „Die Auswirkungen dieses Gesetzes, insbesondere die Auswirkungen auf den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie auf den stationären Einzelhandel vor Ort,“ ersetzt.

Begründung:

Der Änderungsantrag sieht eine Evaluation des gesamten Gesetzes nach einem Zeitraum von zwei Jahren vor. Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, die nur eine Überprüfung des Art. 7 Abs. 3 nach zwei Jahren vorsieht, ermöglicht die neue Fassung eine umfassende Bewertung aller Regelungen des Bayerischen Ladenschlussgesetzes, einschließlich der Bestimmungen zu personallos betriebenen Kleinstsupermärkten und sonstigen Verkaufsstellen.

Diese umfassendere Evaluierung ist notwendig, da das Gesetz weitreichende Neuregelungen für den Einzelhandel mit sich bringt, deren Auswirkungen einer ganzheitlichen Betrachtung bedürfen. Insbesondere sollen die Folgen für den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer untersucht werden, da auch bei neuen Vertriebsformen wie personallosen Verkaufsstellen Arbeitskräfte betroffen sind, etwa durch Wartungs- und Serviceeinsätze während der Ladenschlusszeiten.

Gleichzeitig sollen die Auswirkungen auf den stationären Einzelhandel vor Ort besonders beobachtet werden, um frühzeitig mögliche Wettbewerbsverzerrungen oder strukturelle Nachteile für traditionelle Geschäfte zu erkennen und darauf reagieren zu können.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Thomas Huber, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Jenny Schack, Josef Schmid, Helmut Schnotz, Steffen Vogel** und **Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller
FREIE WÄHLER

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG)
(Drs. 19/5953)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Art. 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird aufgehoben.
 - bb) Die Nrn. 2 und 3 werden die Nrn. 1 und 2.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Für das Feilhalten von Waren im Rahmen von Volksfesten, Messen, Ausstellungen und Märkten im Sinne der Titel III und IV der Gewerbeordnung (GewO) gelten die gewerberechtlich festgesetzten Öffnungszeiten.“
 - c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4 und wird wie folgt gefasst:

„⁴Während der allgemeinen Ladenschlusszeiten dürfen auf gewerberechtlich festgesetzten Groß- und Wochenmärkten jedoch keine Waren zum Verkauf an Endverbraucher feilgehalten werden.“
 - d) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
2. Art. 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Verkaufsstellen auf Personenbahnhöfen des Eisenbahn- und Fernbusverkehrs sowie auf Flughäfen dürfen in den allgemeinen Ladenschlusszeiten, an Heiligabend jedoch nur bis 17 Uhr, für die Abgabe von Reisebedarf geöffnet sein.“
3. In Art. 6 Abs. 2 Satz 3 wird nach der Angabe „Adventssonntage“ die Angabe „im Dezember“ eingefügt.
4. In Art. 10 Abs. 2 wird die Angabe „der Gewerbeordnung (GewO)“ durch die Angabe „GewO“ ersetzt.

5. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:
- „(2) Auf bis zum ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens]** durch Rechtsverordnungen der Gemeinden aufgrund des § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens]** geltenden Fassung festgesetzte verkaufsoffene Sonn- und Feiertage ist Art. 6 Abs. 2 Satz 3 bis zum 30. November 2025 nicht anzuwenden.
- (3) Die aufgrund des § 20 Abs. 2a des Gesetzes über den Ladenschluss in der am ...**[einzusetzen: Tag vor dem Datum des Inkrafttretens]** geltenden Fassung bewilligten Ausnahmen gelten bis zum Fristablauf oder zu ihrem Widerruf, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2025 fort.“
- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4.

Begründung:

Zu Nr. 1:

Mit dem neu eingefügten Satz 3 wird in Entsprechung zum bisherigen § 19 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) des Bundes klargestellt, dass für Veranstaltungen wie Volksfeste im Sinne des Titels III der Gewerbeordnung (GewO) und für den Marktverkehr im Sinne des Titels IV GewO (Messen, Ausstellungen und Märkte) die gewerberechtlich nach § 69 Abs. 1 Satz 1 GewO festgesetzten Öffnungszeiten gelten. Dies dient in Fortführung der bisherigen Rechtslage der Rechtsklarheit; inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher.

Zu Nr. 2:

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Umformulierung im Gleichlauf zur bisherigen Formulierung des Art. 4 Abs. 4.

Zu Nr. 3:

Die Rückausnahme aller Sonn- und Feiertage im Dezember greift die bisherige Regelung des § 14 Abs. 3 Satz 1 LadSchlG auf. Nach dem aktuellen Gesetzentwurf wären generell alle Adventssonntage von der Möglichkeit einer ausnahmsweisen Öffnung von Verkaufsstellen ausgeschlossen. Bislang galt dies nach dem LadSchlG insoweit lediglich für alle Sonn- und Feiertage im Dezember. Die geplante Ausweitung des Verbotes auf alle Adventssonntage wäre somit eine Schlechterstellung zur bisherigen Regelung. Die Möglichkeit, anlässlich von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen einen verkaufsoffenen Sonntag auch an einem in den November fallenden ersten Adventssonntag festzusetzen – auch wenn dies kalendarisch nicht jedes Jahr der Fall ist –, hat sich in der Vergangenheit als äußerst wertvoller und bedeutender Beitrag zur Belebung der Innenstädte erwiesen und bewährt.

Zu Nr. 4:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Änderung in Nr. 1 Buchst. b.

Zu Nr. 5:

Die Übergangsvorschrift in Art. 12 Abs. 2 ermöglicht einen nahtlosen Übergang für bereits nach § 14 Abs. 1 LadSchlG festgesetzte verkaufsoffene Sonn- und Feiertage. Zudem wird mit Art. 12 Abs. 3 für eine Übergangsfrist die kurzfristige Fortgeltung von nach § 20 Abs. 2a LadSchlG bewilligten Ausnahmen – insbesondere für sogenannte Event-Abende – geregelt, bis die Gemeinden von der neuen Ermächtigungsgrundlage des Art. 7 selbst Gebrauch machen können.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Anton Rittel, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Thomas Huber, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martin Wagle, Dr. Stefan Ebner, Martina Gießübel, Josef Heisl, Melanie Huml, Andreas Jäckel, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Helmut Schnotz, Steffen Vogel CSU

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Ladenschlussgesetz (BayLadSchIG)
hier: Planungssicherheit für lange Einkaufsnächte im Herbst
(Drs. 19/5953)**

Der Landtag wolle beschließen:

Dem Art. 12 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Auf Grundlage von § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach Art. 13 Abs. 1]** bewilligte Ausnahmen im öffentlichen Interesse gelten bis ...**[einzusetzen: Datum sechs Monate nach dem Datum des Inkrafttretens nach Art. 13 Abs. 1]** fort.“

Begründung:

Kulturelle Veranstaltungen, die eine einzelfallbezogene Bewilligung erweiterter Ladenöffnungszeiten gemäß § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss rechtfertigen („lange Einkaufsnächte“), benötigen mehrere Monate Vorlaufzeit. In der Praxis müssen entsprechende im Herbst 2025 geplante verkaufsoffene Nächte bereits im Frühjahr terminiert werden. Nach Inkrafttreten des Bayerischen Ladenschlussgesetzes (BayLadSchIG) tritt anstelle der bisher erforderlichen Bewilligung der Regierung oder des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales der Erlass einer Rechtsverordnung durch die jeweiligen Gemeinden (Art. 7 Abs. 1 BayLadSchIG). Es besteht die Gefahr, dass für Veranstaltungen, die kurz nach Inkrafttreten des BayLadSchIG im (Früh-)Herbst 2025 durchgeführt werden sollen, nicht rechtzeitig Gewissheit über die Ladenöffnungszeiten besteht. Daher sollen bereits auf Grundlage von § 23 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss erteilte Bewilligungen bis zum Jahresende 2025 fortgelten.



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

A) Problem

Eine Reihe bildungspolitischer Fragen bedürfen der schulrechtlichen Umsetzung bzw. Lösung durch den Gesetzgeber im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Des Weiteren sind einige Folgeänderungen und Klarstellungen in den bestehenden Regelungen sowie redaktionelle Anpassungen erforderlich. Die Eckpunkte sind folgende:

- Die Fachakademie ist eine bayerische Sonderform der Fachschule, die nur mit einem mittleren Schulabschluss besucht werden kann. Dennoch werden mittelgereifte Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien bei der Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife unterschiedlich behandelt.
- Die Schulen und Schulaufsichtsbehörden sollen weiter im Rahmen der Amtlichen Schulverwaltung (ASV) und der Amtlichen Schuldaten (ASD) sowie im Rahmen der gesetzlich festgelegten Aufgaben entlastet werden (u. a. bei der Erhebung von Daten zur Beschulung von Kindern beruflich Reisender, bei Schulwechseln im Zusammenhang mit Schullaufbahndaten, bei der Erhebung bestimmter Funktionen von Lehrkräften). Hierfür bedarf es einer Aufnahme der entsprechenden Merkmale in Art. 85a, Art. 113a und Art. 113b BayEUG.
- Der in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführte Lehrgang Telekolleg wird im Frühjahr 2026 auslaufen. Ersetzt wird er durch einen ebenfalls in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführten Lehrgang kolleg24, der parallel zum Auslaufen des Telekollegs im Frühjahr 2026 starten wird.
- Wollen Schulleiterinnen und Schulleiter einen Beschluss der Lehrerkonferenz beanstanden, so ist die Beanstandung derzeit schriftlich oder unter Verwendung einer dauerhaft überprüfbar qualifizierten elektronischen Signatur elektronisch zu begründen.
- Das Gesetz bedarf an einigen Stellen (wie etwa bei Abkürzungen und Klammerzusätzen) der Aktualisierung.

B) Lösung

- Im Bereich der Fachakademien werden überdurchschnittlich befähigte Absolventinnen und Absolventen denen der Fachschulen gleichgestellt.
- Mit dem Ziel der Entbürokratisierung und der Entlastung der Schulen und Schulaufsichtsbehörden werden die nötigen Merkmale in das Gesetz aufgenommen.
- Die gesetzliche Grundlage für den in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführten Lehrgang kolleg24, der parallel zum Auslaufen des Telekollegs im Frühjahr 2026 starten wird, wird geschaffen.
- Das Verfahren zur Beanstandung von Beschlüssen der Lehrerkonferenz wird vereinfacht, indem künftig die Textform genügt.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

- Die nötigen redaktionellen Änderungen werden vorgenommen.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen in den Begründungen der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Durch die vorgesehenen Änderungen entstehen keine unmittelbaren Kosten.

I. Kosten für den Staat

Keine

II. Kosten für die Kommunen

Das Konnexitätsprinzip (Art. 83 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung – BV) ist nicht berührt. Den Schulaufwandsträgern (Kommunen) entstehen keine Mehrkosten. Die vorgesehene Regelung im BayEUG enthält weder eine Übertragung einer neuen Aufgabe noch eine verpflichtende Vorgabe an die Gemeinden und Gemeindeverbände i. S. d. Art. 83 Abs. 3 BV.

III. Kosten für die Wirtschaft und den Bürger

Es entstehen keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen

§ 1

Das Bayerische Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „kommunale Körperschaft (Gemeinde, Landkreis, Bezirk oder Zweckverband, ein Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames Kommunalunternehmen)“ durch die Angabe „Gemeinde, ein bayerischer Landkreis, Bezirk oder Zweckverband, ein bayerisches Kommunalunternehmen oder ein gemeinsames bayerisches Kommunalunternehmen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Schulen in freier Trägerschaft)“ gestrichen und die Angabe „Absatzes“ wird durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
2. In Art. 5 Abs. 3 wird die Angabe „Art. 5 gilt“ durch die Angabe „Die Abs. 1 und 2 gelten“ ersetzt.
3. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 3 werden die Angabe „(z.B. Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium)“ und die Angabe „(z.B. Technikerschule für Elektrotechnik)“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „oder bzw.“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „mit bzw.“ durch die Angabe „mit oder“ und die Angabe „Jugend- bzw. Eingliederungshilfe“ wird durch die Angabe „Jugend- und Eingliederungshilfe“ ersetzt.
4. In Art. 7 Abs. 4 Satz 3 und 4 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
5. In Art. 7a Abs. 6 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
6. In Art. 11 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
7. In Art. 18 Satz 3 wird nach der Angabe „der“ die Angabe „Fachschule und der“ eingefügt.
8. In Art. 20 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
9. In Art. 21 Abs. 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder je“ ersetzt.
10. Art. 22 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „(z.B. Kindergärten)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(z.B. Frühförderstellen)“ gestrichen.
11. In Art. 25 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
12. Die Überschrift des Abschnitts III des Zweiten Teils wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt III

Allgemeine Grundsätze, besondere Regelungen für Pflichtschulen“.

13. In Art. 27 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
14. In Art. 29 Abs. 2 wird die Angabe „Sätze 1 bis 3 gelten“ durch die Angabe „Satz 1 bis 3 gilt“ ersetzt.
15. Art. 30b wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „gelten“ jeweils durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ und die Angabe „Sätze“ wird durch die Angabe „Satz“ ersetzt.
16. Art. 31 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„4Art. 60a Abs. 2 und 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zu erfolgen hat.“
 - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
17. In Art. 32 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
18. Art. 33 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 4 Satz 4 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 wird die Angabe „Absatzes 3 Sätze“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz“ ersetzt.
19. In Art. 34 Abs. 3 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
20. Art. 36 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 wird wie folgt gefasst:
 - „1. einer Grundschule, Mittelschule, Berufsschule, einschließlich der entsprechenden Förderschule, Schule für Kranke (Pflichtschulen),
 2. eines Gymnasiums, einer Realschule, einer Wirtschaftsschule, einer Berufsfachschule vorbehaltlich der Nr. 3 oder der jeweils entsprechenden Förderschule,“.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
21. In Art. 39 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
22. Art. 41 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ und die Angabe „gelten“ wird durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 11 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
23. Art. 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „Sätze 3 und 4 gelten“ durch die Angabe „Satz 3 und 4 gilt“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
24. Art. 43 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
25. Art. 44 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „(einschließlich Altersgrenzen)“ durch die Angabe „einschließlich der Altersgrenzen“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „nur dann“ gestrichen.
26. Art. 48 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „gemäß Art. 1 und 2“ gestrichen.
 - b) Abs. 4 wird aufgehoben.
27. In Art. 49 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „(z.B. Kurse)“ gestrichen.
28. In Art. 52 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
29. Art. 53 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absätzen“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - bb) In den Sätzen 2 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 6 Satz 2 wird die Angabe „(z.B. wegen Krankheit)“ gestrichen.
 - d) In Abs. 7 Satz 1 und 2 wird die Angabe „Absätze“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
30. In Art. 54 Abs. 2 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
31. Art. 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „schriftlicher Ankündigung“ durch die Angabe „Ankündigung in Textform“ ersetzt.
32. In Art. 56 Abs. 2 Nr. 5 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
33. Art. 57 wird wie folgt geändert:
- a) Der Überschrift wird die Angabe „oder ständige Vertreterin“ angefügt.
 - b) In Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 wird Angabe „(Art. 30a Abs. 2)“ gestrichen.
 - c) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Vertreter“ die Angabe „oder ständige Vertreterin“ eingefügt.
 - bb) In Halbsatz 2 wird die Angabe „gelten“ durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
34. Art. 58 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In den Sätzen 1 und 3 wird die Angabe „Absatz“ jeweils durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴Die Beanstandung ist in Textform zu begründen.“
35. In Art. 59 Abs. 5, Art. 60 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1 und Satz 3 sowie Art. 61 Abs. 1 Satz 1 und 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
36. Art. 62 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 wird die Angabe „(Informationsrecht)“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 2 wird die Angabe „(Anhörungs- und Vorschlagsrecht)“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 3 wird die Angabe „(Vermittlungsrecht)“ gestrichen.
 - dd) In Nr. 4 wird die Angabe „(Beschwerderecht)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „ihren bzw.“ durch die Angabe „seine Stellvertreterin oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt
 - d) In Abs. 5 Satz 6 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
 - e) In Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2 und Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
37. Art. 62a Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 wird die Angabe „(Informations- und Anhörungsrecht)“ gestrichen.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „(Vorschlagsrecht)“ gestrichen.
38. Art. 63 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „presserechtlichen Folgen (Art. 3 Abs. 2, Art. 5, 7 bis 10 und 11 BayPrG)“ durch die Angabe „in Art. 3 Abs. 2, Art. 5 und 7 bis 11 BayPrG genannten presserechtlichen Folgen“ ersetzt.
 - b) In Abs. 5 Halbsatz 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
39. In Art. 64 Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
40. Art. 65 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 wird die Angabe „(Art. 69 Abs. 2)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
41. In Art. 66 Abs. 2 Satz 1 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
42. Art. 73 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 werden die Angabe „(Art. 45 Abs. 2 Satz 1)“ und die Angabe „(Art. 48 Abs. 4)“ gestrichen.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „(Art. 89 Abs. 1 Satz 1)“ gestrichen.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „(Art. 44 Abs. 4 Satz 2)“ gestrichen.
 - ccc) In Buchst. c wird die Angabe „(Art. 68)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
43. In Art. 74 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
44. In Art. 75 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „schriftlich, aber nicht in elektronischer Form“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
45. In Art. 82 Abs. 3 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.
46. In Art. 84 Abs. 3 Satz 2 und 3 und Art. 85 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
47. Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a wird nach der Angabe „Jahr der Ersteinschulung,“ die Angabe „Schullaufbahn Daten,“ eingefügt.
 - b) In Buchst. b wird die Angabe „Teilleistungsstörungen, sonstige“ durch die Angabe „Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben,“ ersetzt und die Angabe „ ; “ am Ende wird durch die Angabe „ , bei vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und

- Schülern die Tatsache, dass es sich um Kinder von beruflich Reisenden oder von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt handelt;“ ersetzt.
48. In Art. 86 Abs. 2 Nr. 7 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
49. In Art. 87 Abs. 1 Satz 1 Satzteil vor Nr. 1 und Nr. 1 sowie in Abs. 2 Satzteil vor Nr. 1 und Nr. 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
50. Art. 88 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Nr. 4 und 5 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 Halbsatz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
 - c) In Abs. 5 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
51. In Art. 88a Satz 2 und 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
52. In Art. 90 Satz 4 wird die Angabe „(Art. 22 Abs. 1)“ gestrichen.
53. Art. 92 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 wird nach der Angabe „Ersatzschule“ die Angabe „nach den Art. 4, 93 und 94“ eingefügt und die Angabe „(Art. 4, 93 und 94)“ wird gestrichen.
 - bb) In Nr. 3 wird nach der Angabe „Eltern“ die Angabe „nach Art. 96“ eingefügt und die Angabe „(Art. 96)“ wird gestrichen.
 - cc) In Nr. 4 wird nach der Angabe „Lehrkräfte“ die Angabe „nach Art. 97“ eingefügt und die Angabe „(Art. 97)“ wird gestrichen.
 - b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Angabe „(Art. 52 Abs. 2)“ und die Angabe („z.B. Wortgutachten)“ gestrichen.
 - c) In Abs. 6 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 98 Abs. 1)“ gestrichen.
54. In Art. 94 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 59 Abs. 1 Satz 1)“ durch die Angabe „nach Art. 59 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt.
55. Art. 97 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 1 werden die Angabe „(“ und die Angabe „)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „(Art. 98 Abs. 1)“ gestrichen.
56. In Art. 100 Abs. 2 Satz 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
57. Art. 113a wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird nach der Angabe „Geburt,“ die Angabe „Staatsangehörigkeit, Adressdaten (bei staatlichem sowie für die Erteilung von Religionsunterricht vorgesehenem kirchlichem Personal),“ eingefügt, die Angabe „bzw.“ wird jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt und die Angabe „in der Schulleitung“ wird gestrichen.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „ ; “ am Ende durch die Angabe „ , Arbeitszeitkonto;“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „Adressdaten,“ gestrichen und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „ , Arbeitszeitkonto“ gestrichen.

- b) In Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „(mit Ausnahme der Adresdaten)“ gestrichen.
 - c) In Abs. 4 Nr. 3 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.
58. Art. 113b wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „das Telekolleg“ durch die Angabe „der Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk“ und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 1 Buchst. a wird die Angabe „Teilleistungsstörungen, sonstige“ durch die Angabe „Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben,“ und die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „, bei vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern die Tatsache, dass es sich um Kinder von beruflich Reisenden oder von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt handelt;“ ersetzt.
 - bb) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchst. a wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt, die Angabe „in der Schulleitung“ wird gestrichen und die Angabe „;“ am Ende wird durch die Angabe „, Arbeitszeitkonto;“ ersetzt.
 - bbb) In Buchst. b wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt und die Angabe „, Arbeitszeitkonto“ wird gestrichen.
 - c) In Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
 - d) In Abs. 7 Satz 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „Nrn. 1 und 2 gelten“ durch die Angabe „Nr. 1 und 2 gilt“ ersetzt.
 - e) In Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „Telekollegs“ durch die Angabe „Lehrgangs in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk“ ersetzt und die Angabe „bzw.“ wird durch die Angabe „oder“ ersetzt.
59. Art. 114 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Der Nr. 1 wird die Angabe „sowie dem kolleg24 als Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk,“ angefügt.
 - b) Nr. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchst. c wird die Angabe „(einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung)“ durch die Angabe „einschließlich der zugehörigen Einrichtungen der Mittagsbetreuung“ ersetzt.
 - bb) Buchst. h wird wie folgt gefasst:
 - „h) beim Telekolleg als Lehrgang in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk,“.
60. In Art. 115 Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „(rechtlicher Leiter)“ und die Angabe „(fachlicher Leiter)“ gestrichen.
61. In Art. 116 Abs. 1 und Art. 118 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.
62. In Art. 119 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
63. In Art. 122 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 wird die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt
64. In Art. 123 Abs. 3 wird die Angabe „bzw.“ jeweils durch die Angabe „oder“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ... **[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Verschiedene bildungspolitische Fragestellungen erfordern eine gesetzliche Umsetzung. Insbesondere sollen die Möglichkeiten von ASV und ASD genutzt werden, um den Aufwand für die Schulen und Schulaufsichtsbehörden zu minimieren und dadurch v. a. die Schulen zu entlasten.

Für die näheren Einzelheiten wird auf die nachfolgenden Ausführungen zur Begründung der jeweiligen Einzelvorschriften des Änderungsgesetzes verwiesen.

B) Besonderer Teil**Zu § 1****Zu Nr. 2 – Art. 5 BayEUG:**

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 3 – Art. 6 BayEUG:

Die bislang in Abs. 3 in den Klammerzusätzen enthaltenen Beispiele werden gestrichen. Die verschiedenen Ausbildungsrichtungen und Fachrichtungen sind in den jeweils einschlägigen Artikeln des BayEUG oder der jeweiligen Schulordnung der betroffenen Schularten genannt (vgl. etwa Art. 9 Abs. 3 Satz 1 oder Art. 15 BayEUG i. V. m. § 1 der Fachschulordnung – FSO).

Zu Nr. 7 – Art. 18 BayEUG:

Nach gegenwärtiger Rechtslage erwerben Absolventinnen und Absolventen der Fachakademie bei einem sehr guten Ergebnis der Abschlussprüfung sowie einem sehr guten Bestehen der Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife auch die fachgebundene Hochschulreife. Die Fachakademie ist eine bayerische Sonderform der Fachschule, die nur mit einem mittleren Schulabschluss besucht werden kann. Nachdem Fachakademien und Fachschulen zu gleichwertigen Abschlüssen im DQR 6 (Bachelor-Professional) führen, ist es fachlich nicht mehr vertretbar, mittelgereifte Absolventinnen und Absolventen von Fachschulen und Absolventinnen und Absolventen von Fachakademien bei der Zuerkennung der fachgebundenen Hochschulreife unterschiedlich zu behandeln. Die Änderung des Art. 18 dient der Gleichstellung der Schularten.

Zu Nr. 10 – Art. 22 BayEUG:

Redaktionelle Änderung; die Klammerzusätze in Art. 22 Abs. 1 und 2 BayEUG sind nicht zwingend erforderlich.

Zu Nr. 16 – Art. 31 Abs. 3 Satz 4 BayEUG – Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse bei Mittagsbetreuungen:

Die Vorlagepflicht erweiterter Führungszeugnisse ist bislang lediglich in der Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus „Mittagsbetreuung und verlängerte Mittagsbetreuung an Grund- und Förderschulen“ vom 26. April 2021, Az.: IV.8-BS7369.0/170/3 (BayMBI. Nr. 316) geregelt. In Angleichung zur Regelung für sonstiges schulisches Personal sowie für Verwaltungs- und Hauspersonal in Art. 60a BayEUG soll auch für das Personal in Mittagsbetreuungen an Schulen in öffentlicher oder freier Trägerschaft eine spezialgesetzliche Grundlage geschaffen werden. Diese neue gesetzliche Regelung stellt – wie die bisherige Regelung in der o. g. Bekanntmachung – klar, dass auch die persönliche Eignung des Personals der Mittagsbetreuung durch ein höchstens drei Monate altes erweitertes Führungszeugnis gegenüber der Schulaufsicht nachzuweisen ist. Dies wird durch einen Verweis auf Art. 60a Abs. 2 und 3 BayEUG mit der Maßgabe der Vorlage bei der zuständigen Schulaufsicht explizit normiert.

Für Mittagsbetreuungen an öffentlichen Schulen gilt dabei entsprechend der aktuellen Regelung in der o. g. Bekanntmachung, dass das erweiterte Führungszeugnis bei der jeweiligen Schulleitung als Beauftragter der Schulaufsicht im Sinne des Art. 116 Abs. 4 BayEUG vorzulegen ist. Für Mittagsbetreuungen an Schulen in freier Trägerschaft soll die Vorlage bei der unmittelbar für die Mittagsbetreuung zuständigen Schulaufsicht erfolgen, das heißt bei privaten Grundschulen bei dem zuständigen Staatlichen

Schulamt (Art. 114 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. b) und bei privaten Förderschulen bei der zuständigen Regierung (Art. 114 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. c).

Zur Verwaltungsvereinfachung kann die Vorlage des Führungszeugnisses durch den Träger der Mittagsbetreuung bei der zuständigen Schulaufsichtsbehörde in Form schulbezogener Listen erfolgen. Für Personal von Mittagsbetreuungen in kommunaler Trägerschaft wird die Vorlagepflicht aufgrund des Art. 60a Abs. 3 Satz 4 Nr. 2 und Satz 5 BayEUG umfassenden Verweises in der Regel entfallen, um unnötige Doppelprüfungen der persönlichen Eignung des bei einer kommunalen Körperschaft beschäftigten Personals zu vermeiden.

Zu Nr. 20 – Art. 36 BayEUG:

Redaktionelle Änderung

Zu Nr. 25 – Art. 44 BayEUG:

Redaktionelle Straffung

Zu Nrn. 26 und 27 – Art. 48 und 49 BayEUG:

Redaktionelle Straffung; die Beteiligung des Landesschulbeirats (bisher Art. 48 Abs. 4 BayEUG) ist bereits in Art. 73 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BayEUG geregelt.

Zu Nr. 29 Buchst. c – Art. 53 BayEUG:

Redaktionelle Straffung, das bisher in Satz 2 enthaltende Beispiel der Krankheit wird weiterhin der Regelfall sein.

Zu Nr. 31 Buchst. b – Art. 55 BayEUG:

Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Ankündigung nicht mehr zwingend erforderlich (aber weiterhin möglich), es genügt die Textform (z. B. E-Mail). Es ist jedoch sicherzustellen, dass die Ankündigung den Betroffenen auch tatsächlich zugeht. Auf ein ausreichendes technisches Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten. Hierfür können die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Verfügung gestellten Unterstützungsmittel zur dienstlichen Verwendung digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge genutzt werden. Die Ankündigung ist in den Schülerunterlagen zu dokumentieren.

Zu Nr. 33 – Art. 57 BayEUG:

Redaktionelle Straffungen

Zu Nr. 34 – Art. 58 Abs. 5 Satz 4 BayEUG – Formvorschrift für Beanstandungen von Beschlüssen der Lehrerkonferenz:

Zur Vereinfachung des Verfahrens der Beanstandung von Beschlüssen der Lehrerkonferenz durch die Schulleiterin oder den Schulleiter i. S. d. Art. 58 Abs. 5 Satz 3 BayEUG erfolgt eine Erleichterung in Bezug auf die Formerfordernisse. Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Begründung nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform, also auch z. B. eine einfache E-Mail. Auf ein ausreichendes technisches Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten; es darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden. Die Beanstandung ist in den Schulunterlagen zu dokumentieren.

Zu Nr. 36 Buchst. a und d – Art. 62 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 5 Satz 6 BayEUG:

Redaktionelle Straffungen in Abs. 1 Satz 4. Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Ankündigung – wie bislang in Abs. 5 Satz 6 vorgesehen – nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform (z. B. E-Mail). Auf ein ausreichendes Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten. Hierfür können die vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Verfügung gestellten Unterstützungsmittel zur dienstlichen Verwendung digitaler Kommunikations- und Kollaborationswerkzeuge genutzt werden.

Zu Nr. 37 – Art. 62a BayEUG:

Redaktionelle Straffungen

Zu Nr. 38 – Art. 63 BayEUG:

Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Ankündigung nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform; zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzniveaus darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden.

Zu Nr. 44 – Art. 75 BayEUG:

Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Ankündigung nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform (z. B. E-Mail). Es ist jedoch auch weiterhin sicherzustellen, dass die Unterrichtung die betroffenen Personen erreicht. Auf ein ausreichendes Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten; zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzniveaus darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden. Die Ankündigung ist auch in den Schülerunterlagen entsprechend zu dokumentieren.

Zu Nr. 47 Buchst. a – Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a BayEUG – Schullaufbahndaten:

Der künftige Austausch von Schullaufbahndaten zwischen Schulen über ASD soll für die Schulen eine Erleichterung bieten. Bisher werden nach einem Schulwechsel die Daten zu Wiederholungen früherer Jahrgangsstufen nicht an ASD weitergegeben und können folglich nicht von der aufnehmenden Schule aus ASD abgeholt werden. Ersichtlich ist für die aufnehmende Schule derzeit nur, ob es sich beim aktuellen Schuljahr, in dem die Schülerin oder der Schüler beschult wird, um eine Wiederholung handelt und ob eine freiwillige Wiederholung oder eine Pflichtwiederholung vorliegt. Daten zu vergangenen Schuljahren (Schullaufbahndaten) werden nicht erfasst und sind nur aus der Schülerakte in Papierform ersichtlich. Im Hinblick auf ein sich aus der Wiederholung früherer Jahrgangsstufen ggf. ergebendes Wiederholungsverbot in der Zukunft wurden diese Daten bisher bei einem Schulwechsel händisch nacherfasst.

Zu Nr. 47 Buchst. b und Nr. 58 Buchst. b Doppelbuchst. aa – Art. 85a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. b, Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a BayEUG – Einfügung mehrerer Merkmale:**Merkmal „Kinder beruflich Reisender und von Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt“**

Das zusätzliche Merkmal ist erforderlich für eine qualitätsvolle Beschulung der Kinder von beruflich Reisenden (z. B. Schausteller, Zirkusangehörige) und Personen ohne gewöhnlichen Aufenthalt sowie zur Entlastung von Schulen und Schulaufsichtsbehörden. Insbesondere die aufnehmende Schule muss wissen, dass es sich um Kinder mit häufigen Schulwechseln innerhalb eines Schuljahres handelt, um sich darauf einstellen und die erforderliche schulische Begleitung bestmöglich gewährleisten zu können.

Das Merkmal, zu dessen Erhebung und Weiterleitung der Ergebnisse an die Kultusministerkonferenz (KMK) Bayern verpflichtet ist, wird bisher im Rahmen einer separaten statistischen Einzelerhebung unter Einbeziehung der Schulen erfragt (Meldeweg bei allgemeinbildenden Pflichtschulen, da diese von der Schülergruppe ganz überwiegend besucht werden: Staatsministerium – Regierungen – Staatliche Schulämter – Grundschulen und Mittelschulen (unabhängig davon, ob entsprechende Schülerinnen und Schüler an der Schule sind) und zurück). Die Bearbeitung erfolgt per Hand durch Ausfüllen des entsprechenden Formulars. Im Sinne der Entbürokratisierung und Entlastung der Schulen, insbesondere bei Verwaltungsaufgaben, ist die Ermöglichung einer statistischen Abfrage „mittels eines Knopfdrucks“ über ASV/ASD angezeigt. Schulen und Schulaufsichtsbehörden werden dadurch erheblich entlastet, die Auswertung wird entsprechend beschleunigt.

Einführung der Erfassung von Beeinträchtigungen, soweit sie Fördermaßnahmen an der Schule begründen oder schulorganisatorische Relevanz haben

Als „Daten zur Förderung“ werden derzeit die Merkmale sonderpädagogische Förderung, Teilleistungsstörungen und sonstige Fördermaßnahmen genannt. Der Begriff der Teilleistungsstörung umfasst allerdings nur einen Teil der Beeinträchtigungen, die eine besondere Förderung der betroffenen Schülerinnen und Schüler erfordern. Sofern eine Beeinträchtigung für die Förderung der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers oder für die Organisation des Unterrichtsbetriebs Relevanz haben, soll daher zukünftig auch über Teilleistungsstörungen hinaus eine Erfassung ermöglicht werden. In

der korrespondierenden (kommenden) Folgeänderung der Anlage 2 zur Bayerischen Schulordnung (BaySchO) werden die bereits genannten Merkmale durch das Merkmal „Autismus“ ergänzt. Die technische Umsetzung erfolgt im Sinne der Datenminimierung – wie schon bisher bei den „Teilleistungsstörungen“ – durch Erweiterung einer geschlossenen, zentral bereitgestellten Werteliste.

Zu Nr. 50 Buchst. b Doppelbuchst. bb und Buchst. c – Art. 88 BayEUG:

Mit fortschreitender Digitalisierung ist eine schriftliche Unterrichtung nicht mehr erforderlich, es genügt die Textform (z. B. E-Mail). Auf eine Dokumentation in den Schülerunterlagen und auf ein ausreichendes Schutzniveau ist bei der Wahl des Kommunikationsweges zu achten; zur Sicherstellung eines ausreichenden Schutzniveaus darf auf die vorherigen Ausführungen verwiesen werden. Es ist weiterhin sicherzustellen, dass die betroffenen Personen/Stellen die Informationen/Mitteilungen auch erhalten.

Zu Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa und Nr. 58 Buchst. b Doppelbuchst. bb – Art. 113a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BayEUG – Streichung der Angabe „in der Schulleitung“:

Das Wissen über die Funktionen von Lehrkräften über die Funktionen in der Schulleitung hinaus ist eine wichtige Information für die Schulaufsichtsbehörden (wie etwa zur Planung und Einladung zu Fortbildungen und Dienstbesprechungen). Während dieses Merkmal bisher in einer separaten Abfrage erhoben wurde, soll es nun über ASV nach ASD übermittelt und den Schulaufsichtsbehörden in ASD bereitgestellt werden. Damit ist keine anderweitige Erhebung dieses Merkmals notwendig und es kann hierdurch Bürokratie abgebaut werden.

Zu Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. bbb und Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. bbb und Nr. 58 Buchst. b Doppelbuchst. bb Dreifachbuchst. aaa und bbb – Art. 113a Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a, Art. 113a Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a, Art. 113b Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und b BayEUG – Verarbeitung des Arbeitszeitkontos auch für nichtstaatliches Personal in ASD:

Auch nichtstaatliche Schulen verwenden die Schulverwaltungssoftware nicht ausschließlich zur Übermittlung der Statistikdaten, sondern bilden die Situation ihrer Lehrkräfte realitätsgetreu ab. Insbesondere können bei den Lehrkräften Auf- und Abbau eines freiwilligen Arbeitszeitkontos erfasst werden. Damit sich für die Schulaufsicht (und ggf. auch die Schulträger, sofern sie ASD-Auswertungen von ihren Schulen erhalten) ein konsistentes Bild der Lehrerstunden je Lehrkraft ergibt, müssen auch diese Stunden nach ASD übermittelt werden, sofern die Schule sie erfasst.

Zu Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa – Art. 113a BayEUG – Ergänzung des Merkmals „Staatsangehörigkeit“:

Den Schulaufsichtsbehörden soll für die Prüfung der Unterrichtssituation künftig auch die im KMK-Kerndatensatz verankerte Staatsangehörigkeit der Lehrkräfte über ASD zur Verfügung gestellt werden.

Zu Nr. 57 Buchst. a Doppelbuchst. aa Dreifachbuchst. aaa – Art. 113a BayEUG – Aufnahme von „Adressdaten (nur von staatlichem sowie für die Erteilung von Religionsunterricht vorgesehenem kirchlichem Personal)“

Im Rahmen der Unterrichtsplanung müssen den Schulen und Schulaufsichtsbehörden die Adressdaten des für die Erteilung von Religionsunterricht vorgesehenen kirchlichen Personals frühzeitig zur Verfügung stehen. Durch die Bereitstellung der Adressdaten dieses Personenkreises in ASD über das Religionsunterrichtsinformationssystem der katholischen und der evangelischen Kirche (RELIS) können die Schulen und Schulaufsichtsbehörden von der bislang notwendigen Erhebung und manuellen Erfassung der Adressdaten entlastet werden. Der bisherige Datenübermittlungsprozess wird hierdurch effizienter und digitaler gestaltet. Dies ist ein weiterer Schritt im Rahmen der fortschreitenden, von der Staatsregierung verfolgten Digitalisierung der Verwaltung.

Zu Nr. 57 Buchst. b – Art. 113a Abs. 3 Satz 3 Nr. 2 BayEUG – Streichung „(mit Ausnahme der Adressdaten)“:

Mittels ASD soll es künftig möglich sein, im Sinne der Entbürokratisierung auch Adressdaten von staatlichen Religionslehrkräften im Rahmen der Datenlieferung von ASD an

RELIS zu übermitteln, um auch mit diesen Lehrkräften (und nicht nur den eigenen kirchlichen Beamtinnen und Beamten) direkt in Kontakt treten zu können. Andernfalls müssen die Adressen zur Kontaktaufnahme anderweitig erfragt werden, wie dies derzeit der Fall ist. Der bisherige Datenübermittlungsprozess wird hierdurch effizienter und digitaler gestaltet. Dies ist ein weiterer Schritt im Rahmen der fortschreitenden, von der Staatsregierung verfolgten Digitalisierung der Verwaltung.

Zu Nr. 58 Buchst. a und e und Nr. 59 Buchst. a und b Doppelbuchst. bb – Art. 113b Abs. 2 Nr. 2, Abs. 8 Satz 2 Nr. 2 und Art. 114 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 Buchst. h BayEUG – kolleg24 und Telekolleg:

Der in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführte Lehrgang Telekolleg wird im Frühjahr 2026 auslaufen. Ersetzt wird er durch einen ebenfalls in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk durchgeführten Lehrgang kolleg24, der parallel zum Auslaufen des Telekollegs im Frühjahr 2026 starten wird.

Die Präsenztage des kolleg24 werden ausschließlich an Beruflichen Oberschulen durchgeführt. Deshalb wird die Aufsicht über das kolleg24 entsprechend der Aufsicht über die Fach- und Berufsoberschulen beim Staatsministerium angesiedelt und durch die Ministerialbeauftragten ausgeübt. Die Aufsicht für das Telekolleg verbleibt bei den Regierungen. Zum Zwecke der Klarstellung werden beide Lehrgänge in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk namentlich in Art. 114 Abs. 1 BayEUG erwähnt, im Übrigen wird – soweit die Regelungen für beide Lehrgänge gelten – die allgemeine Formulierung „Lehrgänge in Verbindung mit dem Bayerischen Rundfunk“ gewählt.

Zu Nr. 60 – Art. 115:

Redaktionelle Straffungen

Sonstige Redaktionelle Änderungen – soweit nicht separat aufgeführt:

Zur Verbesserung der Lesbarkeit werden Abkürzungen wie „bzw.“ aus dem Gesetz gestrichen und entsprechend durch „und“ oder „oder“ ersetzt. Außerdem werden Klammerzusätze, die keine Legaldefinitionen enthalten, aufgelöst und in den Fließtext eingliedert, um Legaldefinitionen besser kenntlich zu machen.

Zu § 2 – Inkrafttreten

Das Gesetz soll zum 1. August 2025 in Kraft treten.



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG)

A) Problem

Nach bestehender Rechtslage kommt der bayerische Gesetzgeber seinen europarechtlichen Verpflichtungen im Bereich des Antidiskriminierungsrechts bisher nur unzureichend nach. Mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) hat der Bundesgesetzgeber im Jahr 2006 vier, für den Diskriminierungsschutz zentrale EU-Richtlinien (RL 2000/43/EG, RL 2000/78/EG, RL 2006/54/EG und RL 2004/113/EG) ins deutsche Recht umgesetzt. Der Geltungsbereich des AGG beschränkt sich allerdings auf den Bereich der Erwerbstätigkeit und den Privatrechtsverkehr. Der öffentliche Bereich mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisse bleibt außen vor, da es sich hier vorwiegend um Regelungsmaterien handelt, für die der Bund keine Gesetzgebungskompetenz innehat (vgl. Kompetenzverteilung nach Art. 70 bis 74 des Grundgesetzes – GG; Art. 23 Abs. 1 GG). Dies hat zur Folge, dass der durch das AGG gewährte Diskriminierungsschutz in den zum größten Teil landesrechtlich geregelten Tätigkeitsfeldern wie der öffentlichen Bildung, dem Behördenhandeln, der Vergabe sozialer Vergünstigungen sowie dem Zugang zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der öffentlichen Hand zur Verfügung stehen, nicht greift. Dies widerspricht den europarechtlichen Vorgaben, wonach alle vier Richtlinien gemäß ihrem Wortlaut (vgl. Art. 3 Abs. 1 RL 2000/43/EG, Art. 3 Abs. 1 RL 2000/78/EG, Art. 3 Abs. 1 RL 2004/113/EG) gleichermaßen für Personen in öffentlichen wie privaten Bereichen, einschließlich der öffentlichen Stellen, gelten. Der Landesgesetzgeber ist mithin für die Umsetzung derjenigen EU-Richtlinien, die in seinen regulatorischen Sachbereich fallen, verantwortlich. Dies ergibt sich bereits aus der Haftungsregelung des § 1 Abs. 1 des Lastentragungsgesetzes, wonach im nationalen Verhältnis diejenige staatliche Ebene für die Verletzung supranationaler oder völkerrechtlicher Verpflichtungen haftet, in deren Aufgabenbereich die betreffende Pflichtverletzung erfolgt ist. Derzeit bestehen insbesondere hinsichtlich der RL 2004/113/EG und RL 2000/43/EG weitreichende Umsetzungslücken. Die im Bundes- und Landesverfassungsrecht verankerten Diskriminierungsverbote bzw. Gleichstellungsgebote (Art. 3 Abs. 3 GG; Art. 118, 118a der Bayerischen Verfassung) binden zwar alle Träger staatlicher Gewalt unmittelbar, sie sind aber grundsätzlicher Natur und können den detaillierten Richtlinienanforderungen nicht in der geforderten Vollständigkeit begegnen. Konkret fehlt es an Regelungen, die alle Formen der Diskriminierung – neben der unmittelbaren auch die mittelbare Diskriminierung, Anstiftung zur Diskriminierung und diskriminierende Belästigung – explizit erfassen. Daneben werden die europarechtlichen Vorgaben zum Rechtsschutz, vornehmlich zur Beweiserleichterung, der Beteiligung von Betroffenenverbänden, zum Schutz vor Viktimisierung und zu einer effektiven Staatshaftung, nicht erfüllt. Spezielle Vorschriften im bayerischen Landesrecht wie Art. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes, Art. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen, Art. 27 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes und Landesgesetze wie das Bayerische Behindertengleichstellungsgesetz und das Bayerische Gleichstellungsgesetz decken die genannten Anforderungen nur partiell ab und erfassen zudem nur bestimmte Diskriminierungsmerkmale. Die Frage nach einer Umsetzung im Wege der richtlinienkonformen Auslegung oder durch die unmittelbare Anwendung der Richtlinien kann dahinstehen,

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

da dadurch den Anforderungen an eine klare und eindeutige Umsetzung im nationalen Recht jedenfalls nicht entsprochen werden kann.

B) Lösung

Es wird ein Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG) eingeführt, das die europarechtlichen Vorgaben der Richtlinien RL 2000/43/EG, RL 2000/78/EG, RL 2006/54/EG und RL 2004/113/EG für das öffentlich-rechtliche Handeln des Freistaates Bayern vollständig umsetzt. Die Einführung eines allgemeinen Diskriminierungsschutzgesetzes spiegelbildlich zum AGG ist gegenüber einer richtlinienkonformen Änderung bzw. Einführung bereichsspezifischer Landesgesetze vorzugswürdig. Ein Querschnittsgesetz, welches das gesamte Handeln der öffentlichen Hand im Freistaat Bayern sowie alle Diskriminierungsmerkmale umfasst, gewährleistet einen einheitlichen Diskriminierungsschutz in allen Bereichen und vereinfacht die effektive Rechtsanwendung in der Praxis.

C) Alternativen

Es gibt keine alternativen Vorgehensweisen, mit denen die genannten Umsetzungsdefizite ebenso effektiv behoben werden könnten.

D) Kosten

Das Gesetz hat in dargestellter Hinsicht Auswirkungen auf den Landeshaushalt:

1. Schadensersatz und Entschädigung

Träger öffentlicher Gewalt können durch die Geltendmachung von Ansprüchen aus diesem Gesetz schadensersatzpflichtig werden, wenn ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot nachweislich erfolgt ist und die individuell betroffenen Personen den Einspruch einklagen. Die in diesem Gesetz ebenfalls vorgesehene Verbandsklage umfasst hingegen keinen Schadensersatzanspruch. Eine belastbare Prognose über den genauen Kostenumfang, der durch Schadensersatzklagen entstehen könnte, lässt sich vorab nicht treffen, da die Kosten von der Anzahl der Verstöße gegen das Diskriminierungsverbot und der Klagebereitschaft der Betroffenen abhängen. Auch die konkreten, im Einzelfall zugesprochenen Schadensersatzsummen können stark variieren und vorab nicht antizipiert werden. Erfahrungen mit dem Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) können jedoch als Orientierungspunkte dienen. Seit in Krafttreten des Berliner LADG am 21.06.2020 bis zum 30.06.2021 sind bei der Berliner LADG-Ombudsstelle 330 Diskriminierungsbeschwerden zum LADG eingegangen (vgl. Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Sebastian Walter, GRÜNE, Drucksache des Abgeordnetenhauses Berlin 18/27663), wobei nicht alle Beschwerden in den Anwendungsbereich des LADG fielen. Nach offizieller Meldung der Stelle konnten bislang alle gemeldeten Fälle gütlich beigelegt werden. Es sind bis dato keine gerichtlichen Verfahren aufgrund des Gesetzes bekannt. Eine „Klageflut“ ist dementsprechend auch für Bayern nicht zu erwarten, zumal der Entstehung von Schadensersatzansprüchen in zahlreichen Fällen der Vorrang des Primärrechtsschutzes entgegenstehen dürfte. Hinsichtlich der möglichen Höhe der gerichtlich zugesprochenen Entschädigungssummen kann die Rechtsprechung zum AGG, das unter anderem derartige Entschädigungen im zivilrechtlichen Bereich regelt, ein Richtwert sein. Dabei werden regelmäßig Beträge innerhalb einer Spanne von 300 bis 1 000 € festgesetzt. Nur in besonders schwerwiegenden Diskriminierungsfällen gehen die Gerichte über einen Wert von 1 000 € hinaus.

2. Landesantidiskriminierungsstelle mit integrierter Ombudsstelle und Regionalstellen

Durch die Errichtung einer Landesantidiskriminierungsstelle, einer integrierten Ombudsstelle sowie der sieben Regionalstellen in den Regierungsbezirken werden Kosten für Räumlichkeiten, Personal- und Sachmittel entstehen. Die Tätigkeiten der geplanten Stellen umfassen die Beratung zu diesem Gesetz, Antidiskriminierungsarbeit und wissenschaftliche Tätigkeiten. Dabei soll eine flächendeckende Antidiskriminierungsinfrastruktur für Bayern geschaffen werden. Das breite Aufgabenspektrum und der große Wirkungskreis der Stellen können nur durch eine ausreichend starke, personelle Ausstattung abgesichert werden. Hierfür ist eine Zahl von insgesamt 37 Beschäftigten angedacht. Zusätzlich fallen, je nachdem wie der Freistaat Bayern über eigene Räumlichkeiten verfügt oder Räumlichkeiten angemietet werden müssen, Kosten für Anmietungen an. Weitere Ausgaben sind für den Aufbau und den laufenden Betrieb der Stellen einzukalkulieren. Insgesamt ist mit einem Kostenvolumen von 10 Mio. € zu rechnen.

3. Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und des Einsatzes für gleichberechtigte Teilhabe

Zusätzliche Kosten entstehen in diesem Bereich insbesondere durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen für Beschäftigte im öffentlichen Dienst.

Gesetzentwurf

Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG)

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Art. 1

Zweck des Gesetzes

Zweck des Gesetzes ist die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung sowie die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und die Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit.

Art. 2

Diskriminierungsverbot

Im Geltungsbereich dieses Gesetzes ist jede Diskriminierung einer Person durch hoheitliches Handeln, insbesondere wegen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, einer rassistischen, antisemitischen oder antiziganistischen Zuschreibung, der Religion, Weltanschauung, einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, des Lebensalters, der Sprache, der sexuellen und geschlechtlichen Identität und des sozialen Status, verboten.

Art. 3

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die staatlichen und kommunalen Behörden, die Gerichte und Staatsanwaltschaften, den Bayerischen Obersten Rechnungshof, den Bayerischen Landesbeauftragten oder die Bayerische Landesbeauftragte für den Datenschutz und die sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern sowie die sonstigen unter der Aufsicht des Staates stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Träger öffentlicher Gewalt).

(2) ¹Soweit der Freistaat Bayern mittelbar (2) oder unmittelbar Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, stellt er sicher, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch von diesen entsprechend angewendet werden. ²Soweit er Minderheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt oder gemeinsame Einrichtungen mit dem Bund nach Art. 91e des Grundgesetzes betreibt, wirkt er darauf hin, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch entsprechend angewendet werden. ³Einzelheiten sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes im Rahmen der jeweiligen Rechtsgrundlage zu regeln.

(3) ¹Die Geltung sonstiger gesetzlich geregelter Diskriminierungsverbote oder Gebote der Gleichbehandlung und der zu ihrer Durchsetzung bestehenden Verfahrensvorschriften wird durch dieses Gesetz nicht berührt. ²Dies gilt auch für gesetzliche sowie unter dem Gesetz stehende Vorschriften, die dem Schutz bestimmter Personengruppen dienen.

Zweiter Teil

Formen der Diskriminierung und Sanktionen

Art. 4

Begriffsbestimmungen

(1) ¹Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde und die Ungleichbehandlung nicht nach Art. 5 gerechtfertigt ist. ²Dies gilt auch, wenn die Person, die die Diskriminierung vornimmt, das Vorliegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe nur annimmt. ³Eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Geschlechts liegt auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Person wegen Schwangerschaft oder Elternschaft vor.

(2) Das Unterlassen von diskriminierungsbeendenden Maßnahmen und Handlungen steht einem Tun gleich, sofern eine Pflicht zum Tätigwerden besteht.

(3) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels erforderlich.

(4) Eine drittbezogene Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person wegen eines engen persönlichen Näheverhältnisses zu einer anderen Person, die in den Schutzbereich von Art. 2 fällt, benachteiligt wird.

(5) Eine Belästigung ist eine Diskriminierung, wenn ein unerwünschtes Verhalten, das mit einem oder mehreren der in Art. 2 genannten Gründe in Zusammenhang steht, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betroffenen Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(6) Eine sexuelle Belästigung ist eine Diskriminierung, wenn insbesondere ein unerwünschter Körperkontakt, eine unerwünschte Bemerkung sexuellen Inhalts, das Zeigen pornografischer Darstellungen sowie die Aufforderung zu sexuellen Handlungen bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.

(7) ¹Die Anweisung zur Diskriminierung einer Person ist eine Diskriminierung. ²Eine solche Anweisung liegt insbesondere vor, wenn jemand eine Person zu einem Verhalten bestimmt, das eine andere Person wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe diskriminiert oder diskriminieren kann.

Art. 5

Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen

(1) Eine Ungleichbehandlung wegen der in Art. 2 genannten Gründe ist gerechtfertigt, wenn sie aufgrund eines hinreichend sachlichen Grundes erfolgt.

(2) Ungleichbehandlungen wegen des Alters oder des sozialen Status sind gerechtfertigt, wenn damit ein sachlicher Grund verfolgt wird und das zur Erreichung dieses Ziels eingesetzte Mittel verhältnismäßig ist.

(3) Erfolgt eine Ungleichbehandlung wegen mehrerer Gründe, ist diese nur gerechtfertigt, wenn sich die Rechtfertigung auf alle Gründe erstreckt, derentwegen die Ungleichbehandlung erfolgt.

Art. 6

Maßregelungsverbot

(1) ¹Benachteiligungen wegen der Inanspruchnahme von Rechten dieses Gesetzes oder wegen der Weigerung, eine gegen dieses Gesetz verstoßende Anweisung auszuführen, sind verboten. ²Gleiches gilt für Personen, die andere Personen hierbei unterstützen oder als Zeugen oder Zeuginnen aussagen.

(2) Die Zurückweisung oder Duldung diskriminierender Verhaltensweisen durch die betroffene Person darf nicht als Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden, die diese Person berührt.

(3) Art. 8 gilt entsprechend.

Art. 7

Schadensersatzpflicht

(1) ¹Bei einem Verstoß gegen Art. 2 oder Art. 6 ist der Träger öffentlicher Gewalt, in dessen Dienst oder Auftrag die Person steht, von der die Diskriminierung oder Maßregelung ausgegangen ist, verpflichtet, der diskriminierten oder gemäßregelten Person den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. ²Hat die diskriminierende oder maßregelnde Person für einen anderen Träger öffentlicher Gewalt gehandelt, so ist dieser ausgleichspflichtig. ³Die Geltendmachung eines Anspruchs nach Satz 1 oder Satz 2 ist ausgeschlossen, wenn es die anspruchsberechtigte Person vorsätzlich oder fahrlässig unterlassen hat, den Schaden durch Einlegung eines Rechtsbehelfs abzuwenden.

(2) Wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, kann die diskriminierte Person eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen.

(3) Auf eine Vereinbarung, die von dem Diskriminierungsverbot abweicht, kann sich der oder die Diskriminierende nicht berufen.

(4) ¹Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 beträgt drei Jahre. ²Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und die anspruchsberechtigte Person von den Anspruch begründenden Umständen und dem zum Ausgleich Verpflichteten Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. ³Im Übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Gesetzes zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs Anwendung.

(5) Für die Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 ist der ordentliche Rechtsweg gegeben.

Dritter Teil

Rechtsschutz

Art. 8

Vermutungsregelung

Werden Tatsachen für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Art. 2 oder Art. 6 glaubhaft gemacht, obliegt es dem zuständigen Träger öffentlicher Gewalt, den Verstoß zu widerlegen.

Art. 9

Anerkennung als klageberechtigter Antidiskriminierungsverband

(1) ¹Antidiskriminierungsverbände sind Personenzusammenschlüsse, die nicht gewerbmäßig und nicht nur vorübergehend entsprechend ihrer Satzung auch die besonderen Interessen von Personen wahrnehmen, die Nachteile wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe erfahren. ²Die Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband ist Personenzusammenschlüssen auf Antrag zu erteilen, wenn sie

1. ihren Sitz in Bayern haben und ihr satzungsgemäßer Tätigkeitsbereich auch das Gebiet des Freistaates Bayern umfasst,
2. zum Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre bestehen und in diesem Zeitraum im Sinne von Satz 1 tätig gewesen sind,
3. aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeit die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erwarten lassen,
4. wegen § 5 Abs. 1 Nr. 5 Satz 1 Alternative 1 des Körperschaftssteuergesetzes (KStG) oder wegen Verfolgung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit sind.

³Sind mindestens sieben Antidiskriminierungsverbände zu einem Verband zusammengeschlossen (Dachverband), der die Anforderungen des Satzes 1 erfüllt, kann dieser auf Antrag als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband anerkannt werden, wenn er die Voraussetzungen des Satzes 2 Nr. 1, 3 und 4 erfüllt.

(2) ¹Die Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband, ihre Rücknahme oder ihr Widerruf erfolgen durch das Staatsministerium der Justiz. ²Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) ¹Das Staatsministerium der Justiz führt eine Liste über die verbandsklageberechtigten Antidiskriminierungsverbände und veröffentlicht sie in der jeweils aktuellen Fassung auf seiner Internetseite. ²Die Liste wird mit dem Stand zum 1. Januar eines jeden Jahres im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht.

Art. 10

Rechtsschutz durch Verbände

¹Wird eine Person in ihren Rechten aus Art. 2 oder Art. 6 verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis die nach Art. 9 anerkannten Verbände, die nicht selbst am Verfahren beteiligt sind, Rechtsschutz beantragen. ²In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzsuchenden durch die klagbefugte Person selbst vorliegen.

Art. 11

Verbandsklagerecht

(1) Ein nach Art. 9 anerkannter Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen Art. 2 oder Art. 6 durch Träger öffentlicher Gewalt.

(2) ¹Eine Klage ist nur zulässig, wenn der Verband durch die Maßnahme in seinem satzungsgemäßen Aufgabenbereich berührt wird. ²Soweit eine Person, die in den Schutzbereich von Art. 2 fällt, selbst ihre Rechte durch eine Gestaltungs- oder Leistungsklage verfolgen kann oder hätte verfolgen können, kann die Klage nach Abs. 1 nur erhoben werden, wenn der Verband geltend macht, dass es sich bei der Maßnahme um einen Fall von allgemeiner Bedeutung handelt. ³Dies ist insbesondere der Fall, wenn eine Vielzahl gleichgelagerter Fälle vorliegt. ⁴Vor Erhebung der Klage nach Abs. 1 fordert der Verband die betroffene Behörde dazu auf, zu der von ihm behaupteten Rechtsverletzung Stellung zu nehmen.

(3) Eine Verbandsklage ist nicht zulässig, wenn die Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erfolgt ist.

Vierter Teil Positive Maßnahmen

Art. 12

Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit

(1) ¹Die Verhinderung und Beseitigung bestehender Nachteile wegen der in Art. 2 genannten Gründe, die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und die Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit sind von allen Trägern öffentlicher Gewalt im Rahmen ihrer Tätigkeiten als durchgängige Leitprinzipien zu berücksichtigen. ²Maßnahmen sind im Hinblick auf die Folgen für die genannten Leitprinzipien abzuschätzen.

(2) Verpflichtungen, die sich aus anderen Rechtsvorschriften ergeben, bleiben unberührt.

Art. 13

Antidiskriminierungskonzept

(1) ¹Die Dienststellen erstellen alle vier Jahre nach Maßgabe ihrer dienst- oder arbeitsrechtlichen Zuständigkeit ein Antidiskriminierungskonzept. ²Das Antidiskriminierungskonzept ist nach zwei Jahren hinsichtlich aktueller Entwicklungen zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.

(2) Grundlage des Antidiskriminierungskonzepts ist die Beschreibung der Situation der Beschäftigten im Hinblick auf die in Art. 2 genannten Kriterien und die Auswertung der bisherigen Maßnahmen zur Beseitigung und Verhinderung bestehender Nachteile wegen der in Art. 2 genannten Gründe sowie der bisherigen Maßnahmen zur tatsächlichen Durchsetzung von Chancengleichheit.

(3) ¹Geschäftsprozesse, Organisationsstrukturen und Arbeitsabläufe sind auf strukturelle Diskriminierungsgefährdungen hin zu untersuchen. ²Darüber hinaus sind Initiativen zur Sicherung der Chancengleichheit und Förderung der Vielfalt innerhalb der Dienststellen zu entwickeln und darzustellen.

(4) Das Antidiskriminierungskonzept sowie die Aktualisierungen sind in den betroffenen Dienststellen in geeigneter Form bekanntzugeben.

(5) Die Umsetzung der Verpflichtung nach Abs. 1 durch die Dienststellen ist Gegenstand des Tätigkeitsberichts der Landesantidiskriminierungsstelle (Art. 18 Abs. 2).

Art. 14

Einstellung und beruflicher Aufstieg

Unter Wahrung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung, der dienst- oder tarifrechtlichen Vorschriften und sonstiger rechtlicher Vorgaben sind Diversity-Kompetenzen bei der Besetzung von Beamten und Beamtinnen, Richtern und Richterinnen, Angestellten und sonstigen Arbeitsstellen, von Stellen für die Berufsausbildung sowie bei der Beförderung und Übertragung höher zu bewertender Tätigkeiten mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktionen zu berücksichtigen.

Art. 15

Fortbildung

Der Erwerb von und die Weiterbildung in Kompetenzen, die der Förderung von Vielfalt und Chancengleichheit dienen, einschließlich diskriminierungsrechtlicher Grundlagen ist für alle Beschäftigten des öffentlichen Dienstes durch Fortbildungsangebote und Qualifizierungsmaßnahmen sicherzustellen.

Fünfter Teil

Landesantidiskriminierungsstelle

Art. 16

Landesantidiskriminierungsstelle

(1) ¹Beim Staatsministerium der Justiz wird eine Landesantidiskriminierungsstelle eingerichtet, die ressortübergreifend und fachlich eigenständig tätig ist. ²Daneben wird in jedem der sieben Regierungsbezirke (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben) eine Außenstelle der Landesantidiskriminierungsstelle eingerichtet.

(2) ¹Der Landesantidiskriminierungsstelle und ihren Außenstellen in den Regierungsbezirken ist die für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Sach- und Personalausstattung zur Verfügung zu stellen. ²Sie ist im Haushaltsplan des Staatsministeriums der Justiz in einem eigenen Kapitel auszuweisen.

(3) Die Zuständigkeiten der für die Wahrnehmung der Belange von Personen, die in den Schutzbereich von Art. 2 fallen, eingesetzten Landesbeauftragten bleiben unberührt.

Art. 17

Leitung der Landesantidiskriminierungsstelle

(1) ¹Der Landtag wählt eine Person zur Leitung der Landesantidiskriminierungsstelle mit der Mehrheit seiner Mitglieder für eine Amtszeit von fünf Jahren. ²Eine erneute Wahl ist zulässig. ³Er oder sie ist Beamter oder Beamtin auf Zeit. ⁴Die Ernennung, Entlassung und Abberufung erfolgen durch den Präsidenten oder die Präsidentin des Landtags.

(2) Die Leitung ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Wahrnehmung ihrer Befugnisse unabhängig und unterliegt keinen Weisungen.

Art. 18

Aufgaben der Landesantidiskriminierungsstelle

(1) Die Landesantidiskriminierungsstelle wirkt auf die Umsetzung der Ziele dieses Gesetzes hin, indem sie insbesondere

1. für die von Diskriminierung ausgehenden Gefahren sensibilisiert und präventive Maßnahmen ausarbeitet,
2. strukturelle Diskriminierungen identifiziert und zu deren Abbau beiträgt,
3. an sie herangetragene Beschwerden wegen eines Verstoßes gegen dieses Gesetz aufnimmt, aufklärt und weitervermittelt oder bearbeitet,
4. wissenschaftliche Untersuchungen zu Diskriminierung, ihren Ursachen und ihren Folgen initiiert oder durchführt,
5. Träger öffentlicher Gewalt bei der Erreichung der in Art. 12 bis 14 formulierten Ziele und Pflichten unterstützt,
6. die Antidiskriminierungsarbeit im Freistaat Bayern unterstützt,
7. die Vernetzung aller im Bereich Antidiskriminierung tätigen Akteure und Akteurinnen in Bayern fördert.

(2) ¹Die Landesantidiskriminierungsstelle legt dem Landtag jedes Jahr einen Bericht über ihre Tätigkeit vor. ²Der Bericht umfasst auch die Tätigkeit der Ombudsstelle (Art. 19). ³Daneben beinhaltet er Empfehlungen zur Erreichung der in Art. 12 formulierten Ziele.

Art. 19 Ombudsstelle

(1) Das Staatsministerium der Justiz richtet innerhalb der Landesantidiskriminierungsstelle eine Ombudsstelle ein, die für die Entgegennahme von Beschwerden aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 2 oder Art. 6 sowie die Umsetzung von Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zuständig ist.

(2) ¹Die Ombudsstelle unterstützt Personen, die sich an sie wenden, durch Information und Beratung bei der Durchsetzung ihrer Rechte nach diesem Gesetz und Fragen zur Verfahrensfinanzierung. ²Dienstkräfte der Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen sind bei einem Verstoß gegen Art. 2 oder Art. 6 dazu befugt, sich, ungeachtet des Dienstwegs, direkt an die Ombudsstelle zu wenden. ³Im Rahmen ihrer Tätigkeit kann die Ombudsstelle mit Einverständnis der beschwerdeführenden Person darauf hinwirken, den Sachverhalt aufzuklären und die Streitigkeit gütlich beizulegen. ⁴Dazu kann sie

1. Auskunft und schriftliche Stellungnahme von den in Art. 3 Abs. 1 genannten Trägern öffentlicher Gewalt erbeten,
2. Sachverständige hinzuziehen,
3. Gutachten einholen,
4. Akten einsehen, soweit nicht im Einzelfall wichtige überwiegende öffentliche Belange entgegenstehen,
5. Handlungsempfehlungen aussprechen.

⁵Stellt die Ombudsstelle nach hinreichender Aufklärung des Sachverhalts und nach erfolglosem Versuch einer gütlichen Streitbeilegung einen Verstoß gegen Art. 2 oder Art. 6 fest, beanstandet sie diesen gegenüber der zuständigen Dienststellenleitung und fordert diese innerhalb einer gesetzten Frist zur Abhilfe auf. ⁶Wird der Aufforderung zur Abhilfe nicht nachgekommen, wird die Beanstandung an die nächsthöhere Leitungsebene weitergegeben. ⁷Das Beanstandungsverfahren bedarf keiner Form.

(3) ¹Die Ombudsstelle wirkt auf den Abbau struktureller Diskriminierung hin. ²Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sie insbesondere

1. bei Wahrnehmung eines diskriminierenden Sachverhalts oder Zustandes beim betreffenden Träger öffentlicher Gewalt eigenständig Beschwerde einreichen,
2. gegenüber Trägern öffentlicher Gewalt Handlungs- und Maßnahmenempfehlungen aussprechen,
3. die Umsetzung der nach Nr. 2 vorgeschlagenen Antidiskriminierungsmaßnahmen begleiten,
4. Verstöße gegen die Verpflichtung aus Art. 13 Abs. 1 nach dem Verfahren in Abs. 2 Satz 4 bis 6 beanstanden,
5. bestehende Rechtsvorschriften des Landesrechts auf mögliche Benachteiligung wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe hin überprüfen.

³Daneben sind der Ombudsstelle legislative Vorhaben der Staatsregierung zur Diskriminierungsfolgenabschätzung vorzulegen. ⁴Die Ombudsstelle überprüft, ob aus den geplanten Gesetzentwürfen eine Benachteiligung wegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe folgen könnte.

(4) ¹Die Ombudsstelle unterliegt in Ombudsangelegenheiten keinen Weisungen und darf wegen der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht benachteiligt werden. ²Sie gewährleistet die Vertraulichkeit der Informationen, von denen sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erhält.

Sechster Teil Schlussvorschriften

Art. 20

Rahmendienstvereinbarung

Näheres zu den Verfahrensabläufen bei Beschwerden, die Bezug zu diesem Gesetz aufweisen, sowie die Konkretisierung der Rechte der von einer Diskriminierungsbeschwerde nach diesem Gesetz betroffenen Beschäftigten regelt eine Rahmendienstvereinbarung zu diesem Gesetz.

Art. 21

Evaluation

Dieses Gesetz wird ein Jahr nach seinem Inkrafttreten evaluiert.

Art. 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Begründung:

Zu Art. 1 – Zweck des Gesetzes

Vom Sinn und Zweck des Gesetzes sind sowohl der Schutz des Einzelnen vor Diskriminierung als auch die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und die Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit umfasst. Das Gesetz schreibt die Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung vor. Damit werden auch Formen struktureller und institutioneller Diskriminierung adressiert. Die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt ist Bedingung für das Zusammenleben in einer Gesellschaft, die die Würde und Wertegleichheit aller Menschen zum verfassungsrechtlichen Ziel erhoben hat (vgl. Art. 1 des Grundgesetzes – GG, Art. 3 GG). Das Gesetz verfolgt insofern auch das Ziel, die Entstehung diskriminierender und abwertender Haltungen präventiv abzuwehren. Die dritte Zielsetzung, die Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit, speist sich aus der Überzeugung, dass formale Gleichbehandlung dort nicht ausreicht, wo bestehende Nachteile den Zugang zu gleichwertigen Chancen und Rechten faktisch erschweren. Die genannten Ziele stehen gleichberechtigt nebeneinander und leiten Anwendung und Auslegung des Gesetzes.

Zu Art. 2 – Diskriminierungsverbot

Art. 2 verbietet im Geltungsbereich dieses Gesetzes (vgl. Art. 3) Diskriminierungen aufgrund der aufgezählten Diskriminierungsgründe. Der Katalog orientiert sich in der Grundstruktur am Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (vgl. § 1 AGG), wurde aber um die Diskriminierungsgründe chronische Erkrankung, Sprache und sozialer Status erweitert. Durch die Voranstellung des Begriffs „insbesondere“ kann die Diskriminierung aufgrund anderer, nicht in Art. 2 genannter Merkmale ebenfalls unter das Diskriminierungsverbot gefasst werden. Die Reihenfolge der Aufzählung der Diskriminierungsgründe ist nicht Ausdruck einer Priorisierung, wenngleich einige der genannten Merkmale einer Abwägung stärker zugänglich sind als andere. So ist eine Rechtfertigung bei einigen Diskriminierungsmerkmalen nahezu ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere bei einer Ungleichbehandlung aufgrund der ethnischen Herkunft oder einer rassistischen, antisemitischen oder antiziganistischen Zuschreibung (vgl. BVerfG, Beschluss vom 18.07.2012, 1 BvL 16.11, Rn. 30 f.).

Diskriminierung erfolgt meistens nicht eindimensional, das heißt allein in Bezug auf einen „Grund“, sondern im Zuge von Überschneidungen und Verschränkungen mehrerer Diskriminierungsgründe gleichzeitig (Intersektionalität). Die Gefahr der mehrdimensionalen Diskriminierung wird durch die Verknüpfung der einzelnen Diskriminierungsmerkmale mit einem „und“ statt einem „oder“ berücksichtigt.

Da der Bundesgesetzgeber von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz aus Art. 74 Nr. 1 GG Gebrauch gemacht hat und in § 19 AGG Benachteiligungsverbote für den Zivilrechtsverkehr abschließend geregelt hat, beschränkt sich das Diskriminierungsverbot in Art. 2 auf das hoheitliche Handeln des Freistaates Bayern. Darunter ist in Abgrenzung zum fiskalischen Handeln jedes öffentlich-rechtliche Handeln zu verstehen, sei es schlichthoheitlich oder obrigkeitlich. Dies trifft im Rahmen ihrer Erfüllung hoheitlicher Aufgaben auch auf das Handeln von Beliehenen und Verwaltungshelfern zu. Während das AGG nur auf Bildungsleistungen anwendbar ist, die auf Grundlage privatrechtlicher Verträge erbracht werden, erfasst dieses Gesetz ausdrücklich auch das öffentlich-rechtlich organisierte Bildungswesen. Im Bereich der Hochschulbildung gilt dies mit Ausnahme von Hochschulzulassung und Hochschulabschlüssen, für die der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit (Art. 74 Abs. 1 Nr. 33 GG) Gebrauch gemacht hat.

Zu Art. 3 – Geltungsbereich

Art. 3 regelt den Geltungsbereich dieses Gesetzes.

Zu Abs. 1

Eine Beschränkung der Geltung des Bayerischen Antidiskriminierungsgesetzes (BayADG) auf bestimmte Lebensbereiche erfolgt nicht, da auch die verfassungsrechtlichen Diskriminierungsverbote, deren Durchsetzung das Gesetz dienen soll, für die Gesamtheit des Handelns des Freistaates Bayern gelten. Im Geltungsbereich erwähnt sind auch die Gerichte und die Behörden der Staatsanwaltschaft. Sie sind außerhalb ihrer justiziellen Tätigkeit an dieses Gesetz gebunden. Ausgenommen vom Geltungsbereich des Gesetzes sind gemeinsame Einrichtungen von Bund und Ländern gemäß Art. 91e Abs. 1 GG (z. B. die Jobcenter), vorbehaltlich der Ausnahmen nach Art. 91e Abs. 2 GG.

Öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse und die Beschäftigungsverhältnisse gehören nicht zum sachlichen Anwendungsbereich des BayADG. Nicht ausgeklammert ist jedoch der persönliche Anwendungsbereich für die Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten des Freistaates Bayern (vgl. Art. 3 Abs. 1). Diese bleiben im Außenverhältnis verpflichtet und unterliegen dem Diskriminierungsverbot des Art. 2, wenngleich eine unmittelbare Außenhaftung der Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten wegen Art. 34 GG ausgeschlossen ist. Die Anwendung des Gesetzes soll sich demnach nicht auf das Innenverhältnis (Beamtenrecht sowie das Recht der beim Freistaat Bayern angestellten Dienstkräfte) erstrecken. Vielmehr ist Ziel des Gesetzes, im Außenverhältnis (Bürgerinnen und Bürger gegenüber dem Staat) vor Diskriminierungen zu schützen. Eine Ausnahme gilt für die Regelungen des Art. 14, der Teilaspekte des Beamtenrechts und des Arbeitsrechts berührt.

Zu Abs. 2

Das Handeln des Freistaates Bayern im Rahmen von Mehrheits- wie auch Minderheitsbeteiligungen an juristischen Personen des privaten Rechts und an Personengesellschaften ist privatrechtlicher Natur und fällt damit nicht in den Geltungsbereich von Art. 3 Abs. 1. Art. 2 findet damit keine unmittelbare Anwendung. Abs. 2 Satz 1 normiert die Verpflichtung des Freistaates Bayern, im Falle einer Mehrheitsbeteiligung die Durchsetzung der Ziele und Grundsätze des BayADG in diesen Beteiligungsunternehmen sicherzustellen. Umfang und Ausgestaltung dieser Verpflichtung orientieren sich am Maß der Beteiligung und den konkreten Gegebenheiten des Unternehmens.

Handelt es sich hingegen um eine Minderheitsbeteiligung des Freistaates Bayern oder eine gemeinsame Einrichtung von Bund und Ländern gemäß Art. 91e Abs. 1 GG, stuft Abs. 2 Satz 2 die Verpflichtung von der Sicherstellung auf eine Hinwirkung herunter. Durch die Abstufung wird der Freistaat Bayern innerhalb seiner tatsächlichen Einwirkungsmöglichkeiten gemessen am Umfang der Beteiligung verpflichtet.

Zu Abs. 3

Abs. 3 stellt klar, dass dieses Gesetz keine vollständige und abschließende Regelung des Schutzes vor Diskriminierungen darstellt. Diskriminierungsverbote, Gleichbehandlungsgebote und Ansprüche, die auf anderen Rechtsvorschriften beruhen, bleiben unberührt und finden neben den Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung (z. B. Art. 9 ff. des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes – BayBGG, Art. 7 ff. des Bayerischen Gleichstellungsgesetzes – BayGIG). Dies gilt auch für öffentlich-rechtliche Vorschriften zum Schutz bestimmter Personengruppen, wie z. B. Vorschriften zum Mutter-schutz.

Zu Art. 4 – Begriffsbestimmungen

Art. 4 definiert den Begriff der Diskriminierung. Die Definitionen orientieren sich dabei an den Vorgaben des europäischen Antidiskriminierungsrechts (vgl. insbesondere: RL 2000/43/EG, RL 2000/78/EG, RL 2006/54/EG und RL 2004/113/EG), das zwischen unmittelbarer und mittelbarer Diskriminierung unterscheidet und neben der Anweisung zur Diskriminierung auch die Belästigung und die sexuelle Belästigung in den Begriff der Diskriminierung einbezieht. Die Begriffsbestimmungen in Art. 4 Abs. 1, 3, 5, 6 und 7 wurden dabei weitgehend wörtlich aus dem AGG übernommen, das seinerseits dem Unionsrecht folgt.

Zu Abs. 1

Satz 1 definiert, dass eine unmittelbare Diskriminierung vorliegt, sofern eine Person in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Die diskriminierende Behandlung kann in einem Tun oder Unterlassen (z. B. im Ignorieren einer Schülerin wegen ihres Kopftuchs) bestehen. Die Formulierung „erfahren würde“ bringt zum Ausdruck, dass der Maßstab für das Vorliegen einer Schlechterbehandlung auch eine hypothetische Vergleichsperson sein kann, da es für das Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung nicht darauf ankommen kann, ob die „Besserbehandlung“ einer anderen Person bereits vorgekommen ist, wenn klar ist, dass sie vorkommen würde. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) konkretisierte in der Sache Feryn (EuGH, Urteil vom 10.07.2008, C-54/07) ferner, dass es keine tatsächlich diskriminierte Person geben muss, um den Tatbestand der unmittelbaren Diskriminierung zu erfüllen. So begründet bereits die öffentliche Äußerung einer Arbeitgeberin oder eines Arbeitgebers, sie oder er werde keine Arbeitnehmenden einer bestimmten ethnischen Herkunft einstellen, eine unmittelbare Diskriminierung. Das Vorliegen einer solchen „opferlosen Diskriminierung“ kann im Rahmen des BayADG auf dem Weg der Verbandsklage (Art. 11) festgestellt werden.

Auf ein Verschulden der diskriminierenden Person, d. h. die Frage, ob die Diskriminierung vorsätzlich oder zumindest fahrlässig begangen wurde, kommt es nicht an. Ebenso wenig darauf, ob der Grund tatsächlich in der diskriminierten Person vorliegt. In Abs. 1 Satz 2 wird daher klargestellt, dass das Diskriminierungsverbot auch dann gilt, wenn die diskriminierende Person das Vorliegen eines oder mehrerer der in Art. 2 genannten Gründe nur annimmt.

Satz 3 stellt klar, dass eine Ungleichbehandlung aufgrund einer Schwangerschaft oder Elternschaft einer Diskriminierung aufgrund des Geschlechts entspricht. Durch die geschlechtsneutralen Formulierungen „Person“ und „Elternschaft“ wird zum Ausdruck gebracht, dass Menschen mit diversen Geschlechtsidentitäten im Zusammenhang mit der eigenen Schwangerschaft und Elternschaft dieselben Schutzrechte wie Frauen genießen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt, dass die Unterlassung diskriminierungsbeendender Maßnahmen einer unmittelbaren Diskriminierung gleichkommt, sofern eine Handlungspflicht besteht (z. B. Lehrerin geht nicht gegen das rassistische Mobbing gegen einen Schüler in ihrer Klasse vor).

Zu Abs. 3

Abs. 3 definiert die mittelbare Diskriminierung und entspricht § 3 Abs. 2 AGG. Zum Nachweis einer solchen reicht es aus, wenn die benachteiligende Wirkung plausibel gemacht wird (vgl. Wortlaut „benachteiligen können“). Hinsichtlich der Größe der durch Vorschriften, Kriterien oder Verfahren benachteiligten Gruppe gibt es bisher keine Quantifizierung durch Gerichtsentscheidungen. Es soll ausreichen, wenn anzunehmen ist, dass die Regelung eine wesentlich größere Gruppe von sogenannten „Merkmals-trägerinnen und Merkmalsträger“ betrifft (vgl. EuGH vom 23.5.1996, Rs. C-237/94).

Zu Abs. 4

Abs. 4 definiert die drittbezogene oder auch assoziierte Diskriminierung. Eine solche liegt vor, wenn Menschen wegen einer nahen familiären Verbindung zu einer vom Schutzbereich des Art. 2 erfassten Person Ungleichbehandlung erfahren (z. B. Diskriminierung wegen der Betreuung eines behinderten Kindes). Die Regelung folgt damit der Rechtsprechung des EuGH zur Auslegung der Richtlinie 2000/78/EG, wonach Diskriminierungsverbote nicht für eine bestimmte Kategorie von Personen, sondern in Bezug auf Diskriminierungsmerkmale gelten.

Zu Abs. 5

Abs. 5 definiert die Belästigung. Maßstab für die Beurteilung des Verhaltens ist die Würde der Person. Zwar scheiden damit geringfügige Eingriffe aus, doch ist der Begriff weiter als der in Art. 1 Abs. 1 GG zu interpretieren. Ist die Verletzung der Würde bezweckt, kommt es nicht darauf an, ob deren Verletzung tatsächlich eintritt. Bewirkt ein Verhalten (aus objektiver Sicht) eine Würdeverletzung, ist es unerheblich, ob die diskriminierende Person vorsätzlich gehandelt hat. Anders als in § 3 Abs. 3 AGG muss nicht kumulativ die Schaffung eines feindlichen Umfeldes vorliegen, um den Tatbestand zu erfüllen. Das feindliche Umfeld ist ein Indiz (vgl. Wortlaut „insbesondere“) dafür, wann von einer Würdeverletzung ausgegangen werden kann. Die unerwünschten Verhaltensweisen müssen schließlich mit einem oder mehreren der in Art. 2 genannten Gründe in Zusammenhang stehen.

Zu Abs. 6

Abs. 6 definiert die sexuelle Belästigung und entspricht § 3 Abs. 4 AGG. Die Aufzählung der sexuell unerwünschten Verhaltensweisen ist nicht abschließend, sondern beispielhaft (vgl. Wortlaut „insbesondere“). Wie bei Abs. 5 dient das feindliche Umfeld zur Konkretisierung der Würdeverletzung.

Zu Abs. 7

Abs. 7 fasst auch die Anweisung zur Diskriminierung einer Person unter den Begriff der Diskriminierung. Diese erstmals in der RL 2000/43/EG genannte Form der Diskriminierung soll nach der Vorstellung des Europäischen Parlaments, das die Ergänzung der Richtlinie beantragte, Situationen erfassen, in denen z. B. ein Hausbesitzer einen Makler anweist, sein Haus nicht an Menschen einer bestimmten Hautfarbe zu vermieten. Anders als in § 3 Abs. 5 AGG ist die Definition nicht auf den Schutz Beschäftigter beschränkt.

Zu Art. 5 – Rechtfertigung von Ungleichbehandlungen

Sowohl Art. 4 RL 2000/43/EG als auch Art. 4 Abs. 5 RL 2004/113/EG sehen Rechtfertigungsmöglichkeiten für eine Ungleichbehandlung vor. Gleiches gilt für Art. 3 Abs. 3 GG, solange der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gewahrt bleibt. Dies stimmt überein mit der jüngeren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, das wiederholt festgestellt hat, dass Ungleichbehandlungen i. S. d. Art. 3 Abs. 3 GG auf der Grundlage einer Abwägung mit kollidierendem Verfassungsrecht gerechtfertigt sein können.

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt, dass eine Ungleichbehandlung nur dann gerechtfertigt ist, wenn ein hinreichender sachlicher Grund vorliegt. Die Formulierung „hinreichend“ verweist auf die unterschiedlichen verfassungs- und europarechtlichen Rechtfertigungsmaßstäbe und verlangt stets eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit. Die Verhältnismäßigkeitsprüfung erfolgt im jeweiligen Einzelfall und unter Berücksichtigung insbesondere der Schwere

der Ungleichbehandlung, ihrer Auswirkungen auf die betroffene Person, der mit der Ungleichbehandlung verfolgten Ziele und europarechtlicher Vorgaben.

Zu Abs. 2

Abs. 2 enthält demgegenüber für Ungleichbehandlungen wegen des Alters und des sozialen Status einen geringeren Rechtfertigungsmaßstab. Für das Lebensalter entspricht dies der Wertung der RL 2000/78/EG, die es den Mitgliedstaaten in Art. 6 ermöglicht, Ungleichbehandlung wegen des Lebensalters zuzulassen, sofern sie durch ein rechtmäßiges Ziel gerechtfertigt sind und die Mittel zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich sind (z. B. Festlegung einer Altersgrenze aufgrund der speziellen körperlichen Anforderungen eines Berufes). Die Ungleichbehandlung aufgrund des sozialen Status ist bisher weder europarechtlich noch im deutschen Verfassungsrecht erfasst. Praktikabilitätserwägungen und die sinngemäße Durchsetzung des Diskriminierungsverbotes aus Art. 2 sprechen jedoch ähnlich wie beim Merkmal Alter für eine Herabsetzung des Rechtfertigungsmaßstabes. Dies trägt auch zur begrifflichen Schärfung des neu eingeführten Diskriminierungsmerkmals bei. Ungleichbehandlungen wegen der mit dem sozialen Status verbundenen Eigenschaften einer Person wie Bildungsstand, Beruf oder Einkommen können in vielerlei Hinsicht gerechtfertigt sein. Dies gilt z. B. für Laufbahnanforderungen, die Erlaubnisvoraussetzungen zur Ausübung bestimmter Tätigkeiten, aber auch für ein nach finanzieller Leistungsfähigkeit differenzierendes Gehrensystem.

Zu Abs. 3

Abs. 3 stellt klar, dass im Fall mehrdimensionaler Ungleichbehandlungen die Zulässigkeit für jeden einzelnen Grund gesondert zu prüfen ist.

Zu Art. 6 – Maßregelungsverbot

Die Regelung setzt Art. 9 RL 2000/43/EG und Art. 10 RL 2004/113/EG um, die auf der Erwägung beruhen, dass ein angemessener Schutz vor Viktimisierung Voraussetzung für eine effektive Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes ist.

Zu Abs. 1

Abs. 1 überträgt die Schutzregelung in § 16 Abs. 1 AGG auf den Anwendungsbereich des BayADG. Der Begriff der Benachteiligung umfasst jede Schlechterstellung gegenüber dem Status quo und kann z. B. im Vorenthalten von Vorteilen, aber auch in der Schaffung eines feindlichen Umfeldes durch systematisches Mobbing liegen. Wie in § 16 AGG gilt dieser Schutz auch für die Unterstützung von Personen, die das BayADG in Anspruch nehmen, die Aussage als Zeuginnen und Zeugen im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme des BayADG und die Weigerung, eine rechtswidrige Anweisung auszuführen. Sanktionen, die gegen das Maßregelungsverbot verstoßen, sind rechtswidrig.

Zu Abs. 2

Abs. 2 überträgt die Schutzregelung in § 16 Abs. 2 AGG auf den Anwendungsbereich des BayADG. Es wird klargestellt, dass keine (negativen oder positiven) Folgen daraus abgeleitet werden dürfen, ob die Diskriminierung geduldet oder zurückgewiesen wird, ob andere Personen unterstützt oder Aussagen als Zeugen oder Zeuginnen gemacht werden.

Zu Abs. 3

Nach Abs. 3 ist die Regelung der Beweislastverteilung in Art. 8 anzuwenden. Die Regelung ist erforderlich, da es sich bei Maßregelungen nicht um Diskriminierungen i. S. d. Art. 2 handeln muss.

Zu Art. 7 – Schadensersatzpflicht

Die Vorschrift setzt Art. 15 RL 2000/43/EG und Art. 14 RL 2004/113/EG um und schafft eine spezielle Haftungsgrundlage für die Entschädigung von Folgen rechtswidriger staatlicher Maßnahmen. Der Bundesgesetzgeber hat von der konkurrierenden Gesetz-

gebungskompetenz für das Staatshaftungsrecht bislang nur punktuell Gebrauch gemacht, sodass der Freistaat Bayern nicht darin gehindert ist, in Art. 7 eine originäre Staatshaftung zu normieren.

Zu Abs. 1

Die Haftung nach Abs. 1 ist gemäß der Rechtsprechung des EuGH verschuldensunabhängig (vgl. EuGH, Entscheidung vom 22.04.1997, C-180/95 zu Art. 2 und 3 der RL 76/207/EWG).

Satz 2 stellt klar, dass stets die öffentliche Stelle, in deren Verantwortungsbereich die Diskriminierung (Art. 2) oder Maßregelung (Art. 6) stattgefunden hat, ausgleichspflichtig ist. Dies gilt auch für öffentlich-rechtlich Bedienstete aus anderen Bundesländern, sofern sie im Auftrag des Freistaates Bayern tätig werden (z. B. Anforderung von polizeilichen Dienstkräften aus anderen Bundesländern nach Art. 11 Polizeiorganisationsgesetz).

Satz 3 normiert den Vorrang des Primärrechtsschutzes, das heißt des auf die Wiederherstellung des ursprünglichen rechtmäßigen Zustandes gerichteten Rechtsschutzes. Die diskriminierte Person ist angehalten, sich – soweit dies möglich ist – gegen die Diskriminierung im Wege des Primärrechtsschutzes zu wehren. Erst wenn dies nicht oder nicht mehr möglich ist, soll der Ausgleich der negativen Folgen der diskriminierenden Handlung eingefordert werden können. So müsste eine Person, deren Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis aus diskriminierenden Gründen versagt worden ist, in der Regel zunächst gegen die Versagung der Erlaubnis vorgehen, bevor sie einen Anspruch nach Art. 7 Abs. 1 geltend machen kann. Dadurch soll verhindert werden, dass Betroffene einer Diskriminierung diese zunächst hinnehmen, um später wegen derselben einen Schadensersatzanspruch zu verfolgen (sog. „Dulden und Liquidieren“). Bei zeitgleich erhobenen primär- und sekundärrechtlichen Klagen kann die zivilrechtliche Klage bis zur Entscheidung im verwaltungsgerichtlichen Verfahren ausgesetzt werden. Die Klageerhebung vor den allgemeinen und besonderen Verwaltungsgerichten im Rahmen des Primärrechtsschutzes hemmt die Verjährung des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruches in analoger Anwendung des § 204 Abs. 1 Nr. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) (vgl. Bundesgerichtshof, Urteil vom 10.2.2011, III ZR 37/10). Im Falle von diskriminierenden Äußerungen oder bei sich rasch erledigenden Verwaltungsakten ist in der Regel der Primärrechtsschutz nicht oder nicht mehr möglich.

Zu Abs. 2

Abs. 2 enthält einen Anspruch auf Ersatz der immateriellen Schäden (z. B. durch eine Beleidigung), die regelmäßig bei einer Diskriminierung nach Art. 2 vorliegen werden. Der Anspruch setzt wie in Abs. 1 auch einen Verstoß gegen Art. 2 oder Art. 6 voraus. Der Grundsatz vom Vorrang des Primärrechtsschutzes gilt für den Anspruch aus Abs. 2 nicht, da die Erhebung eines Rechtsbehelfs grundsätzlich nicht geeignet ist, einen immateriellen Schaden (Nichtvermögensschaden) abzuwenden. Hinsichtlich der Bemessung der Höhe des Anspruchs wird auf die Festlegungskriterien in Art. 15 der RL 2000/43/EG und Art. 14 der RL 2004/113/EG verwiesen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 stellt angelehnt an § 21 Abs. 4 AGG klar, dass der Diskriminierende die Einhaltung von Art. 2 und Art. 6 nicht durch eine separate Vereinbarung (z. B. in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag) umgehen kann.

Zu Abs. 4

Die Verjährung für Ansprüche nach den Abs. 1 und 2 beträgt drei Jahre. Die Länge der Verjährungsfrist entspricht damit der regelmäßigen Verjährungsfrist des BGB und trägt der Lebenswirklichkeit diskriminierter Personen Rechnung.

Zu Abs. 5

In Abs. 5 wird aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgabe des Art. 34 Satz 3 GG der Rechtsweg für Schadensersatz und Entschädigung den ordentlichen Gerichten zugewiesen. Diese verfassungsrechtliche Vorgabe führt zu einer unvermeidbaren Aufspaltung des Rechtswegs. Der primäre Rechtsschutz bei Verstößen gegen das Diskriminierungs- und Maßregelungsverbot wird regelmäßig vor den allgemeinen und besonderen

Verwaltungsgerichten zu suchen sein, während der sekundäre Rechtsschutz auf Schadensersatz und Entschädigung den Zivilgerichten zugewiesen wird. Für Ansprüche auf Schadensersatz und Entschädigung ist nach § 71 Abs. 2 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Landgericht unabhängig vom Streitwert zuständig und damit besteht nach § 78 Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung Anwaltszwang.

Zu Art. 8 – Vermutungsregelung

Die Vorschrift regelt die Grundsätze der Beweislast in Fällen von Ungleichbehandlungen und setzt damit Art. 8 RL 2000/43/EG und Art. 10 RL 2004/113/EG um. Sie trägt der besonderen Ausgestaltung von Diskriminierungsfällen in der Lebenspraxis Rechnung, die sich vorwiegend auf der Verhaltensebene ereignen. So weisen Beklagtenvertreter und Beklagtenvertreterinnen auf die unproblematische Möglichkeit hin, eine gegebene Diskriminierung so zu tarnen, dass sie mit der gegenwärtigen Praxis der gerichtlichen Beweiswürdigung nicht aufgedeckt werden kann. Die in § 22 AGG geregelten Anforderungen an den Beweis einer Diskriminierung machen es Klägern und Klägerinnen häufig deshalb unmöglich, ihre Ansprüche gerichtlich durchzusetzen. Die gesetzliche Regelung läuft faktisch ins Leere.

Es handelt sich bei der Vermutungsregelung nicht um eine Beweislastumkehr, sondern eine Beweiserleichterung. Vorgesehen ist ein zweistufiges Verfahren: Der Kläger oder die Klägerin muss den Verstoß gegen Art. 2 oder Art. 6 zunächst glaubhaft machen. Für die Glaubhaftmachung der Tatsachen ist es ausreichend, aber auch erforderlich, dass das Vorliegen einer Diskriminierung oder Maßregelung wahrscheinlicher ist als das Nichtvorliegen. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn bei der erforderlichen umfassenden Würdigung der Umstände des jeweiligen Falles mehr für das Vorliegen der in Rede stehenden Behauptung spricht als dagegen. In einem zweiten Schritt obliegt der beklagten öffentlichen Stelle sodann nach allgemeinen Grundsätzen der Beweis des Gegenteils.

Durch die gewählte Ausgestaltung der Vermutungsregelung kommt der bayerische Gesetzgeber den europarechtlichen Vorgaben nach und setzt diese richtlinienkonform um. Zudem verzichtet er auf das ausdrücklich normierte Erfordernis des Beweises von Indizien – wie es § 22 AGG voraussetzt –, da die Beweisführung durch Indizien, aus denen auf die gesetzlichen Tatbestandsmerkmale (wie insbesondere die sog. innere Motivation der Diskriminierenden) geschlossen werden kann, ohnehin prozessrechtlich zulässig ist (z. B. Bundesgerichtshof, Urteil vom 11.02.1992, XI ZR 47/91, NJW 1992, S. 1899 f.). Für die Glaubhaftmachung der eine Diskriminierung begründenden Tatsachen kann neben den Mitteln des Strengbeweises auch die eidesstattliche Versicherung zur Verfügung stehen.

Im Fall einer mittelbaren Diskriminierung kann der durch Tatsachen glaubhaft gemachte Sachvortrag, bestimmte Vorschriften, Kriterien oder Verfahren hätten mittelbar diskriminierende Wirkungen, die Pflicht der Dienststelle auslösen, einschlägige Statistiken vorzulegen. Aufgrund dieser ist feststellbar, ob die behauptete Wirkung tatsächlich besteht oder ob der Beweis des Gegenteils durch die öffentliche Stelle geführt wird.

Die Vermutungsregelung lässt das Dienstverhältnis unberührt. Im Rahmen möglicher Regressverfahren des Freistaates Bayern gegen Beamte und Beamtinnen bzw. gegen Angestellte des öffentlichen Dienstes findet die Vermutungsregelung keine Anwendung; es verbleibt insofern bei den herkömmlichen disziplinarrechtlichen Anforderungen und Beweislastverteilungen nach § 47 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes.

Die Vermutungsregelung findet, vorbehaltlich der Ausnahme in Art. 7 Abs. 2, immer Anwendung im Rahmen des Sekundärrechtsschutzes, d. h. bei der Geltendmachung von Schadensersatz- und Entschädigungsansprüchen gemäß Art. 7 und im Rahmen des Rechtsschutzes durch Verbände nach Art. 10. Für den Primärrechtsschutz und das Verbandsklagerecht nach Art. 11, die in einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltend gemacht werden, greift der Amtsermittlungsgrundsatz als Beweisregelung.

Befürchtungen, dass die Senkung der Beweisanforderungen bzw. die Vermutungsregelung zu einer Klagewelle führen würden, lassen sich durch die Erfahrungswerte mit dem Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG) ausräumen. Seit dessen In-

krafttreten am 21.06.2020 bis 15.07.2021 sind 313 Diskriminierungsbeschwerden eingegangen, die in den Anwendungsbereich des LADG fallen. Klageverfahren nach dem Berliner LADG sind für den angeführten Zeitraum nicht bekannt.

Zu Art. 9 – Anerkennung als klageberechtigter Antidiskriminierungsverband

Art. 9 bis 11 dienen der Umsetzung von Art. 7 Abs. 2 RL 2000/43/EG und Art. 8 Abs. 3 RL 2004/113/EG, wonach die Beteiligung von Verbänden beim Rechtsschutz sicherzustellen ist. Angesichts der spezifischen Durchsetzungsschwäche des Antidiskriminierungsrechts (Informationsdefizite, Zugangshindernisse, Machtdisparität) darf der Gesetzgeber vom Grundsatz des Individualrechtsschutzes abweichen und kollektiven Rechtsschutz etablieren. Das bayerische Landesrecht kennt das Verbandsklagerecht aus dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (vgl. Art. 16 f. BayBGG).

Zu Abs. 1

Als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband können Personenzusammenschlüsse anerkannt werden, welche nicht gewerbsmäßig tätig sind und nicht nur vorübergehend die besonderen Interessen von benachteiligten Personen und Personengruppen i. S. d. Art. 2 wahrnehmen. Dabei ist es unerheblich, ob der Verband die Interessen einer oder mehrerer unterschiedlicher von einer Diskriminierung betroffenen Personengruppen (mehrdimensionale Diskriminierung) wahrnimmt. Für die Anerkennung als Antidiskriminierungsverband ist keine bestimmte Rechtsform erforderlich. Es muss sich bei dem Zusammenschluss jedoch um eine Personenmehrheit handeln. Es können demnach sowohl Personenzusammenschlüsse aus natürlichen Personen als auch aus juristischen Personen (Dachverbände) als verbandsklageberechtigt anerkannt werden. Zusammenschlüsse mit reiner Gewinnerzielungsabsicht sind ausgeschlossen (vgl. Satz 2 Nr. 4). Bei der Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband handelt es sich nach dem Wortlaut in Satz 2 („ist zu erteilen“) um eine gebundene Entscheidung.

Satz 2 normiert in Nrn. 1 bis 4 die speziellen Voraussetzungen für eine Anerkennung als verbandsklageberechtigter Antidiskriminierungsverband. Nrn. 1 und 4 sollen den Kreis der anerkannten Verbände eingrenzen. Nrn. 2 und 3 dienen der Sicherstellung einer sachgerechten Aufgabenerfüllung.

Satz 3 regelt die Anerkennung von Dachverbänden. Da hierfür die Voraussetzungen aus Abs. 1 Satz 2 nur teilweise erfüllt werden müssen, steht die Entscheidung im Ermessen. Hintergrund der Regelung ist, dass sich im Zuge des Inkrafttretens des BayADG neue Dachorganisationen gründen könnten, denen die Erfüllung der Wartezeit von drei Jahren nicht zugemutet werden soll. Die Mitgliedsverbände müssen die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 erfüllen, aber nicht selbst nach Satz 2 anerkannt sein. Die Mindestanzahl von sieben Mitgliedsverbänden wird in Gleichlauf mit § 23 Abs. 1 Satz 2 AGG geregelt.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt Rücknahme und Widerruf der Anerkennung. Im Übrigen wird auf die Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) verwiesen (Art. 48 und 49 BayVwVfG). Um Rechtsmissbrauch zu verhindern, sieht Satz 2 vor, dass Rechtsbehelfe gegen Rücknahme und Widerruf keine aufschiebende Wirkung haben. Personenvereinigungen, deren Anerkennung als Antidiskriminierungsverband infrage steht, sollen genauso wenig im Sinne der Art. 9 und 10 tätig werden können wie Vereinigungen, über deren Antrag auf Anerkennung noch nicht befunden worden ist.

Zu Abs. 3

Abs. 3 beauftragt das Staatsministerium der Justiz damit, eine Liste über alle verbandsklageberechtigten Verbände zu führen und zu veröffentlichen. Damit soll sichergestellt werden, dass alle verbandsklageberechtigten Antidiskriminierungsverbände für Bürger und Bürgerinnen einfach zugänglich und auffindbar sind. Die Regelung dient der Schaffung von Transparenz und der Förderung des effektiven Rechtsschutzes. Die Eintragung, nicht die Veröffentlichung der Liste oder die Erteilung der Eintragsbescheinigung, wirkt konstitutiv.

Zu Art. 10 – Rechtsschutz durch Verbände

Diese dem Art. 16 BayBGG nachempfundene Vorschrift normiert eine gesetzliche Prozessstandschaft. Ein Verband kann das Recht einer diskriminierten oder gemäßregelten Person im eigenen Namen geltend machen. Kläger ist der Verband, nicht die betroffene Person. Die Prozessstandschaft nach Art. 10 entlastet die betroffene Person, indem sie die Prozessführungsbefugnis einem mit Finanzmitteln und Sachkompetenz ausgestatteten Verband überträgt, und stärkt damit den effektiven Rechtsschutz. Das Einvernehmen der betroffenen Person muss als Sachurteilsvoraussetzung gegeben sein. Der Verband muss nach Art. 9 anerkannt und darf nicht selbst am Verfahren beteiligt sein, um Interessenskollisionen zu vermeiden.

Zu Art. 11 – Verbandsklagerecht**Zu Abs. 1**

Anders als bei der Prozessstandschaft in Art. 10 macht der klagende Verband bei einer Verbandsklage nach Art. 11 nicht das verletzte Recht einer diskriminierten Person geltend. Der nach Art. 9 anerkannte Verband kann vielmehr – unabhängig von der individuellen Betroffenheit Einzelner – einen objektiven Verstoß gegen das Diskriminierungs- und Maßregelungsverbot im Geltungsbereich des Art. 3 Abs. 1 gerichtlich feststellen lassen. Der Verband muss geltend machen, dass nicht nur im Einzelfall gegen Art. 2 oder Art. 6 verstoßen wird. Dies umfasst insbesondere Fälle institutioneller und struktureller Diskriminierung, die mittelbar und zuweilen „opferlos“ wirken. Über das Institut der Feststellungsklage wird sichergestellt, dass nicht rechtsgestaltend in bestehende Rechtsverhältnisse Dritter eingegriffen wird. Die Verbandsklage zielt nicht darauf ab, einen eigenen Schadensersatzanspruch für Verbände zu statuieren, sondern strukturell wirkendes und diskriminierendes Verwaltungshandeln zu unterbinden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 entspricht Art. 17 Abs. 2 BayBGG und dient der Eingrenzung des Verbandsklagerechts respektive der Priorisierung des Individualrechtsschutzes. Zum einen erfolgt dies durch die Einschränkung in Satz 1, zum anderen in Satz 2 durch die Anhebung der Voraussetzungen in solchen Fällen, in denen die angeklagte Verletzung von Art. 2 oder Art. 6 eine Person individuell betrifft, d. h. keine „opferlose“ Diskriminierung vorliegt und die betroffene Person ihre Rechte selbst (Art. 7) oder im Rahmen von Art. 10 vor Gericht hätte geltend machen können, dies aber nicht getan hat. Ein Fall von allgemeiner Bedeutung soll nach der gesetzlichen Vermutung in Satz 3 insbesondere bei Vorliegen einer Vielzahl gleich gelagerter Fälle (etwa bei einer mittelbaren Diskriminierung) gegeben sein, kann sich aber z. B. auch aus der Schwere des behaupteten Verstoßes oder einer möglichen Wiederholungsgefahr ergeben, wenn die diskriminierende Person von der Rechtmäßigkeit ihres Tuns überzeugt ist. Satz 4 verlangt vor Klagerhebung die Einforderung einer Stellungnahme von der betroffenen Behörde. Die Regelung dient der Selbstkontrolle der Verwaltung, wirkt der Überlastung der Gerichte entgegen und ermöglicht einen effektiven Rechtsschutz.

Im Übrigen ist neben der gerichtlichen Feststellung durch einen Verband nach Art. 11 eine Individualklage durch Betroffene auf Schadensersatz bzw. auf Ersatz des Nichtvermögensschadens zulässig, da es sich um unterschiedliche Streitgegenstände handelt. Ebenfalls wird durch die Einlegung einer Verbandsklage die Verjährung individueller Ansprüche nach Art. 7 mangels Identität des Streitgegenstandes nicht gehemmt.

Zu Abs. 3

Abs. 3 dient zur Vermeidung widersprüchlicher Gerichtsentscheidungen.

Zu Art. 12 – Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit**Zu Abs. 1**

Abs. 1 verankert die Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung, die Förderung einer Kultur der Wertschätzung von Vielfalt und das Bemühen um die Verwirklichung tatsächlicher Chancengleichheit als Leitprinzip für das Handeln aller Träger öffentlicher

Gewalt des Freistaates Bayern. Antidiskriminierung und Wertschätzungskultur werden hier als zwei ineinandergreifende und sich gegenseitig ergänzende Strategien verstanden. Der Forderung nach einer tatsächlichen Verwirklichung von Chancengleichheit liegt die Annahme zugrunde, dass soziale Ungleichheit Gegenstand und nicht nur Folge von Diskriminierung ist und eine Beschränkung dieses Diskriminierungsgrundes durch staatliches Handeln erreicht werden kann. Trägern öffentlicher Gewalt kommt bei der Durchsetzung der genannten Zielsetzungen eine besondere Vorbildfunktion zu. Der Schwerpunkt der in Satz 1 der Vorschrift normierten Verpflichtung liegt auf der Prävention von Benachteiligung und Ungleichbehandlung im Umgang mit Bürgern und Bürgerinnen sowie dem Aufbau und der Wahrung eines divers besetzten öffentlichen Dienstes. Die praktische Umsetzung durch die Implementierung entsprechender Antidiskriminierungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung von Vielfalt und Diversität liegt in der Verantwortung der einzelnen Verwaltungen, wobei die Art. 13 bis 15 die Verpflichtung aus diesem Absatz durch spezielle Regelungen konkreter ausbuchstabieren. Die Landesantidiskriminierungsstelle (Art. 16) unterstützt und berät bei Bedarf bei der Umsetzung und stellt geeignete Instrumente und Informationen zur Verfügung.

Satz 2 konkretisiert die Verpflichtung aus Satz 1 dahingehend, dass das Handeln aller Träger öffentlicher Gewalt im Hinblick auf die Verwirklichung der in Satz 1 genannten Zielsetzungen abzuschätzen ist. Ziel ist es, dass die Lebensrealitäten und Bedarfslagen von Personengruppen, die nicht der „Mehrheitsgesellschaft“ angehören respektive von Benachteiligungen aufgrund der in Art. 2 genannten Merkmale betroffen sind, im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Handelns stärker berücksichtigt werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt, dass Verpflichtungen aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. dem BayGIG, dem BayBGG) durch Art. 12 Abs. 1 unberührt bleiben.

Zu Art. 13 – Antidiskriminierungskonzept

Die Vorschrift ist an Art. 4 und 5 BayGIG angelehnt und konkretisiert die abstrakten Verpflichtungen aus Art. 12 Abs. 1, indem die einzelnen Verwaltungen des öffentlichen Dienstes dazu verpflichtet werden, ein Antidiskriminierungskonzept vorzulegen. Die Verpflichtung betrifft Dienststellen mit mindestens 100 Beschäftigten sowie die obersten Landesbehörden. Die Erstellung von Konzepten innerhalb einzelner Dienststellen hat sich bereits im Hinblick auf die gezielte und längerfristige Förderung von Frauen im Rahmen des BayGIG als äußerst erfolgreicher Baustein der Gleichstellungspolitik im öffentlichen Dienst etabliert. So verfügen 79 % der staatlichen Dienststellen, die der Verpflichtung eines Gleichstellungskonzepts unterliegen, über ein solches (Stand 2018). Bei den Bezirken, Landkreisen und kreisfreien Gemeinden sind es 55,9 % (Stand 2018).

Zu Abs. 1

Abs. 1 normiert neben der Verpflichtung in Satz 1 den zeitlichen Rahmen (Turnus von vier Jahren) und in Satz 2 eine Zwischenevaluation nach zwei Jahren. Hintergrund ist der dynamische Charakter von strukturellen Änderungsprozessen. Getroffene Maßnahmen, Projekte und Zielsetzungen müssen bedarfsgerecht ausgestaltet werden, benötigen aber auch einen entsprechenden Zeitraum, um Wirkungen entfalten zu können.

Zu Abs. 2 und 3

Abs. 2 und 3 konkretisieren die inhaltliche Ausgestaltung des Antidiskriminierungskonzepts. Dieses soll zum einen die Analyse von Bedarfslagen und eine Evaluation bereits bestehender Maßnahmen und Prozesse enthalten (vgl. Abs. 2) und zum anderen Konzepte zur Herstellung oder Wahrung der in Art. 12 Abs. 1 normierten Verpflichtungen vorstellen (vgl. Abs. 3).

Zu Abs. 4

Abs. 4 stellt sicher, dass das Antidiskriminierungskonzept allen Beschäftigten bekannt und zugänglich ist. Die Beschäftigten der Dienststellen sind die Adressaten des Konzepts und wirken maßgeblich an dessen praktischer Umsetzung mit. Sie müssen daher unabhängig von ihrer Beteiligung an der Ausarbeitung des Konzepts über alle wichtigen Inhalte informiert sein. Zudem trägt die Regelung zur Schaffung und Wahrung transparenter Strukturen innerhalb der einzelnen Dienststellen bei.

Zu Abs. 5

Abs. 5 regelt, dass die Umsetzung der Verpflichtung zur Erstellung eines Antidiskriminierungskonzepts im Rahmen des Tätigkeitsberichts der Landesantidiskriminierungsstelle (Art. 18 Abs. 2) evaluiert wird. Konkret soll im Tätigkeitsbericht festgehalten werden, wie viele Dienststellen ein Antidiskriminierungskonzept ausarbeiteten und wo es bereits in Kraft ist. Die Erwähnung im Tätigkeitsbericht soll zusätzlich zum Instrument der Beanstandung nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 4 einen disziplinierenden Effekt auf die Dienststellen haben. Darüber hinaus sollen Daten zur Wirksamkeit der Maßnahme erhoben werden.

Zu Art. 14 – Einstellung und beruflicher Aufstieg

Die Vorschrift ist an Art. 8 BayGIG angelehnt und normiert die positive Berücksichtigung von Diversity-Kompetenzen bei Einstellungs- und Beförderungprozessen im öffentlichen Dienst. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung als maßgebliche Entscheidungsmaßstäbe bleiben von dieser Vorschrift unberührt.

Diversity-Kompetenz ist als soziale wie auch als fachliche Fähigkeit zu verstehen. Als soziale Fähigkeit umfasst die Diversity-Kompetenz, mit Uneindeutigkeiten und Irritationen umgehen zu können (Ambiguitätstoleranz), Ungewissheit und Fremdheit auszuhalten, die Fähigkeit zum Perspektivwechsel, die Einsicht in die Notwendigkeit reflexiven Handelns und Sensibilität für Diskriminierungen, Vorurteile und Stereotypen. In fachlicher Hinsicht umfasst Diversity-Kompetenz die Kenntnis der gesetzlichen Diskriminierungsverbote und der Instrumente zu ihrer Durchsetzung, das Wissen um gesellschaftlich gewachsene Diskriminierungsmuster und -strukturen und das Wissen um Maßnahmen und Strategien zum Umgang mit Vielfalt im jeweiligen fachlichen Kontext.

Zu Art. 15 – Fortbildung

Art. 15 ist Ausdruck der Überzeugung, dass die Aus- und Fortbildung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes eine Schlüsselrolle bei der Durchsetzung der in Art. 12 Abs. 1 genannten Zielsetzungen zukommt. Durch ein entsprechendes Lehrangebot sollen Beschäftigte aller Dienstebenen Kenntnisse über Strategien der Vielfaltsförderung und Antidiskriminierungsarbeit erhalten. Dies beinhaltet auch Wissen zum Thema Diskriminierung und zu den Rechten und Pflichten nach diesem Gesetz. Für Bedienstete in Leitungsfunktionen sind speziell Aus- und Fortbildungsangebote im Hinblick auf eine diversitätssensible Personalgewinnung und diversitätssensibles Personalmanagement sicherzustellen.

Zu Art. 16 – Landesantidiskriminierungsstelle

Art. 16 schafft die gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer zentralen Landesantidiskriminierungsstelle für Bayern und je einer regionalen Außenstelle in den sieben Regierungsbezirken (Oberbayern, Niederbayern, Oberpfalz, Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken, Schwaben).

Zu Abs. 1

Abs. 1 enthält die Regelung zur Einrichtung der zentralen Landesantidiskriminierungsstelle und ihrer Außenstellen.

Zu Abs. 2

Abs. 2 gibt der Landesstelle Anspruch auf die für die Erfüllung ihrer in Art. 18 geregelten Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung (Satz 1). Ferner wird in Satz 2 festgelegt, dass die Finanzierung der Stelle im Haushaltsplan des Staatsministeriums der Justiz in einem eigenen Kapitel auszuweisen ist. Damit wird nicht nur die Arbeitsfähigkeit der Stelle sichergestellt, sondern durch die Ausweisung in einem eigenen Kapitel zugleich die eigenverantwortliche und unabhängige Verwaltung der Mittel gewährleistet. Ziel ist es, das Bestehen und die Arbeit der Landesantidiskriminierungsstelle längerfristig abzusichern und Planungssicherheit herzustellen.

Zu Abs. 3

Abs. 3 klärt, dass die Stelle nicht in den Arbeitsbereich von Landesbeauftragten, die zum Schutz der von Art. 2 umfassten Personengruppen eingesetzt wurden (z. B. Beauftragter für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe; Leitstelle für die Gleichstellung von Männern und Frauen), eingreift.

Zu Art. 17 – Leitung der Landesantidiskriminierungsstelle**Zu Abs. 1**

Abs. 1 regelt die Ernennung des Leiters oder der Leiterin der Landesantidiskriminierungsstelle. Der Landtag wählt den Leiter oder die Leiterin der Stelle mit einfacher Mehrheit. Durch die Dauer der Amtszeit (fünf Jahre) und die Möglichkeit einer Wiederwahl soll eine gewisse personelle Kontinuität der Leitung gewährleistet werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 gewährleistet die Unabhängigkeit und Weisungsfreiheit der Leitung und sichert damit der Landesstelle eine hohe Akzeptanz insbesondere bei den von Diskriminierung Betroffenen, die sich mit ihren häufig persönlichen und existenziellen Problemen bevorzugt an eine Stelle wenden werden, die die Gewähr für eine unabhängige Unterstützung bietet. Darüber hinaus soll der Landesantidiskriminierungsstelle auch ein unabhängiges Arbeiten gegenüber und mit anderen staatlichen Stellen gewährleistet werden.

Zu Art. 18 – Aufgaben der Landesantidiskriminierungsstelle

Ziel der Arbeit der Landesantidiskriminierungsstelle ist die praktische Umsetzung der Zielsetzungen des BayADG (vgl. Art. 1). Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt auf der Verhinderung und Beseitigung jeder Form von Diskriminierung. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Diskriminierungen durch das BayADG oder andere Vorschriften zum Schutz vor Diskriminierungen (wie z. B. das AGG) verboten sind. Die Landesantidiskriminierungsstelle ist Ansprechpartnerin gegenüber der Antidiskriminierungsstelle des Bundes sowie den Antidiskriminierungsstellen anderer Bundesländer und koordiniert die von dort kommenden Anfragen. Innerhalb der Verwaltung des Freistaates Bayern arbeitet sie eng mit den Landesbeauftragten, die zum Schutz der von Art. 2 umfassten Personengruppen eingesetzt wurden, zusammen.

Zu Abs. 1

Nrn. 1 bis 7 zählen nicht abschließend (vgl. Wortlaut „insbesondere“) die Aufgaben der Landesantidiskriminierungsstelle auf.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt, dass die Landesantidiskriminierungsstelle dem Landtag jährlich einen Bericht über ihre Tätigkeit vorlegt (Satz 1). Dieser umfasst auch die Arbeit der an die Landesantidiskriminierungsstelle angebotenen Ombudsstelle (Satz 2). Der Bericht soll sich auf die Tätigkeit der Landesantidiskriminierungsstelle und die Situation der von Diskriminierung Betroffenen beziehen, darüber hinaus aber auch Empfehlungen zur Verwirklichung der Ziele aus Art. 12 enthalten (Satz 3).

Zu Art. 19 – Ombudsstelle

Art. 19 regelt die Errichtung, die Rechtsstellung sowie die Aufgaben und Befugnisse der Ombudsstelle. Diese ist eine staatliche Stelle.

Zu Abs. 1

Die Ombudsstelle ist als ein Teil der Landesantidiskriminierungsstelle innerhalb dieser angesiedelt und zuständig für die Bearbeitung von Beschwerden aufgrund eines Verstoßes gegen Art. 2 oder Art. 6. Damit erfüllt sie gemäß Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 eine Teilaufgabe aus dem Aufgabenkatalog der Landesantidiskriminierungsstelle. Daneben fällt die Erfüllung von Art. 18 Abs. 1 Nr. 3 in den Tätigkeitsbereich der Ombudsstelle.

Zu Abs. 2

Jeder Person, die der Ansicht ist, im Anwendungsbereich des BayADG diskriminiert worden zu sein, steht es frei, sich kostenfrei an die Ombudsstelle zu wenden. Diese unterstützt durch Information und Beratung zum BayADG. Die Beratungstätigkeit umfasst explizit auch Fragen der Prozessfinanzierung und mögliche Unterstützung durch Einrichtungen wie die Prozesskostenhilfe. Hiermit soll trotz des Anwaltszwangs für BayADG-Verfahren der Zugang zum Rechtsschutz gestärkt werden. Die Ombudsstelle weist bei Beratungsanfragen auch ausdrücklich auf den Ablauf etwaiger Fristen im Rahmen des Primär- oder Sekundärrechtsschutzes hin (Satz 1). Der Diskriminierungsschutz für Bedienstete des öffentlichen Dienstes wird dadurch gestärkt, dass sie sich ungeachtet des üblichen Dienstweges direkt an die Ombudsstelle wenden können (Satz 2).

Satz 4 (Nrn. 1 bis 5) legt die Befugnisse fest, die der Ombudsstelle zur Verfügung stehen, um darauf hinwirken, die Streitigkeit aufzuklären und gütlich beizulegen. Sie ist berechtigt, Sachverständige (Nr. 2) hinzuzuziehen und Gutachten (Nr. 3) einzuholen, insbesondere in rechtlich komplexen Fallgestaltungen. Sie ist des Weiteren auch berechtigt, Beschwerden weiterzuvermitteln. Dies ist beispielsweise dann erforderlich, wenn es sich um Beschwerden handelt, die nicht dem Geltungsbereich des BayADG unterfallen. Die in Art. 3 Abs. 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und eingeforderte Stellungnahmen (Nr. 1) abzugeben. Ferner besteht ein Akteneinsichtsrecht (Nr. 4). Das Akteneinsichtsrecht ist ausgeschlossen, wenn im Einzelfall wichtige öffentliche Belange überwiegen. Es muss eine Abwägung mit etwaigen entgegenstehenden öffentlichen Belangen stattfinden. Der pauschale Hinweis auf entgegenstehende öffentliche Belange ohne Betrachtung des Einzelfalls reicht nicht aus. Die Ausschlussgründe müssen ferner von einigem Gewicht sein. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Geheimschutzgründe als öffentliche Interessen entgegenstehen. Ist gegen einen Bediensteten oder eine Bedienstete wegen eines bestimmten dienstlichen Verhaltens ein behördliches Disziplinarverfahren oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren eingeleitet worden oder ist ein solches anhängig, kann ebenfalls eine Akteneinsicht ausgeschlossen sein.

Die Sätze 5 bis 7 regeln das Vorgehen, wenn ein Verstoß gegen Art. 2 oder Art. 6 festgestellt, aber eine gütliche Streitbeilegung gescheitert ist. Der Ombudsstelle steht dann das Instrument der Beanstandung zur Verfügung. Wird auf diese nicht innerhalb einer gesetzten Frist reagiert und Abhilfe geschaffen, kann die Ombudsstelle die Beanstandung an die nächsthöhere Leitungsebene weitergeben. Der Rechtsverstoß kann so auch gegenüber der entsprechenden Verwaltungsspitze bekannt werden, was den Druck auf die beanstandete Dienststelle erhöht. Die Beanstandung stellt die offizielle, förmliche Feststellung eines gravierenden Rechtsverstoßes dar und enthält die Aufforderung, diesen Rechtsverstoß abzustellen. Die entsprechenden Stellen müssten aufgrund der Bindung an Gesetz und Recht von sich aus darauf bedacht sein, für Abhilfe zu sorgen. Ein zusätzliches Druckmittel gibt die Erwähnung der vorgenommenen Beanstandungen im jährlichen Tätigkeitsbericht der Landesantidiskriminierungsstelle (Art. 19 Abs. 2).

Zu Abs. 3

Satz 2 Nr. 1 bis 5 regelt die Befugnisse, die der Ombudsstelle zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben aus Art. 18 Abs. 1 Nr. 2 zur Verfügung stehen. Satz 3 normiert die zusätzliche Verpflichtung der Staatsregierung, ihre legislativen Vorhaben der Ombudsstelle zur Diskriminierungsfolgenabschätzung vorzulegen. Es handelt sich dabei um eine Maßnahme der Antidiskriminierungsprävention. Gesetze, die mittelbar zu einer Benachteiligung bestimmter Personengruppen führen, sollen identifiziert und ggf. nachgebessert werden. Die Regelung bildet damit eine denklogische Ergänzung zu Satz 2 Nr. 5, der eine entsprechende Prüfung bereits bestehender Rechtsvorschriften des Landesrechts durch die Ombudsstelle vorsieht.

Zu Abs. 4

Die Ombudsstelle gewährleistet nach Abs. 4, dass alle Informationen, von denen sie Kenntnis erhält, vertraulich bleiben. Die Ombudsstelle agiert in Ombudsangelegenheiten fachlich nicht weisungsabhängig, um so ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Zu Art. 20 – Rahmendienstvereinbarung

Parallel zum Inkrafttreten des BayADG konkretisiert eine entsprechende Rahmendienstvereinbarung die Rechte und Pflichten, die sich für Bedienstete des Freistaates Bayern aus dem neuen Gesetz ableiten. Die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nehmen eine verantwortungsvolle Schlüsselrolle bei der erfolgreichen Umsetzung des BayADG ein. Mögliche Bedenken und Sorgen in Zusammenhang mit diesem Gesetz sollen durch die gleichzeitige Verabschiedung einer Rahmendienstvereinbarung ausgeräumt werden.

Zu Art. 21 – Evaluation

Ein Jahr nach Inkrafttreten des BayADG soll eine Evaluation Aufschluss über Effektivität und tatsächliche Umsetzung der getroffenen Regelungen geben. Dies soll durch die statistische Erfassung der Fallzahlen und den Tätigkeitsbericht der Landesantidiskriminierungsstelle (Art. 18 Abs. 2) über die vorgenommenen positiven Maßnahmen erfolgen.

Zu Art. 22 – Inkrafttreten

Der Artikel regelt das Inkrafttreten des BayADG.



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozođlu, Maximilian Deisenhofer, Toni Schuberl, Florian Siekmann** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

zum **Geszentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Gülseren Demirel u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
Bayerisches Antidiskriminierungsgesetz (BayADG)
(Drs. 19/5127)

Der Landtag wolle beschließen:

1. In Art. 2 wird die Angabe „und des sozialen Status“ gestrichen.
2. In Art. 5 Abs. 2 wird die Angabe „oder des sozialen Status“ gestrichen.



Antrag

der Abgeordneten **Rene Dierkes, Dieter Arnold, Martin Böhm, Christoph Maier** und
Fraktion (AfD)

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für Buren aus Südafrika gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz aufgrund begründeter Furcht vor rassistischer Verfolgung

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass

1. anerkannt wird, dass Angehörige der burischen Volksgruppe (weiße afrikaanssprachige Landwirte und deren Familien) in Südafrika aus Gründen ihrer ethnischen Zugehörigkeit einem erheblichen Risiko rassistisch motivierter Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 Asylgesetz (AsylG) ausgesetzt sind,
2. sichergestellt wird, dass burischen Antragstellern im Rahmen des individuellen Asylverfahrens die Flüchtlingseigenschaft nach § 3 AsylG zuerkannt wird, sofern sich die dargestellte Lage auch im Einzelfall bestätigt,
3. darauf hingewirkt wird, dass Asylanträge von burischen Antragstellern nicht pauschal mit dem Hinweis auf allgemeine Kriminalität in Südafrika abgelehnt werden, sondern unter Berücksichtigung der spezifischen, ethnisch motivierten Gewalt gegen Buren geprüft werden,
4. das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsprechend sensibilisiert und fachlich geschult wird, insbesondere im Hinblick auf die Verkennung rassistischer Verfolgung als bloße Raubmorde oder Gang-Gewalt.

Begründung:

1. Hintergrund und Ausgangslage

Südafrika weist eine der weltweit höchsten Raten an Gewalt- und Tötungsdelikten auf. Zwar sind davon unzweifelhaft Menschen aller Hautfarben betroffen. Jedoch sind Buren nachweislich systematisch überproportional Zielscheibe extrem brutaler und rassistisch motivierter Gewalttaten. Die Verfolgung dieser Bevölkerungsgruppe erfolgt erkennbar aus ethnischem Hass, oftmals befeuert durch politische Hetze sowie rassistische Narrative und Parolen.

Die Buren sind eine kulturell und historisch klar identifizierbare Volksgruppe mit eigenem Sprachempfinden (Afrikaans), protestantischer Prägung und starkem Bezug zum ländlichen Raum. Die Gewalt, der sie ausgesetzt sind, geht über das Maß allgemeiner Kriminalität in Südafrika deutlich hinaus – sowohl in Häufigkeit, Selektivität als auch Grausamkeit.

2. Ausmaß und Grausamkeit der Gewalt

Statistisch werden Buren dabei nach verschiedenen Schätzungen drei Mal öfter als der Durchschnittsbürger in Südafrika Opfer von Tötungsdelikten. Grenzt man diese auf die

hier relevanten Raubmorde im Betrieb oder zu Hause ein, liegt der Faktor nach den jüngsten verfügbaren Zahlen sogar bei 13.

Die folgende Auswahl dokumentierter Gewalthandlungen macht dabei deutlich, dass es sich nicht um bloße Vermögensdelikte handelt, die im Rahmen ihrer Begehung eskaliert sind bzw. bei denen aus Habgier motivierte Tötungen lediglich der Ermöglichung oder Verdeckung der Entwendung von Wertgegenständen dienten, bspw. durch die Tötung von Zeugen oder widerstandleistenden Bewohnern. Stattdessen werden gezielt besonders brutale Folter- und Vernichtungsmethoden eingesetzt, die nur durch rassistisch motivierten Hass erklärbar sind. Diese wären für die bloße Erbeutung von Wertsachen nicht nur exzessiv, sondern auch unnötig umständlich und würden damit den Taterfolg sogar gefährden. Um die Grausamkeit zu veranschaulichen, sollen nur einige Beispiele genannt werden:

- Ertränken oder Übergießen der Opfer mit kochendem Wasser oder siedendem Öl
- Häutungen bei lebendigem Leib
- umfassende, langwierige Malträtierung des Körpers mit einer Bohrmaschine, geschmolzenem Plastik, heißen Bügeleisen und Schweißbrennern
- Herausziehen von Fingernägeln
- stundenlange Vergewaltigungen
- Ausstechen der Augen
- Hinterherschleifen der mit Draht oder Seilen an Fahrzeuge gebundenen Opfer

Die Täter unterschieden dabei regelmäßig nicht zwischen den Opfern. Neben den eigentlichen Landwirten richtete sich die geschilderte Gewalt vielfach auch gegen deren (wehrlose) Familienmitglieder, einschließlich der Kinder und Säuglinge. Bei vielen dieser Taten entwendeten die Täter am Ende sodann nicht einmal Gegenstände. Stattdessen posierten sie teilweise mit den Leichen und filmten sich dabei. Die Annahme von bloßen Raubmorden dürfte damit widerlegt sein. Diese Taten sind weder wirtschaftlich motiviert noch zufällig, sondern Ausdruck gezielter ethnischer Gewalt, die von vielen Tätern auch offen als „Vergeltung für die Apartheid“ bezeichnet wird. Dass die Opfer oft erst nach 1994 geboren wurden und für das Apartheitsregime in keinsten Weise verantwortlich sind, ist für die Täter nicht mehr als ein zu vernachlässigendes Detail.

3. Staatliche Duldung und Verharmlosung

Die Verfolgung wird nicht nur von nichtstaatlichen Akteuren begangen, sondern durch eine Kombination aus politischer Hetze, behördlichem Wegsehen, aktiver Vertuschung und institutioneller Duldung ermöglicht:

Die Partei Economic Freedom Fighters (EFF) hält ca. 10 Prozent der Sitze im südafrikanischen Parlament. Sie ruft offen zur Ermordung von Buren auf (z. B. Slogans wie „Kill the Boer“, „One settler, one bullet“). Diese Parolen werden in vollen Stadien von zehntausenden Menschen gesungen, auch von Mandatsträgern. Dies macht die Übergriffe auf Buren zu den einzigen Gewaltverbrechen in Südafrika, die die Rückendeckung einer einflussreichen politischen Strömung erhalten. Andere Parteien sind zwar weniger radikal als die EFF, sympathisieren aber nichtsdestotrotz zumindest hinter vorgehaltener Hand mit den Thesen oder verurteilen sie zumindest nicht, was auch für die Regierungspartei ANC gilt.

Wenig überraschend wurden die oben zitierten Parolen sodann mehrfach bei Angriffen auf Farmen als „Schlachtruf“ der Täter verwendet. Auch sind die Anhänger der EFF überdurchschnittlich stark in der Polizei vertreten, weshalb die Täter dort mitunter offen oder verdeckt unterstützt werden. U. a. haben Polizisten in mehreren Fällen aktiv an Übergriffen teilgenommen, Notrufe ignoriert, Hilfe bewusst verzögert oder nachträglich Beweise manipuliert.

Aber auch wenn die Polizei die Taten nicht aktiv unterstützt oder die Täter vorsätzlich gewähren lässt, werden anschließende Ermittlungen, selbst wenn die Taten nachweisbar sind, in vielen Fällen entweder gar nicht erst eingeleitet oder später verschleppt und schließlich eingestellt – sei es infolge von Bestechung durch oder Sympathie für die Täter oder schlichtweg Überlastung.

Diese Missstände werden von der Regierung unter den Tisch gekehrt. Sie versucht, die Verbrechen in der Statistik als gewöhnliche Vermögensdelikte wie Diebstahl, Erpressung und Raub mit Todesfolge zu erfassen, um die rassistische Motivation zu verschleiern. Aufgrund der eklatanten Inkompetenz und Korruption in der Regierung ist sie gezwungen, die immer weiter eskalierenden Probleme in Südafrika, einschließlich der zunehmenden ethnischen Spannungen, zu vertuschen oder kleinzureden. Dementsprechend leugnet die Regierung das Problem einfach und stellt sie als Teil der in Südafrika üblichen Kriminalität dar. Damit sind die rassistisch motivierten Übergriffe auf Buren nicht nur die einzigen in Südafrika politisch unterstützten (s. o.), sondern auch vom Staat geleugneten Verbrechen.

In der Folge weigern sich die zuständigen Stellen bis heute, gezielte Maßnahmen zum Schutz burischer Bauern zu ergreifen – obwohl sie eine für die nationale Lebensmittelversorgung zentrale Rolle spielen und auf ihren abgelegenen Farmen besonders leichte Ziele für derartige Übergriffe darstellen. Dies ist umso bemerkenswerter, als dass die Regierung zur Bekämpfung bestimmter Arten von Kriminalität in der Vergangenheit durchaus in der Lage war, besondere Strategien zu entwickeln und die Polizei insoweit mit zusätzlichen Ressourcen auszustatten.

4. Relevanz für das Asylrecht

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 AsylG liegt eine Flüchtlingseigenschaft vor, wenn

- eine begründete Furcht vor Verfolgung wegen Rasse besteht,
- die Verfolgungshandlungen die Schwelle des § 3a Abs. 1 und 2 AsylG (Folter, unmenschliche Behandlung, Lebensgefahr etc.) überschreiten,
- der Heimatstaat nicht willens oder in der Lage ist, Schutz zu bieten.

Alle Voraussetzungen sind nach dem oben Gesagten im Falle der Buren erfüllt.

Die häufig vorgebrachten Argumente gegen eine Anerkennung – nämlich, dass auch Schwarze Opfer von Farmangriffen würden oder dass das Ausmaß an Gewalt in Südafrika generell außerordentlich hoch sei – greifen zu kurz:

Schwarze Bauern und Farmarbeiter werden bei Angriffen auf die Farmen in aller Regel nicht derart grausam behandelt, weshalb die rassistische Motivation oftmals nicht nachweisbar ist. In diesen Fällen spricht hingegen vieles dafür, dass die Tötung die „Bestrafung“ für die Zusammenarbeit mit den Buren und damit eine Art „Verrat“ an den schwarzen Mitbürgern bezweckt. Oftmals handelt es sich zudem schlicht um Kollateralschäden der Raubzüge, da die schwarzen Angestellten Widerstand leisten oder als spätere Belastungszeugen ausgeschaltet werden sollen.

Die Zahl und Art der Angriffe auf Buren, deren offen rassistische Motivation und das Zusammenspiel mit politischer Hetze machen klar: Es handelt sich nicht um zufällige Gewalt, Raubmorde oder Kollateralschäden, sondern um eine Form der systematisch geduldeten rassistischen Verfolgung.